



Bern, 21. Januar 2008

Anhörung

Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2011: Zweites Verordnungspaket

0 Einleitung

0.1 Gesetzesänderungen

Am 5. Oktober 2007 hat das Parlament die Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2011) zu Ende beraten. In der zweiten Tranche (Vorlagen 2 bis 6) waren das Boden- und Pachtrecht, das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft sowie das Lebensmittel- und das Tierseuchengesetz enthalten. Die Referendumsfrist dieser Vorlagen läuft bis zum 24. Januar 2008. Die Änderungen im Landwirtschaftsgesetz und den Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2008 bis 2011 (Vorlagen 1 und 7) konnten bereits am 22. Juni 2007 bereinigt werden. Ein Referendum gegen das Landwirtschaftsgesetz wurde eingereicht. Es kam jedoch wegen ungenügender Anzahl Unterschriften nicht zustande.

Den Kernelementen der Agrarpolitik 2011 hat das Parlament grundsätzlich zugestimmt. Die heute zur Preisstützung eingesetzten Mittel werden reduziert. Die Exportsubventionen werden vollständig abgeschafft. Die freiwerdenden Mittel in produktunabhängige Direktzahlungen umgelagert. Zudem werden die Zölle für Getreide und Futtermittel gesenkt. Abweichend von der Botschaft des Bundesrates hat der Gesetzgeber insbesondere folgende Entscheide gefällt:

- Die Verkäsungszulage soll ab 2009 grundsätzlich 15 Rp./kg betragen, wobei der Bundesrat die Höhe der Zulage entsprechend der Mengenentwicklung und der bewilligten Kredite anpasst.
- Die Siloverzichtszulage soll nicht aufgehoben werden und ebenfalls bis 2011 auf dem bisherigen Niveau von 3 Rp./kg belassen werden, wobei auch sie entsprechend der Mengenentwicklung und der bewilligten Kredite angepasst wird.
- Bei der Festlegung der drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen wurden die Mittel für die Jahre 2009 bis 2011 erhöht und gleichzeitig beschlossen, einen geringeren Betrag von der Marktstützung in die Direktzahlungen umzulagern:

Landwirtschaftliche Zahlungsrahmen für die Jahre 2008 bis 2011

	Botschaft BR	Bundesbeschluss vom 5. Juni 2007	<i>Differenz</i>
Strukturverbesserungen	719	719	0
Produktion und Absatz	1'529	1'886	357
Direktzahlungen	11'251	11'044	-207
Total	13'499	13'649	150

Mit der Erhöhung des Zahlungsrahmens für Produktion und Absatz um 357 Millionen Franken sollen nach dem Willen des Parlaments die Marktstützungsbeiträge weniger stark reduziert werden. Davon sind für die Milchzulagen 320 Millionen Franken vorgesehen. Ab 2009 sind für die Verkäsungszulage 237 statt wie vorgesehen 160 und für die Zulage für die Fütterung ohne Silage weiterhin 30 Millionen Franken jährlich geplant. Bei einer Menge verkäster Milch von 1,5 Millionen Tonnen und silagefrei produzierter Milch von einer Million Tonnen betragen die Ansätze 15 bzw. 3 Rappen pro Kilogramm Milch. Wegen der Aufhebung der Milchkontingentierung und der Öffnung des Käsemarktes gegenüber der EU ist in den nächsten Jahren von einer höheren Käseproduktion auszugehen. Deshalb ist in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode mit tieferen Milchzulagen zu rechnen. Das Parlament hat sich zudem dafür ausgesprochen, die verbleibenden 37 Millionen Franken für die spezifischen Anbaubeiträge im Ackerbau (Ölsaaten, Körnerleguminosen, Faserpflanzen und Saatgut) einzusetzen. Diese Beiträge müssen demzufolge weniger stark gesenkt werden.

Für die Direktzahlungen stehen 207 Millionen Franken weniger zur Verfügung als der Bundesrat vorgeschlagen hat. Die höhere Milchstützung hat zur Folge, dass ein neues Gleichgewicht insbesondere zwischen der Milch-, Fleisch- und pflanzlichen Produktion gefunden werden muss. Diese Balance soll gemäss dem Parlament unter anderem erreicht werden, in dem der Beitrag für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere weiterhin nach der Milch- und Fleischproduktion differenziert wird.

Der Bundesrat hat am 14. November 2007 beschlossen, die Änderungen ins Landwirtschaftsgesetz und das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft per 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Letzteres unter Vorbehalt eines Referendums. Die Änderungen des Boden- und Pachtrechts sollen im Rahmen des vorliegenden Verordnungspakets am 1. September 2008 in Kraft gesetzt werden. Damit werden rechtzeitig vor der Hofübergabesaison 2009 die höhere Gewerbegrenze im Bodenrecht und vor der Erneuerung der Pachtverhältnisse (häufig zum Jahres- oder Vegetationsbeginn) die geänderten Berechnungsgrundlagen der Pachtzinse für Gewerbe rechtskräftig.

Auch die Änderungen im Lebensmittel- und im Tierseuchengesetz werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2008 nach Ablauf der Referendumsfrist vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden.

Ebenfalls am 5. Oktober 2007 hat das Parlament die Revision des Sortenschutzgesetzes verabschiedet. Als Folge dieser Revision wird die Sortenschutzverordnung neu gefasst. Beide Erlasse sollen am 1. September 2008 in Kraft gesetzt werden.

0.2 Umsetzung auf Verordnungsstufe

Wie in der Botschaft vorgesehen erfolgt die Umsetzung der Kernpunkte der Agrarpolitik 2011 auf Verordnungsstufe im Jahr 2009. Insbesondere der Abbau der produktgebundenen Stützung und die Umlagerung der entsprechenden Mittel in Direktzahlungen. Aus diesem Grund wurden die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Agrarpolitik 2011 auf zwei Verordnungspakete aufgeteilt. Das erste Paket mit Änderungen in 25 Verordnungen hat der Bundesrat am 14. November 2007 verabschiedet. Es trat am 1. Januar 2008 in Kraft. In der Folge wurden auch vier EVD- und zwei BLW-Verordnungen angepasst.

Das vorliegende zweite Paket soll im Juni 2008 vom Bundesrat verabschiedet werden. Es umfasst Entwürfe der Änderungen an 16 Bundesrats- und 3 EVD-Verordnungen. Die Einordnung richtet sich nach der Reihenfolge in der systematischen Sammlung des Bundesrechts. Aus der nachstehenden Liste wird ersichtlich, ob es sich beim entsprechenden Verordnungsentwurf um eine Totalrevision, Änderung oder um einen neuen Erlass handelt. Im Weiteren sind darin die wichtigsten materiellen Änderungen aufgeführt.

0.3 Hinweise zum Anhörungsverfahren

- Anhörungsunterlage

In der vorliegenden, gedruckten Anhörungsunterlage bilden die Erläuterungen und die Verordnungen jeweils zusammen ein Verordnungsdossier in der Reihenfolge gemäss Liste der Verordnungen (Laufnummer beachten). Die Seiten des Gesamtpaketes sind für eine bessere Übersicht fortlaufend nummeriert.

Die Unterlagen können auch von der Homepage des BLW <http://www.blw.admin.ch/themen> oder der Bundeskanzlei <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> im Format Pdf (Acrobat-Reader) elektronisch heruntergeladen werden.

- Eingabe der Stellungnahmen

Die Anhörung dauert bis zum **28. März 2008**. Wir empfehlen, die Word-Vorlage des BLW's zu verwenden. Sie kann auf der Homepage des BLW <http://www.blw.admin.ch/themen> oder der Bundes-

kanzlei <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> heruntergeladen werden. Dies erleichtert dem Bundesamt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können per E-Mail zugestellt werden an <mailto:konsultation@blw.admin.ch>. Stellungnahmen per Post sind zu richten an:
Bundesamt für Landwirtschaft, Verordnungspaket 2011, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

- Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte können Sie sich an folgende Adressen wenden:

- | | |
|--|--------------------|
| • Monique Bühlmann (monique.buehlmann@blw.admin.ch), Sekretariat | Tel. 031 322 59 38 |
| • Muriel Thalmann (muriel.thalmann@blw.admin.ch) | Tel. 031 325 60 87 |
| • Thomas Meier (thomas.meier@blw.admin.ch) | Tel. 031 322 25 99 |

Liste der Verordnungen

Nr.	Verordnung SR-Nr.	Art der Anpassung	Wichtigste Änderungen	Seite
1	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht 211.412.110	Änderung	➤ Harmonisierung der Berechnung der SAK-Faktoren mit den Strukturverbesserungen im Bereich Gewächshäuser und produzierender Gartenbau.	7
2	Pachtzinsverordnung 221.213.221	Änderung	➤ Umsetzung der Gesetzesänderung (Art. 40 Abs. 2 LPG), welche eine Erhöhung des höchstzulässigen Pachtzinses für Gewerbe vorsieht.	11
3	Sortenschutzverordnung 232.161	Neufassung	➤ Bestimmung der Arten, für die das Landwirteprivileg gilt (Anhang 1); ➤ Regelung des Verfahrens und der Gebühren.	15
4	Direktzahlungsverordnung 910.13	Änderung	➤ Beitragsabstufung Erhöhung der Grenzwerte bei Abstufung der Beiträge nach Fläche oder Tierzahl. ➤ Flächenbeiträge Reduktion Allgemeiner Flächenbeitrag auf 1'040 Fr./ha. Erhöhung Zusatzbeitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen auf 600 Fr./ha. ➤ Berechnung Rindviehbestand anhand der TVD-Daten Durchschnittsbestand aus der TVD anstelle des Stichtagsbestandes beim Rindvieh zur Festsetzung des beitragsberechtigten Bestandes. ➤ RGVE-Beiträge Beibehalten Differenzierung der RGVE-Beiträge in drei Kategorien. Anrechnung von Mais- und Futterrübenflächen an die Förderlimite. Berücksichtigung der Milchmarktstützung über Abzug für vermarktete Milch wird beibehalten. Beitrag für Tiere der Rinder- und Pferdegattung, Milchziegen und Milchschafe beträgt neu 660, für Fleischschafe 500 sowie für die Milchabzugs-GVE 430 Fr./RGVE. ➤ TEP-Beiträge Aufhebung Limitierung der TEP-Beiträge auf 20 GVE pro Betrieb; Abstufung wie bei übrigen Beitragsarten. Umstellung auf Förderlimite wie bei RGVE-Beiträgen. Beitragsansätze werden über alle Zonen um 40 Fr./GVE erhöht. ➤ Brachen, Säume Reduktion der Beitragsansätze im Umfang der Erhöhung des Zusatzbeitrages seit 2007 (-200 Fr./ha). ➤ BTS-Beiträge Einführung von BTS-Beiträgen für Pferde ➤ RAUS-Beiträge Splitting Tierkategorie in RAUS-Beiträge für säugende Zuchtsauen und Galtsauen.	29
5	Ackerbaubeitragsverordnung 910.17	Änderung	➤ Einheitlicher Anbaubeitrag für Ölsaaten, Körnerleguminosen, Faserpflanzen und Saatgut von Kartoffeln, Mais und Futterpflanzen; ➤ Anpassung des Anbaubeitrages für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung; ➤ Aufhebung der Leistungsvereinbarung Ölsaaten; ➤ Aufhebung der Finanzhilfe für die Produktion von Mais-, Futterpflanzen- und Sojasaatgut (Leistungsvereinbarungen).	45

Nr.	Verordnung SR-Nr.	Art der An- passung	Wichtigste Änderungen	Seite
6	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung 910.91	Änderung	➤ Tierkategorien und GVE-Faktoren Tierkategorien beim Rindvieh werden angepasst, so dass der Datenbezug ab der Tierverkehr-Datenbank möglich ist. Entsprechende Anpassung der GVE-Faktoren beim Rindvieh.	51
7	Agrareinfuhrverord- nung (AEV) 916.01	Änderung	➤ Integration der Einfuhrbestimmungen für Milch und Milchprodukte, sowie für Speiseöle und -fette, inklusive Einführung der Versteigerung von den Teilzollkontingenten für Milchpulver und Butter per 1. Januar 2009; ➤ Reduktion der Schwellenpreise für Futtermittel um durchschnittlich Fr. 4.– per 1. Juli 2009; ➤ Integration der Einfuhrbestimmungen für Kartoffeln und Kartoffelprodukte per 1. Januar 2010 mit gleichzeitiger Aufhebung der Kartoffelverordnung. ➤ Neuregelung der Berechnung der Sicherstellung bei Versteigerungen	57
8	Anhang 3 der AEV (EVD) 916.01	Änderung	➤ Anpassung der Importrichtwerte entsprechend den neuen Schwellenpreisen für Futtermittel per 1. Juli 2009	75
9	Verordnung über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Öl- saaten (EVD) 916.112.231	Änderung	➤ Aufhebung des Zollzuschlags für Mischfutter von Fr. 2.–/dt per 1. Juli 2009	87
10	Kartoffelverordnung 916.133.11	Änderung	➤ Aufhebung des Kapitels „Verwertungsmassnahmen“.	91
11	Zuckerverordnung 916.114.11	Aufhebung	➤ Aufhebung der finanziellen Unterstützung für die Zuckerverarbeitung per 30. September 2009.	95
12	Obst- und Gemüse- verordnung 916.131.11	Änderung	➤ Aufhebung der Exportbeiträge für Obsterzeugnisse per 31. Dezember 2009; ➤ Senkung der beitragsberechtigten Höchstmenge für Marktreserven von 50 auf 30 Prozent, für welche Lager- und Kapitalzinskosten ausgerichtet werden; ➤ Erweiterung der Produktpalette für Beiträge für die Verwertung von Kern- und Steinobst im Bereich veredelter Obstprodukte, zur teilweisen Überbrückung der preislichen Nachteile des Rohstoffs.	99
13	Futtermittel- Verordnung 916.307	Änderung	➤ Anpassung der Dispositionen für Futtermittel mit GVO - Organismen oder –Spuren davon; ➤ Anpassung der Rückverfolgbarkeitsvorschriften für Futtermittel an jene der EU; ➤ Erleichterung der Melde- und Kontrollvorschriften für den Detailverkauf von Heimtierfutter; ➤ Abschaffung des Begriffs „Einzelfuttermittel“.	107
14	Futtermittelbuchver- ordnung (EVD) 916.307.1	Änderung	➤ Anpassung von Normen an jene der EU; ➤ Vereinfachung der Deklarationsvorschriften für kleine Mengen Loseware an Endverbraucher; ➤ Vereinfachung der Deklarationsvorschriften für kleinen Packungen von Heimtierfutter; ➤ Abschaffung des Begriffs Einzelfuttermittel.	119

Nr.	Verordnung SR-Nr.	Art der An- passung	Wichtigste Änderungen	Seite
15	Milchkontingentierungsverordnung 916.350.1	Aufhebung	➤ Gestützt auf Artikel 36a LwG muss diese Verordnung per 1. Mai 2009 aufgehoben werden. ➤ Die Verordnung über den Ausstieg aus der Milchkontingentierung (VAMK) muss nicht explizit aufgehoben werden, weil sie befristet in Kraft gesetzt wurde.	135
16	Milchpreisstützungsverordnung 916.350.2	Totalrevision	➤ Beihilfen Alle Bestimmungen betreffend Beihilfen (Inland- und Ausfuhrbeihilfen) entfallen per Ende 2008. Die Verordnung muss diesbezüglich bereinigt werden und wird total revidiert. ➤ Datenerfassung Die MKV und die VAMK werden mit der Milchkontingentierungsaufhebung per 1. Mai 2009 obsolet. Die Meldepflicht für die Vertrags-, Produktions-, Verwertungs- und Direktvermarktungsdaten behält aber ihre Gültigkeit nach der Aufhebung der Milchkontingentierung und wird in die neue MSV überführt.	139
17	Verordnung über die Verwertung der inländischen Schafwolle 916.361	Änderung	➤ Grundlage für die Beitragsbemessung Neu sollen die Beiträge nach der Menge der im Inland sortierten und gewaschenen Wollmenge, an Stelle der eingesammelten Wollmenge, ausgerichtet werden. ➤ Innovative Projekte Innovative Projekte sollen neu während maximal dreier Jahre unterstützt werden. Für diese Massnahmen stehen neu nicht mehr höchstens Fr. 200'000.-, sondern mindestens Fr. 200'000.- pro Jahr zur Verfügung.	151
18	TVD-Verordnung 916.404	Änderung	Daten für Vollzug Direktzahlungen ➤ Rechtsgrundlage für die Verwendung der TVD-Daten zur Berechnung der rindviehbezogenen Direktzahlungen wird geschaffen. ➤ Die Betreiberin der TVD wird mit der Aufarbeitung und Bereitstellung der benötigten Daten beauftragt.	157
19	Landwirtschaftliche Datenverordnung 919.117.71	Änderung	➤ Rechtliche Verpflichtung des Betreibers der Tierverkehr-Datenbank, die Rindviehbestände anhand der Bewegungsmeldungen zu berechnen und die Daten den berechtigten Bundesämtern und den Kantonen elektronisch bereit zu stellen; ➤ Zugang der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) zu den notwendigen Daten für die Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion über die Inspektions- und Zertifizierungsstellen.	167

1 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)

1.1 Ausgangslage

Nach Artikel 7 Absatz 1 BGGb legt der Bundesrat die Faktoren für die Werte zur Berechnung einer Standardarbeitskraft in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrecht fest. Im Rahmen des 1. Verordnungspaketes zur AP 2011 wurden im November 2007 die Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) im Bereich der Strukturverbesserungen leicht angepasst. Die Anpassung betrifft nur den Arbeitsbedarf für Gewächshäuser, Hochtunnel und Treibbeete für Spezialkulturbetriebe und den produzierenden Gartenbau.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Bisher wurde bei der Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung (Art. 3 Abs. 1 Bst. a LwG) einzig die Tätigkeit in Gewächshäusern nach dem effektiven Arbeitsaufwand bemessen. Für alle anderen Tätigkeiten wurde sowohl für die Strukturverbesserungen als auch im BGGb ein standardisierter Faktor verwendet. Neu soll für die Tätigkeit in Gewächshäusern mit festen Fundamenten, für Hochtunnel sowie für Treibbeete ein einheitlicher SAK-Faktor zur Anwendung kommen.

Soweit die Kulturen des produzierenden Gartenbaus nicht der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (SR 910.91) entsprechen, sind die Faktoren und Zuschläge sinngemäss anwendbar.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird in diesem Bereich die geforderte Harmonisierung mit dem Landwirtschaftsrecht erreicht und der Vollzug durch die Standardisierung vereinfacht.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2a Abs. 2 Bst. e und f

Für Gewächshäuser kommt neu anstelle der individuellen Regelung nach Absatz 5 ein standardisierter SAK-Wert pro ha zur Anwendung. Dieser setzt sich zusammen aus einem Faktor für Spezialkulturen von 0.3 SAK pro ha (Art. 3 Abs. 2 Bst. a Begriffsverordnung) und den Zuschlägen nach den Buchstaben e oder f. Die Normen basieren auf den Arbeitszeiterhebungen der Agroscope ART, Reckenholz-Tänikon.

Abs. 3

Der Artikel muss angepasst werden, damit die Verweise auf Absatz 2 korrekt sind.

Abs. 5

Die landwirtschaftliche Begriffsverordnung regelt nur Spezialkulturen der landwirtschaftlichen Produktion. Um den produzierenden Gartenbau nicht zu benachteiligen, wird der Arbeitsbedarf dieser Kulturen demjenigen vergleichbarer landwirtschaftlicher Pflanzen gleichgestellt. Normalerweise wird als Basis der SAK-Wert für Spezialkulturen mit 0.30 SAK pro ha berücksichtigt. Zusätzlich werden die Zuschläge nach Absatz 2 hinzugerechnet.

Inkrafttreten

Die Änderung soll gleichzeitig mit den Änderungen des BGGb auf den 1. September 2008 in Kraft treten.

1.4 Auswirkungen

1.4.1 Bund

Die Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung und die Standardisierung hat für den Bund keine Auswirkungen, weil der Vollzug des BGGB an die Kantone delegiert ist. Die Ziele des BGGB werden nicht tangiert, weil Betriebe mit Spezialkulturen oder des produzierenden Gartenbaus bei beiden Berechnungsarten grossmehrheitlich über den Minimalwerten für Gewerbe nach Artikel 7, respektive 5 BGGB liegen.

1.4.2 Kantone

Die Harmonisierung und Standardisierung vereinfacht den Vollzug und schafft für alle Beteiligten eine erhöhte Transparenz.

1.4.3 Volkswirtschaft

Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die Volkswirtschaft.

1.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

1.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 7 BGGB.

Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. Oktober 1993¹ über das bäuerliche Bodenrecht wird wie folgt geändert:

Art. 2a Abs. 2, 3 und 5

² Ergänzend zu Absatz 1 sind folgende Zuschläge und Faktoren zu berücksichtigen:

a.	Zuschlag Kartoffeln	0.045 SAK/ha
b.	Zuschlag Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	0.300 SAK/ha
c.	Zuschlag Rebbau mit eigener Kelterei	0.300 SAK/ha
d.	Zuschlag Christbaumkulturen	0.045 SAK/ha
e.	Zuschlag Gewächshaus mit festen Fundamenten	0.900 SAK/ha
f.	Zuschlag Hochtunnel oder Treibbeet	0.450 SAK/ha
g.	betriebseigener Wald	0.012 SAK/ha
h.	Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	0.015/Normalstoss
i.	Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	0.010/Normalstoss

³ Auf Sömmerungsbetrieben können eigene und fremde Tiere nach Absatz 2 Buchstaben h und i nur dann angerechnet werden, wenn der zum Gewerbe gehörende Sömmerungsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet wird.

⁵ Für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.

II

Diese Änderung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

¹ SR 211.412.110

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

2 Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung)

2.1 Ausgangslage

Das Parlament hat den verminderten Satz für die Verzinsung des Ertragswerts von Gewerben in Artikel 40 Absatz 2 LPG aufgehoben. Die Änderung muss in der Pachtzinsverordnung entsprechend umgesetzt werden.

2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die vorgeschlagenen Änderungen sind eine Folge der Streichung von Artikel 40 Absatz 2 LPG und ermöglichen eine Erhöhung des höchstzulässigen Pachtzinses für Gewerbe.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 1

Der 2. Satz entfällt.

Abs. 3

Die Verzinsung des Ertragswertes des Gewerbes unter Einschluss der Gebäude und allfälliger Dauerkulturen erhöht sich von drei auf vier Prozent.

Inkrafttreten

Die Änderung soll gleichzeitig mit der Änderung des LPG auf den 1. September 2008 in Kraft treten. Eine Erhöhung der Pachtzinse für Gewerbe kann nach Artikel 10 LPG auf Beginn des folgenden Pachtjahres ab 2009 erfolgen und braucht nach Artikel 42 Absatz 2 LPG keine behördliche Bewilligung.

2.4 Auswirkungen

2.4.1 Bund

Die Änderungen haben für den Bund keine Auswirkungen.

2.4.2 Kantone

Die Änderungen haben für die Kantone keine Auswirkungen.

2.4.3 Volkswirtschaft

Die Änderung des LPG ermöglicht den Verpächtern eine bessere Verzinsung ihres Kapitals. Für die betroffenen Pächter hat die Änderung eine Erhöhung des gesetzlichen Pachtzinses zur Folge.

2.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

2.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 40 LPG.

Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. Februar 1987¹ über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Für die Verzinsung des Ertragswertes gilt der Satz von 4 Prozent.

Art. 3

Die Verzinsung beträgt 4 Prozent des Ertragswertes des Gewerbes unter Einschluss der Gebäude und allfälliger Dauerkulturen.

II

Diese Änderung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 221.213.221

3 Verordnung über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzverordnung)

3.1 Ausgangslage

Das Parlament hat am 5. Oktober 2007 das revidierte Sortenschutzgesetz verabschiedet. Die Verordnung muss nun den geänderten Bestimmungen angepasst werden. Da die geltende Verordnung viele unnötige Wiederholungen des Gesetzes enthält, drängt sich eine Neufassung auf.

3.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Der Bundesrat hat neu die Kompetenz zu bestimmen, für welche Arten das Landwirteprivileg gilt. Diese Arten sind im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt. Im Übrigen werden wie bisher Einzelheiten des Verfahrens, beispielsweise der Verkehr mit einem Vertreter oder die Auflistung der Anmeldeunterlagen, und der Erhebung der Gebühren geregelt.

Ein grosser Teil der geltenden Verordnung fällt weg. Diese enthält zahlreiche Bestimmungen, deren Inhalt im Sortenschutzgesetz oder im allgemeinen Verwaltungsrecht bereits geregelt ist. Nach der aktuellen Rechtsetzungspraxis wird in der Verordnung nicht wiederholt, was bereits im Gesetz festgelegt ist. So sind beispielsweise die Sorteneigenschaften neu, unterscheidbar, homogen und beständig im Sortenschutzgesetz definiert, ebenso sind die Voraussetzung, die Benützung und die Änderung der Sortenbezeichnung in diesem Gesetz geregelt. Die Berechnung der Fristen und die Officialmaxime gehören zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht und müssen nicht in der Sortenschutzverordnung geregelt werden.

Die geltende Verordnung enthält im Anhang 1 das Artenverzeichnis. Heute können nur Pflanzensorten von Arten geschützt werden, die zu einer im Verzeichnis aufgeführten Familie gehören. Das revidierte Gesetz sieht keine solche Beschränkung mehr vor, deshalb kann auf dieses Verzeichnis verzichtet werden.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2

Die Ermittlung des Einreichungsdatums von Akten ist unentbehrlich, wenn mit der verspäteten Einreichung ein Rechtsnachteil für den Gesuchsteller verbunden sein kann (beispielsweise eine Sorte nicht geschützt werden kann, weil sie nicht mehr als neu gilt). Die Regelung entspricht jener der Patentverordnung (PatV; SR 232.141), damit werden ähnliche Sachverhalte hinsichtlich der Rechtswirkungen für den Züchter und den Erfinder gleich geregelt.

Artikel 3

Im Bereich Sortenschutz werden die Formulare zunehmend international harmonisiert und die Geschäfte werden vorwiegend in englischer Sprache abgeschlossen. Für die Züchter und deren Vertreter ist es eine Erleichterung, wenn Eingaben beim Büro auch in Englisch erfolgen können. Es liegt im Ermessen des Büros für Sortenschutz, ob es Beweisurkunden, die nicht in einer dieser vier Sprachen vorliegen, berücksichtigen will. Wird jedoch eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht, so muss dies weiterhin in einer Amtssprache erfolgen.

Artikel 4

Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) sieht vor, dass Eingaben auch in elektronischer Form übermittelt werden können, wobei der Bundesrat das Format vorzuschreiben hat. Im Rahmen der UPOV-Konferenzen (Union Internationale pour la protection des obtentions végétales) wird die elektronische Datenübermittlung ebenfalls diskutiert und von den Züchtern gewünscht. Die

vorliegende Regelung soll eine möglichst rasche Einführung des elektronischen Datenverkehrs ermöglichen, sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Artikel 5

Diese Bestimmung soll Schwierigkeiten vorbeugen, die dann entstehen könnten, wenn sich mehrere Personen gemeinsam um den Schutz einer Sorte bewerben, ohne dass dieser Personenmehrheit die Eigenschaft einer juristischen Person eigen würde.

Artikel 6

Ist ein Vertreter bestellt, so verkehrt das Büro in der Regel nur mit diesem. Weil die im Absatz 1 zweiten Satz aufgeführten Entscheidungen (Rückzug der Sortenanmeldung oder der Sortenbezeichnung und Verzicht auf den Sortenschutz) für den Sortenschutzbewerber resp. -inhaber von grundsätzlicher Bedeutung sind, scheint es angebracht, entsprechende Erklärungen auch vom Vollmachtgeber direkt anzunehmen.

Artikel 9

Die Sortenbeschreibung hat in Form eines technischen Fragebogens zu erfolgen. Von der Homepage des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen kann für viele Arten der spezifische technische Fragebogen heruntergeladen werden (www.upov.org/de/publications/tg_rom/).

Artikel 10 und Anhang 1

Nach Artikel 7 Absatz 2 des Sortenschutzgesetzes regelt der Bundesrat welche Pflanzenarten vom Landwirteprivileg erfasst werden. In der Botschaft hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, diejenigen Arten in die Liste aufzunehmen, für die auch in der EU das Landwirteprivileg gilt, soweit sie in der Schweiz angebaut werden können. Im Anhang 1 werden nun diese Pflanzenarten aufgeführt.

Artikel 11-17

Die Bestimmungen über die Gebühren sind redaktionell überarbeitet worden, materiell entsprechen sie jenen der geltenden Verordnung. Da eine Anmeldung erst als erfolgt gilt, wenn die Anmeldegebühr bezahlt ist, muss auch genau festgelegt werden, wann eine Einzahlung als erfolgt gilt (Art. 12).

Artikel 19

Im Rahmen der Revision des Sortenschutzgesetzes ist auch im Patentgesetz das Landwirteprivileg eingeführt worden. Der Bundesrat wird beauftragt, den Geltungsbereich des Landwirteprivilegs festzulegen. Damit dieser im Sortenschutz- und im Patentrecht identisch ist, wird in der Patentverordnung auf die Sortenschutzverordnung verwiesen.

3.4 Auswirkungen

3.4.1 Bund

Keine

3.4.2 Kantone

Keine

3.4.3 Volkswirtschaft

Keine

3.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Bestimmungen sind mit dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) vereinbar. Die Liste der Arten, für welche das Landwirteprivileg gilt, entspricht jener der Europäischen Gemeinschaft.

3.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 7 Absatz 2, 36 Absatz 3 und 54 des Sortenschutzgesetzes.

Verordnung über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzverordnung)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 2, 36 Absatz 3 und 54 des Sortenschutzgesetzes vom 20. März 1975¹

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. das Verfahren für den Schutz von Pflanzenzüchtungen;
- b. die Liste der Arten, für das Landwirteprivileg gilt;
- c. die Gebühren im Bereich Sortenschutz.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 2 Einreichungsdatum bei Postsendungen

¹ Als Einreichungsdatum gilt bei Postsendungen aus dem Inland der Tag der Postaufgabe; er wird durch den Datumsstempel der Aufgabepoststelle nachgewiesen. Fehlt der Stempel oder ist er unleserlich, so gilt der Stempel der Empfangspoststelle; fehlt auch dieser oder ist er unleserlich, so gilt der Tag des Eingangs der Sendung beim Büro für Sortenschutz als Einreichungsdatum. Der Absender kann ein früheres Datum der Postaufgabe nachweisen.

² Als Einreichungsdatum gilt bei Postsendungen aus dem Ausland das Datum des ersten Stempels einer schweizerischen Poststelle. Fehlt der Stempel oder ist er unleserlich, so gilt der Tag des Eingangs der Sendung beim Büro für Sortenschutz als Einreichungsdatum. Der Absender kann ein früheres Datum des Eingangs bei einer schweizerischen Poststelle nachweisen.

¹ SR 232.16

Art. 3 Sprache

¹ Eingaben an das Büro für Sortenschutz müssen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache (Amtssprachen) oder in Englisch abgefasst werden.

² Werden Unterlagen nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, so kann die Übersetzung in diese Sprache verlangt werden.

³ Beweisurkunden, die nicht in einer Amtssprache oder in Englisch abgefasst sind, brauchen nur berücksichtigt zu werden, wenn eine Übersetzung in eine Amtssprache vorliegt.

⁴ Ist die Übersetzung eines Dokuments einzureichen, so kann das Büro für Sortenschutz verlangen, dass die Richtigkeit der Übersetzung innerhalb der dafür angesetzten Frist bescheinigt wird. Wird die Bescheinigung nicht eingereicht, so gilt das Dokument als nicht eingegangen.

Art. 4 Elektronische Kommunikation

¹ Das Büro für Sortenschutz kann die elektronische Kommunikation zulassen.

² Es legt die technischen Einzelheiten fest und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

Art. 5 Gemeinsame Anmeldung mehrerer Personen

¹ Sind an einer Sortenschutzanmeldung mehrere Personen beteiligt, so müssen sie:

- a. eine von ihnen bezeichnen, der das Büro für Sortenschutz alle Mitteilungen mit Wirkung für alle zustellen kann
- b. oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

² Ist weder ein Zustellungsempfänger noch ein Vertreter bestellt worden, so gilt die in der Anmeldung als erste genannte Person als Zustellungsempfänger. Widerspricht eine der anderen Personen, so fordert das Büro für Sortenschutz alle Beteiligten auf, nach Absatz 1 zu handeln.

Art. 6 Verkehr mit dem bestellten Vertreter

¹ Solange eine Partei einen Vertreter bestellt hat, nimmt das Büro schriftliche Mitteilungen oder Anträge in der Regel nur vom Vertreter an. Der Rückzug der Anmeldung einer Sorte oder einer Sortenbezeichnung und der Verzicht auf den Sortenschutz können jedoch mit unmittelbarer Wirkung auch vom Vollmachtgeber erklärt werden.

² Der Vertreter bleibt zur Entgegennahme der Akten und Gebühren befugt, welche das Büro für Sortenschutz zurückzuerstatten hat, falls der Vollmachtgeber die Anmeldung zurückzieht oder auf den Sortenschutz verzichtet.

Art. 7 Anmeldung

¹ Die Anmeldung einer Sorte ist auf amtlichem Formular beim Büro für Sortenschutz einzureichen. Die Anmeldung umfasst:

- a. die Unterlagen nach Artikel 8 Absatz 1;
- b. die Sortenbeschreibung nach Artikel 9.

² Mit der Anmeldung ist die Anmeldegebühr zu bezahlen.

³ Für jede Sorte ist eine eigene Anmeldung erforderlich.

Art. 8 Unterlagen zur Anmeldung

¹ Mit der Anmeldung müssen eingereicht werden:

- a. der Name oder die Firma des Anmelders, sein Wohnsitz oder Sitz und die genaue Adresse;
- b. falls der Anmelder nicht der Sorteninhaber ist, der Name oder die Firma des Sorteninhabers, sein Wohnsitz oder Sitz und die genaue Adresse;
- c. die Staatsangehörigkeit des Sorteninhabers, falls er eine natürliche Person ist;
- d. die Sortenbezeichnung oder eine vorläufige Anmeldebezeichnung;
- e. der Name und die Adresse eines allfälligen Vertreters sowie die Vollmacht;
- f. der Name und die Adresse des Ursprungszüchters und die Bestätigung, dass nach Wissen des Anmelders keine weiteren Personen an der Züchtung der Sorte beteiligt sind;
- g. falls der Sorteninhaber nicht oder nicht allein der Ursprungszüchter ist, Angaben über den Erwerb der Sorte;
- h. falls Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Sorteninhabers oder eines Rechtsvorgängers verkauft oder anderweitig abgegeben wurde, die Angabe, wann und wo dies geschehen ist;
- i. falls die Sorte bereits bei einem oder mehreren Mitgliedern des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Verbandsmitglieder) angemeldet oder geschützt worden ist, die Angabe:
 - 1. des oder der Verbandsmitglieder,
 - 2. der Sortenbezeichnung,
 - 3. der Ordnungsnummer, unter der die Anmeldung oder Sortenschutzerteilung registriert wurde,
 - 4. des Zeitpunkts der Anmeldung oder der Sortenschutzerteilung;
- j. falls ein Prioritätsrecht beansprucht wird, die Angabe des Zeitpunkts der ersten Anmeldung und des Verbandsmitglieds, in dem die Anmeldung erfolgte;
- k. die Unterschrift des Anmelders.

Art. 9 Sortenbeschreibung

¹ In der Sortenbeschreibung sind die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Sorte sowie die botanische Bezeichnung der Artzugehörigkeit der Sorte anzugeben. Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, sind auch die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Kreuzungspartner anzugeben. Ferner ist anzuführen, welchen anderen Sorten die angemeldete Sorte ähnlich ist und worin sie sich von ihnen unterscheidet. Die Sortenbeschreibung muss anhand eines technischen Fragebogens erfolgen.

² Die Prüfungsstellen können zusätzlich Abbildungen verlangen.

3. Abschnitt: Artenliste für das Landwirteprivileg**Art. 10**

Die Arten, für die das Landwirteprivileg gilt, sind in Anhang 1 aufgeführt.

4. Abschnitt: Gebühren**Art. 11** Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit das Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975² oder diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

Art. 12 Einzahlungsdatum

Als Einzahlungsdatum gilt:

- a. für Überweisungen aus dem Inland das Datum der Belastung des Kontos des Auftraggebers oder, falls dieses nicht nachgewiesen wird, des auf der Gutschriftsanzeige angebrachten Poststempels;
- b. für Überweisungen aus dem Ausland das Datum des Eingangs der Überweisungsanzeige beim ersten schweizerischen Verarbeitungszentrum oder, falls dieses nicht nachgewiesen wird, des auf der Gutschriftsanzeige angebrachten Poststempels.

Art. 13 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr ist in Anhang 2 festgelegt.

Art. 14 Gebühr für die Sortenprüfung

¹ Die Prüfungsstelle berechnet die Gebühr für die Sortenprüfung nach Zeitaufwand.

² SR 232.16

³ SR 172.041.1

² Wird eine ausländische Prüfungsstelle mit der Prüfung beauftragt oder werden vorhandene Prüfungsergebnisse übernommen, so gelten die entsprechenden Kosten als Auslagen.

³ Erstreckt sich die Prüfung über mehrere Jahre, so wird jährlich Rechnung gestellt.

Art. 15 Jahresgebühren

¹ Die Jahresgebühr beträgt 240 Franken pro Jahr und Sorte.

² Wird der Sortenschutz nicht ab dem ersten Tag eines Kalenderjahres erteilt, so ist die Jahresgebühr *pro rata temporis* geschuldet.

Art. 16 Weitere Gebühren

Zusätzlich zu den Gebühren nach Artikel 36 Absatz 1 des Sortenschutzgesetzes vom 20. März 1975 sind für Verfügungen und Dienstleistungen im Bereich des Sortenschutzes Gebühren geschuldet.

Art. 17 Gebührenbemessung

¹ Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze in Anhang 2.

² Ist in Anhang 2 kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 90–200 Franken.

³ Verursacht eine Verfügung oder Dienstleistung, für die in Anhang 2 ein Ansatz festgelegt ist, einen aussergewöhnlich hohen Aufwand, so wird die Gebühr nach Absatz 2 bemessen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Sortenschutzverordnung vom 11. Mai 1977⁴ wird aufgehoben.

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Die Patentverordnung vom 19. Oktober 1977⁵ wird wie folgt geändert:

⁴ AS 1977 880, 1983 271, 1990 1030, 1993 879, 1997 869 2779, 2002 1122, 2006 2633 4705

⁵ SR 232.141

Gliederungstitel vor Art. 128

Elfter Titel: Artenliste

Art. 128

Die vom Landwirteprivileg erfassten Pflanzenarten entsprechen denjenigen der Sortenschutzverordnung vom ... 2008⁶.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁶ SR ...; AS 2008 ...

Anhang 1
(Art. 10)

Artenliste

a) Futterpflanzen	
<i>Brassica rapa L. (partim)</i>	<i>Rübsen</i>
<i>Cicer arietum L.</i>	<i>Kichererbse</i>
<i>Lupinus albus L.</i>	<i>Weisse Lupinie</i>
<i>Lupinus angustifolius L.</i>	<i>Blaue Lupinie</i>
<i>Lupinus luteus L.</i>	<i>Gelbe Lupinie</i>
<i>Medicago sativa L.</i>	<i>Luzerne</i>
<i>Pisum sativum L. (partim)</i>	<i>Futtererbse</i>
<i>Trifolium alexandrinum L.</i>	<i>Alexandrinischer Klee</i>
<i>Trifolium resupinatum L.</i>	<i>Perserklee</i>
<i>Vicia faba</i>	<i>Ackerbohne</i>
<i>Vicia sativa L.</i>	<i>Saatwicke</i>
b) Getreide	
<i>Avena sativa</i>	<i>Hafer</i>
<i>Hordeum vulgare L.</i>	<i>Gerste</i>
<i>Oryza sativa L.</i>	<i>Reis</i>

<i>Phalaris canariensis</i> L.	<i>Kanariengras</i>
<i>Secale cereale</i> L.	<i>Roggen</i>
<i>X Triticosecale</i> Wittm.	<i>Triticale</i>
<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.	<i>Weizen</i>
<i>Triticum durum</i> Desf.	<i>Hartweizen</i>
<i>Triticum spelta</i> L.	<i>Dinkel, Spelz</i>
c) Kartoffeln	
<i>Solanum tuberosum</i>	<i>Kartoffel</i>
d) Öl- und Faserpflanzen	
<i>Brassica napus</i> L. (partim)	<i>Raps</i>
<i>Linum usitatissimum</i>	<i>Leinsamen mit Ausnahme von Flachs</i>

Anhang 2
(Art. 13 und 17 Abs. 1)

Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen

	Franken
Anmeldung zum Sortenschutz mit provisorischer oder nachträglicher Angabe der Sortenbezeichnung	400
Anmeldung mit definitiver Sortenbezeichnung	300
Veröffentlichung einer Änderung im Sortenschutzgesuchsregister oder im Sortenschutzregister	100
Gesuch um Fristverlängerung zur Einreichung von Unterlagen und Material	100
Umtriebe bei Nichteinhalten von Fristen zur Einreichung von Unterlagen oder Material	200
Mahnung für Rechnungen	100

4 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

4.1 Ausgangslage

Das Kernelement der AP 2011 ist die Reduktion der heute zur Preisstützung eingesetzten Mittel und deren Umlagerung in produktunabhängige Direktzahlungen. Gemäss Konzept des Bundesrates in der Botschaft zur AP 2011 war vorgesehen, bei den Beiträgen für Raufutter verzehrende Nutztiere einen einheitlichen Beitrag von Franken 600.- je RGVE festzusetzen. Mit dem Parlamentesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2008 – 2011 wird weniger Geld von der Marktstützung zu den Direktzahlungen umgelagert, als der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Für die allgemeinen Direktzahlungen stehen insgesamt 207 Millionen Franken weniger zur Verfügung, insbesondere für die Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere. Die gleichzeitig beschlossene höhere Stützung für verkäste sowie silagefrei produzierte Milch hat zur Folge, dass ein neues Gleichgewicht zwischen der Milch-, Fleisch- und pflanzlichen Produktion gefunden werden muss. Diese Balance soll gemäss dem Parlament unter anderem erreicht werden, in dem der Beitrag für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere weiterhin nach der Milch- und Fleischproduktion differenziert wird. Der in der Botschaft vorgeschlagene Einheitsansatz kann nicht eingeführt werden, weil ansonsten ein Ungleichgewicht in der Stützung der Produktionsrichtungen entstehen würde.

Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes hat das Parlament beschlossen, die mit der AP 2007 aufgehobene Abstufung der Direktzahlungen wieder aufzunehmen. Aufgrund der im Rahmen des Entlastungsprogrammes 2003 bis zum 31. Dezember 2007 verzögerten Inkraftsetzung wurde die Aufhebung nicht rechtswirksam. Wie anlässlich der parlamentarischen Diskussion des massgebenden Gesetzesartikels mehrmals erwähnt wurde, wird nun vorgeschlagen, die Grenzwerte der Abstufung moderat zu erhöhen. Zudem sollen Direktzahlungen für Flächen und Tierbestände über dem obersten Grenzwert neu auf 25 Prozent des Beitragsansatzes festgelegt werden (bisher keine Beiträge).

Mit dem ersten Verordnungspaket zur AP 2011 verzichtete der Bundesrat nach der Anhörung der interessierten Kreise darauf, bei den Beiträgen für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) ein Beitragsdifferenzierung nach Laufhof und Weide einzuführen. Die Bundesratsverordnung wird in diesem Bereich deshalb mit einer Ausnahme bei den RAUS-Beiträgen für Zuchtschweine unverändert weitergeführt. Die Anhörung zur Verordnung des EVD über Ethobeiträge wurde bereits mit dem ersten Verordnungspaket abgeschlossen, diese wird nicht nochmals zur Anhörung gebracht.

Ab dem Beitragsjahr 2009 werden die Rindviehdaten der Tierverkehr-Datenbank an Stelle der bisherigen Stichtagserhebung zur Berechnung der massgebenden Tierbestände verwendet. Damit wird die Stichtagsproblematik weitgehend eliminiert. Ebenso soll der administrative Aufwand für alle Beteiligten vermindert werden.

Im Rahmen der Beratungen zur AP 2011 hat die vorberatende Kommission des Ständerates (WAK-S) eine Motion zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems eingereicht (06.3635). Der Bundesrat wird darin beauftragt, bis 2009 einen Bericht vorzulegen.

4.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Beitragsabstufung

- Die Grenzwerte für die Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche und Tierzahl werden um 10 ha bzw. um 10 GVE erhöht. Ab dem obersten Grenzwert werden die Direktzahlungen neu mit 25 Prozent weitergeführt.

Reduktion allgemeiner Flächenbeitrag

- Auf Grund beschränkter finanzieller Mittel ist es nötig, den allgemeinen Flächenbeitrag auf den 1. Januar 2009 um 40 Franken auf 1040 Franken je ha zu senken.

Erhöhung Zusatzbeitrag für die offene Ackerfläche und die Dauerkulturen

- Der Zusatzbeitrag für die offene Ackerfläche und die Dauerkulturen wird gemäss Vorschlag in der Botschaft zur AP 2011 von 450 auf 600 Franken je ha erhöht.

Verwendung der Daten der Tierverkehr-Datenbank zur Berechnung des massgebenden Rindviehbestandes

- Im Anhang zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung werden die Tierkategorien beim Rindvieh und die entsprechenden GVE-Faktoren angepasst. Die Tierkategorien sollen mit Ausnahme bei den Kühen nur noch auf Grund des Alters unterschieden werden. Bei den Kühen ist nach wie vor eine Differenzierung zwischen Milchkühen (gemolkene Kühe) sowie anderen Kühen (Mutter- und Ammenkühen, Ausmastkühe) angezeigt (Evaluation, Statistik, Beiträge). Für die Berechnung des massgebenden Rindviehbestandes soll künftig der durchschnittlich auf dem Betrieb gehaltene Bestand vom 1. Mai des Vorjahres bis zum 30. April des Beitragsjahres berücksichtigt werden. Damit wird die Stichtagsproblematik beim Rindvieh eliminiert. Zudem werden die Beiträge künftig die saisonale Haltung nicht mehr beeinflussen. Die Identitas AG wird mit den nötigen Ergänzungen der TVD im EDV-technischen und organisatorischen Bereich beauftragt. Die Landwirtschaftsämter sollen die Rindviehbestände direkt bei der TVD beziehen. Für die übrigen Tierarten bleibt das bisherige Erhebungsverfahren unverändert bestehen.

RGVE-Beiträge

- Bei den RGVE-Beiträgen bleiben weiterhin die drei Beitragskategorien erhalten. Für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Pferdegattung sowie Milchschafe und Milchziegen wird ein Beitrag von 660 Franken je RGVE festgelegt. Für die übrigen Raufutter verzehrenden Nutztiere (RGVE) beträgt der Beitragsansatz neu 500 Franken je RGVE. Für die innerhalb der Beitragsbegrenzung vom Milchabzug betroffenen RGVE wird der Beitragsansatz auf 430 Franken je RGVE erhöht.
- Gemäss Konzept in der Botschaft zur AP2011 wird neu die Mais- und Futterrübenfläche in der Beitragsbegrenzung (Förderlimite) angerechnet.

TEP-Beiträge

- An Stelle der Limitierung auf 20 RGVE wird der beitragsberechtigte Bestand neu analog zu den RGVE-Beiträgen durch die Förderlimite begrenzt. Die Beitragsansätze werden in allen Produktionszonen um 40 Franken je RGVE erhöht. Die TEP-Beiträge unterliegen der ordentlichen Beitragsabstufung (Art. 20).

Beiträge für Bunt- und Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerland

- Die Beiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerland werden um 200 Franken/ha reduziert. Diese Anpassung entspricht der Erhöhung des Zusatzbeitrages für offene Ackerflächen seit dem Jahr 2007. Damit bleibt das Stützungs niveau dieser Flächen gleich hoch wie im Jahr 2006. Selbst mit der Beibehaltung des bisherigen Stützungs niveaus nimmt die wirtschaftliche Attraktivität dieser Ökoausgleichsflächen relativ zu (tiefere Produktpreise im Ackerbau).

Ethobeiträge

- Das RAUS-Programm für Bisons und Hirsche wird aufgehoben.
- Einführung von BTS-Beiträgen für Pferde.
- Die RAUS-Beiträge für Zuchtsauen werden neu in Beiträge für säugende Zuchtsauen und Beiträge für andere Zuchtsauen differenziert.

4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 20 Abstufung der Beiträge nach Flächen oder Tierzahl

Abs. 1

Nach Art. 70 Abs. 5 LwG legt der Bundesrat Grenzwerte bezüglich der Fläche oder der Tierzahl fest, ab denen die Beiträge abgestuft werden. Diese Bestimmung legt im Gegensatz zur Vermögenslimite nicht fest, dass ab einer bestimmten Grenze keine Beiträge mehr ausgerichtet werden dürfen. Der Bundesrat hat daher die Kompetenz, die Grenzwerte festzulegen und auch zu verändern.

In der parlamentarischen Beratung zur AP 2011 wurde aus finanziellen Gründen die mit der AP 2007 aufgehobenen Beitragsabstufungen nach Fläche und Tiere wieder in das LwG aufgenommen. In der Beratung wurde darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte für die Abstufung moderat angehoben werden sollen. In diesem Sinne wird eine Erhöhung um 10 ha bzw. um 10 GVE vorgeschlagen. Ab dem obersten Grenzwert werden die Direktzahlungen neu mit 25 Prozent weitergeführt. Damit wird berücksichtigt, dass die multifunktionalen Leistungen auf diesen Flächen oder bei diesen Tierzahlen ebenfalls erbracht werden.

Art. 21 Begrenzung der Direktzahlungen pro Standard-Arbeitskraft

Abs. 1

Die Anlage von beitragsberechtigten ökologischen Ausgleichsflächen erhöht die Summe der Direktzahlungen eines Betriebes. Die Begrenzung je SAK soll keine Kürzung der Direktzahlungen auf Grund der Begrenzung je SAK zur Folge haben, auch wenn die Ökoausgleichsflächen 25 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) eines Betriebes umfassen. Mit der Erhöhung des Grenzwertes von 65'000 auf 70'000 Franken/SAK bleibt dies auch bei der Erhöhung des Zusatzbeitrages für die offenen Ackerfläche und die Dauerkulturen um 150 auf 600 Franken/ha gewährleistet.

Art. 27 Flächenbeiträge

Abs. 1

Auf Grund beschränkter finanzieller Mittel ist es nötig, den allgemeinen Flächenbeitrag auf den 1. Januar 2009 um 40 Franken auf 1040 Franken je ha zu senken. Ein Kürzungsanteil von rund 25 Franken wird zur Finanzierung der moderat erhöhten Abstufung benötigt.

Abs. 2

Mit dem Zusatzbeitrag für das offene Ackerland und die Dauerkulturen wird gestützt auf Art. 72 LwG jener Teil der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sichergestellt, welcher in Folge der Schwellenpreisreduktion und der Liberalisierung des Getreidemarktes nicht mehr über den Preis entschädigt werden kann. Aus der Reduktion des Grenzschatzes bzw. der Schwellenpreissenkung beim Getreide und der Reduktion der Stützungsmaßnahmen bei anderen Ackerkulturen resultiert eine weitere Reduktion der Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Zur Abfederung wird der Zusatzbeitrag für das offene Ackerland und die Dauerkulturen von 450 auf 600 Franken pro ha erhöht.

Art. 28 Beitragsberechtigung

Abs. 2 aufgehoben

Beim Rindvieh wird der für die Beitragsberechnung massgebende Bestand neu anhand der Daten in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) berechnet. Neu wird anstelle des Bestandes während der Winterfütterung der ganzjährige Durchschnittsbestand massgebend sein. Deshalb kann der Absatz 2 aufgehoben werden. Für die anderen Raufutter verzehrenden Nutztiere bleibt die bisherige Regelung bestehen, sie wird aber neu in Art. 29 Abs. 1 Bst. c festgehalten.

Art. 29 Massgebender Tierbestand und Beitragsanspruch bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln

Abs. 1

Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (ohne Bisons) ist neu der Bestand zwischen dem 1. Mai des Vorjahres und dem 30. April des Beitragsjahres für die Berechnung der Beiträge massgebend.

In Folge der temporären Abwesenheit von gesömmertem Rindvieh wird der Durchschnittsbestand kleiner, als er mit der bisherigen Regelung war (Winterfütterung). Damit die ebenfalls mit Beiträgen geförderte Sömmernung nicht unattraktiver wird, besteht die Beitragsberechtigung auch für die vom Betrieb zur Sömmernung auf anerkannte Sömmernungsbetriebe verstellten Tiere. Diese Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht, bei dem im massgebenden Bestand (Winterfütterungsbestand) auch die gesömmerten Tiere enthalten waren. Wie bei der bisherigen Berechnung des Sömmernungszuschlages werden nur Tiere berücksichtigt, die während mindestens 56 Tagen gesömmert werden. Tiere mit einer langen Sömmernungsdauer werden maximal mit 180 Tagen angerechnet. Die Sömmernungsbedingte Abwesenheit des Rindviehs wird damit analog zur Sömmernungsbeitragsverordnung berücksichtigt. Bei den übrigen Raufutter verzehrenden Nutztieren wird keine Änderung vorgenommen. Die bisherige Bestandserhebung wird unverändert weitergeführt.

Die folgende Tabelle zeigt, dass die neue Methodik beim Rindvieh grundsätzlich zum selben Resultat beim massgebenden Bestand führt. Bisher (alt) wurde der Winterfütterungsbestand erhoben, indem die temporäre Sömmernungsabwesenheit nicht eingerechnet war. Neu ist der auf dem Betrieb erhobene Bestand tiefer, dafür wird der gesömmerte Bestand dazugerechnet. Die Festsetzung der Beitragsbegrenzung (Förderlimite) bleibt unverändert (Ausnahme: Anrechnung von Mais- und Futterrübenflächen).

Festsetzung massgebender Bestand	Betrieb 1		Betrieb 2	
	alt	neu	alt	neu
erhobener Bestand in GVE	74.6	57.6	50.5	43.9
gesömmerte GVE		17.0		6.6
total massgebender Bestand in GVE	74.6	74.6	50.5	50.5
Beitragsbegrenzung Grünfläche in GVE	87.4	87.4	39.1	39.1
Sömmernungszuschlag in GVE	17.0	17.0	6.6	6.6
total Beitragsbegrenzung in GVE	104.4	104.4	45.7	45.7
total massgebender Bestand in GVE im Rahmen der Beitragsbegrenzung	74.6	74.6	45.7	45.7

In der Praxis werden die Resultate beim erhobenen Bestand nicht genau gleich ausfallen, da die bisherige Stichtagserhebung nicht dasselbe Resultat in GVE ergibt, wie die neue Erhebung des Durchschnittsbestandes anhand der TVD-Daten mit den neuen Tierkategorien.

Abs. 2

Der Bestand wird neu vom Betreiber der Tierverkehr-Datenbank anhand der in der TVD-Daten erfassten Daten genau berechnet. Die Tierkategorien richten sich nach dem geänderten Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung. Die sömmernungsbedingte Abwesenheit des Rindviehs wird analog zur Sömmernungsbeitragsverordnung maximal mit 180 Tagen berücksichtigt. Zur Sicherstellung der korrekten Berechnung werden nur Tiere berücksichtigt, deren Tiergeschichte während der Referenzzeit keine Fehler aufweist, bzw. der Standort der Tiere während dieser Zeit eindeutig und lückenlos zugeordnet werden kann.

In der folgenden Tabelle ist ein Beispiel für die Berechnung des massgebenden Rindviehbestandes aufgeführt. Jedes Tier wird mit der Haltedauer (Tage) in den einzelnen Tierkategorien aufgeführt und anhand der Angaben die GVE je Tier und je Betrieb berechnet.

Für die übrigen Raufutter verzehrenden Nutztiere wird die bisherige Methode in Bst. b unverändert weitergeführt. Die Berechnung wird von der Stelle durchgeführt, die mit der Führung der TVD beauftragt ist (Identitas AG).

Tabelle 1: Beispiel für die Berechnung des massgebenden Bestandes anhand der TVD-Daten (Tiertage pro Kategorie / Tage des Jahres * GVE Faktor der Kategorie)

Tier			Kategorien										Total	Total
Ohrenmarkennummer	Tiername	Geburtsdatum	Erstkalbedatum	Aufenthalt auf dem Betrieb während der Zeit vom 1.5 des Vorjahres bis zum 30.4. des Beitragsjahres		bis 120 Tage alt (0,10 GVE)	über 120 - 365 Tage alt (0,30 GVE)	über 365 bis 730 Tage alt (0,40 GVE)	über 730 Tage alt, ohne Abkalbung (0,60 GVE)	Mutter- Ammenkuh (0,80 GVE)	andere Kuh (1,00 GVE)			
				von	bis	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	GVE
CH1111111	Blüemli	20.10.06		01.05.06	30.04.07	120	73						193	0.09
CH1111112	Stern	01.03.06		01.05.06	30.04.07	59	245	61					365	0.28
CH1111113	Bella	20.04.05		01.05.06	18.05.06			18					18	0.02
CH1111113	Bella	20.04.05		18.09.06	30.04.07			225					225	0.25
CH1111114	Sonne	20.09.04	09.11.06	01.05.06	18.05.06			2	16				18	0.03
CH1111114	Sonne	20.09.04	09.11.06	18.09.06	30.04.07			3	52	170			225	0.55
CH1111115	Stella	15.12.01	13.04.04	01.05.06	30.04.07							365	365	1.00
CH1111116	Emme	14.12.01	01.04.04	01.05.06	30.04.07							365	365	1.00
CH1111117	Halma	16.12.01	06.04.04	21.01.07	30.04.07							100	100	0.27
Total	9					179	318	309	68	170	830	1874	3.50	
GVE						0.05	0.26	0.34	0.11	0.47	2.27	3.50	← *	

* massgebende GVE

Art. 29a Massgebender Tierbestand und Beitragsanspruch bei Tieren der Pferdegattung, Schafen, Ziegen, Bisons, Hirschen, Lamas und Alpakas

Bei den anderen Raufutter verzehrenden Nutztieren (inklusive Bisons) wird die bisherige Methode unverändert weitergeführt. Die Anforderungen betreffend ununterbrochener Haltungsdauer für andere RGVE während der Winterfütterungszeit wird unverändert weitergeführt.

Art. 30 Beitragsbegrenzung

Abs. 1bis

Neu wird die Mais- und Futterrübenfläche gemäss Botschaft zur AP 2011 bei der Beitragsbegrenzung (Förderlimite) angerechnet. Da für diese Flächen gleichzeitig Zusatzbeiträge für die offene Ackerfläche ausgerichtet werden, ist der Zusatz auf die Hälfte der Werte bei der Grünfläche begrenzt.

Auf einer ha Grünfläche werden maximal für 2 GVE RGVE-Beiträge ausgerichtet. Dies entspricht einem Betrag von Franken 1'320.- je ha (2*660.-). Auf einer ha Maisfläche wird der Zusatzbeitrag sowie neu für 1 GVE der RGVE-Beitrag ausgerichtet. Dies entspricht einem Beitrag von 1'260 Franken je ha (600+660). Für eine vom Milchabzug betroffenen RGVE sieht die Situation wie folgt aus: Pro ha Grünfläche: 2*430 Franken = 860 Franken/ha, pro ha Maisfläche: 600+430 Franken = 1'030 Franken/ha.

Abs. 2

Der Sömmerungszuschlag für die auf anerkannten Sömmerungsbetrieben gesömmernten Raufutter verzehrenden Nutztiere wird weitergeführt.

Abs. 3

Beim Rindvieh erfolgt die Berechnung neu anhand der TVD-Daten. Die temporäre Abwesenheit vom Betrieb wird in GVE berechnet. In Analogie zur Sömmerungsbeitragsverordnung werden maximal 180 Tage Sömmerungsdauer berücksichtigt. Damit der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten auf möglichst tiefem Niveau gehalten werden kann, wird die Beschränkung auf 130 Tage Sömmerungsdauer beim Sömmerungszuschlag für Rindvieh auf 180 Tage erhöht. Dies ermöglicht, nur eine Berechnung für die Sömmerungsdauer auf Basis der TVD-Daten vorzunehmen. Diese Daten werden gleichzeitig für die Berechnung des beim massgebenden Bestand berücksichtigten Sömmerungsbestandes und des Sömmerungszuschlages verwendet. Es wäre zudem insbesondere für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen unverständlich, wenn beim massgebenden Bestand und beim Sömmerungszuschlag eine unterschiedliche Sömmerungsdauer berücksichtigt würde.

Die folgende Tabelle zeigt ein Beispiel für die Berechnung des Sömmerungszuschlages beim Rindvieh anhand der TVD-Daten. Diese Auswertung wird den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zusammen mit der Berechnung des massgebenden Tierbestandes ab Mitte bis Ende Mai des Beitragsjahres zur Kenntnis zugestellt. Das Resultat der Berechnung bildet gleichzeitig den Sömmerungsbestand, der beim massgebenden Bestand addiert wird.

Tabelle 2: Beispiel für die Berechnung des Sömmerungszuschlages anhand der TVD-Daten (Tiertage pro Kategorie / Tage des Jahres * GVE Faktor der Kategorie)

Ohrmarkennummer	Name des Tieres	Zugang zum Betrieb	Anteil der Sömmerungsdauer in der Kategorie								Total	Total
			Im Vorjahr gesömmerte Tiere des Betriebes (nur Tiere, die wieder auf den Betrieb zurückkehren)		bis 120 Tage alt (0,10 GVE)	über 120 bis 365 Tage alt (0,30 GVE)	über 365 bis 730 Tage alt (0,40 GVE)	über 730 Tage alt, ohne Abkalbung (0,60 GVE)	Mutter- Ammenkuh (0,80 GVE)	andere Kuh (1,00 GVE)		
Tier	Tier	am	vom	bis	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	GVE
CH111113	Stern	20.06.2004	20.05.2006	17.9.2006			120				120	0,13
CH111114	Zera	30.07.2002	20.05.2006	17.9.2006						120	120	0,33
CH111117	Arla	30.09.2004	20.05.2006	17.9.2006			60	60			120	0,16
Total					0	0	180	60	0	120	360	0,62
Zuschlag in GVE					0	0	0,20	0,10	0,00	0,33	0,62	0,62

Abs. 4

Für andere Raufutter verzehrende Nutztiere wird die Festsetzung des Sömmerungszuschlages unverändert weitergeführt.

Art. 31 Abzug für vermarktete Milch

Das Parlament hat im Rahmen der Beratungen der AP 2011 wesentliche Änderungen des Konzepts des Bundesrates beschlossen. In Folge dieser Anpassungen und mit dem veränderten Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen muss neben den differenzierten Beitragsansätzen auch der Abzug für vermarktete Milch unverändert weitergeführt werden (-> keine Verordnungsänderung).

Art. 32 Beiträge

Wie vorab dargelegt, kann der einheitliche RGVE-Beitrag von 600 Franken pro GVE nicht eingeführt werden, da dies zusammen mit der höheren Marktstützung Milch die Milchproduzenten im Vergleich zu den anderen Produktionsrichtungen stark bevorteilen würde. Zudem würden zur Finanzierung des

Einheitsbeitrages rund 57 Mio. Franken pro Jahr fehlen es. Deshalb wird die Differenzierung mit drei Beitragsansätzen beibehalten. Der Beitragsansatz für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel Bisons, Pferde, Milchschafe und Milchziegen wird von 860 Franken/RGVE im Jahr 2008 auf 660 Franken / RGVE reduziert, bzw. im Vergleich zur Botschaft um 60 Franken erhöht. Bei den Milchproduzenten wird der Beitrag für die im Rahmen der Beitragsbegrenzung (Förderlimite) vom Milchabzug betroffenen RGVE um 240 auf 430 Franken erhöht, bzw. gegenüber der Botschaft um 170 Franken pro RGVE reduziert. Bei den Fleischschafen, Lamas und Alpakas wird der Beitrag um Franken 100.- erhöht bzw. um 100 Franken im Vergleich zur Botschaft reduziert.

Art. 33 Beitragsberechtigung

Die Beitragsberechtigung für die Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP-Beiträge) bleibt grundsätzlich unverändert. Es wird auf die neue Berechnung der massgebenden Bestände Bezug genommen.

Die bisherige Beschränkung der Beiträge auf maximal 20 RGVE pro Betrieb wird durch die Beitragsbegrenzung (Förderlimite) ersetzt.

Art. 34 Beiträge

Abs. 1

Im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik 2011 wurde vorgeschlagen, die Beiträge nach Zonen unterschiedlich zu erhöhen, damit die Auswirkungen über alle Zonen insgesamt in etwa gleich bleiben. In Folge der Änderung des Konzepts in der parlamentarischen Beratung sowie unter Berücksichtigung der damals eingegangenen Stellungnahmen werden die Beitragsansätze je Zone gleichmässig um 40 Franken erhöht. Die TEP-Beiträge werden insgesamt um rund 70 Mio. Franken pro Jahr erhöht.

Art. 53 Beiträge

Die Beiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerland werden um 200 Franken/ha reduziert. Diese Anpassung entspricht der Erhöhung des Zusatzbeitrages für offene Ackerflächen seit dem Jahr 2007. Damit bleibt das Stützungs niveau dieser Flächen gleich hoch wie im Jahr 2006. Selbst mit der Beibehaltung des bisherigen Stützungs niveaus nimmt die wirtschaftliche Attraktivität dieser Ökoausgleichsflächen relativ zu (tiefere Produktpreise im Ackerbau).

Art. 60 Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme

Abs. 1

Redaktionelle Änderung

Art. 61 Regelmässiger Auslauf im Freien

Abs. 1

Redaktionelle Änderung. Die Auslaufbestimmungen für Schweine werden denjenigen für Kaninchen und Nutzgeflügel angepasst.

Art. 62 Beiträge

Abs. 1 und 2

Für über 3 Jahre alte weibliche und kastrierte männliche Tiere der Pferdegattung wird ein BTS-Programm eingeführt. Für die unter 3 Jahre alten Tiere sieht der Entwurf zur revidierten Tierschutzverordnung Gruppenhaltung und Auslauf vor. Deshalb können für diese Tiere keine Ethobeiträge ausgerichtet werden. Zuchtfähige Hengste werden zudem bei den Ethobeiträgen ausgeklammert, weil die Gruppenhaltung problematisch ist.

In der bisherigen RAUS-Verordnung war für Hirsche und Bisons einzig die ganzjährige Haltung im Freien vorgeschrieben. Diese Anforderung entspricht den geltenden Tierschutzvorgaben. Weil die RAUS-Vorschriften für diese Tierkategorien somit keine Mehrleistung beinhalten, wird das RAUS-Programm für Hirsche und Bisons aufgehoben.

Im Rahmen der Anhörung der Ethobeitragsverordnung wurde gefordert, dass die RAUS-Beiträge für säugende Zuchtsauen, die durch die Aufteilung der bisherigen Kategorie Zuchtschweine, für die Züchter verloren gehen, in RAUS-Beiträge für nicht säugende Zuchtsauen umgelagert werden. Dies entspricht einer Erhöhung dieser Beiträge auf 245 Franken.

Auf Grund der Stellungnahmen in der Vernehmlassung zur Verordnungsänderung vom November 2007 wird auf die Aufteilung des RAUS-Programms in RAUS-Laufhof und RAUS-Weide verzichtet.

Art. 67 Beitrag und Abrechnung

Abs. 1

Redaktionelle Anpassung des für die Beitragsberechnung massgebenden Bestandes.

Art. 70 Kürzung und Verweigerung der Beiträge

Abs. 1 Bst. f

Das Tierseuchengesetz sieht in Artikel 48 eine Busse von maximal 2'000 Franken vor, wenn eine Übertretung der Meldpflicht beim Tierverkehr festgestellt wird. Da die massgebenden Rindviehbestände neu anhand der TVD-Daten berechnet werden, ist eine korrekte Meldung des Tierverkehrs auch für den Vollzug der Direktzahlungsverordnung unerlässlich. Deshalb sollen die im Rahmen der koordinierten Kontrollen festgestellten Falschangaben oder unterlassene Angaben ebenfalls nach der Kürzungsrichtlinie der LDK sanktioniert werden. In der Richtlinie der LDK ist ein Abzug nach Punkten bzw. in Prozenten aufzunehmen.

Art. 73a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. November 2003

Mit Ausnahme von Absatz 2 werden die Übergangsbestimmungen aufgehoben.

4.4 Auswirkungen

4.4.1 Bund

Keine finanzielle und personelle Auswirkungen: Die geschätzten Ausgaben liegen im Rahmen der bewilligten Kredite. Nach heutiger Schätzung können die vorgeschlagenen Beitragsansätze - unter Vorbehalt allfälliger Sparmassnahmen und unerwarteter, zusätzlicher Mehrbeteiligungen an Öko- oder Ethoprogrammen – für die Jahre 2009 bis 2011 unverändert bleiben. Gegenüber dem Legislaturfinanzplan vom November 2007 ist im Budget für das Jahr 2009 eine Verschiebung von rund 20 Mio. Franken von den allgemeinen zu den ökologischen Direktzahlungen erforderlich. Diese soll im Rahmen des Budgetprozesses 2009 umgesetzt werden. Gründe: Mehrbeteiligung an Ethoprogrammen insbesondere aufgrund grösserer Rindviehbestände, Beteiligungszunahme und bereits beschlossene, höhere Beiträge für Ökoqualität und Vernetzung, erwartete Beteiligungsentwicklung an den Ressourcenschutzprogrammen.

4.4.2 Kantone

In personeller Hinsicht sind für die Kantone keine Auswirkungen zu erwarten. Die EDV-Systeme für die Administration der Direktzahlungen sind im Rahmen der Wartung anzupassen.

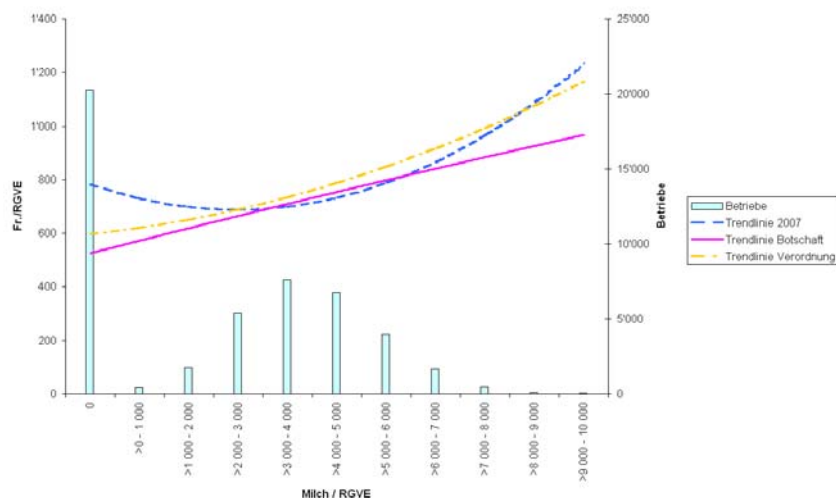
4.4.3 Volkswirtschaft

In Folge Umstellung von der Selbstdeklaration der Rindviehbestände auf den Datenbezug ab TVD und der damit verbundenen Änderung der Tierkategorien und der GVE-Faktoren erhöht sich der massgebende Rindviehbestand insgesamt um rund 8'000 GVE. Davon werden für ca. 7'000 GVE RAUS-Beiträge und für ca. 5'000 GVE BTS-Beiträge entrichtet. Der Durchschnittsbestand über das ganze Jahr (ohne sömmerungsbedingte Abwesenheit) ist in den Sommermonaten leicht tiefer als im Winter. Dies ist nicht zuletzt auch auf die bisherige Stichtagserhebung bzw. Abstützung des massgebenden Rindviehbestand auf die Winterfütterungszeit zurückzuführen. Bei der bisherigen Methode wurde jeweils der kleinere Rindviehbestand vom Stichtag oder vom 1. Januar des Beitragsjahres berücksichtigt. Ein Durchschnittsbestand ist deshalb in der Regel höher als der bisherige massgebende Bestand. Der anhand der TVD-Daten berechnete massgebende Bestand nimmt nur relativ geringfügig zu, weil die geringeren Bestände im Sommer den Durchschnittswert reduzieren. Würde man nur die Winterfütterungszeit für die Durchschnittsberechnung berücksichtigen, wäre eine höhere Zunahme des Bestandes zu verzeichnen.

Mit der Anrechnung der Mais- und Futterrübenflächen bei der Beitragsbegrenzung (Förderlimite) erhöht sich der für RGVE-Beiträge berechnete Bestand insgesamt um rund 24'000 GVE. Davon entfällt je die Hälfte auf die Kategorie mit dem Beitragsansatz von 660 Franken/RGVE und die Kategorie mit 430 Franken/RGVE.

Die folgende Abbildung zeigt die Trendlinien der RGVE-Beiträge und der Marktstützung Milch in Franken pro RGVE im Verhältnis zur vermarkteten Milch in kg pro RGVE. Im Vergleich zum Jahr 2007 hätten mit der Umsetzung des Vorschlages des Bundesrates die Betriebe mit tiefer und mit hoher vermarkteter Milch je RGVE Stützungsmittel verloren. Im mittleren Bereich hätte die Stützung hingegen zugenommen. Auf Grund der Parlamentsbeschlüsse stehen mehr Mittel für die Marktstützung Milch zur Verfügung. Zur Erhaltung der Stützungsparität wird die Differenzierung in drei Beitragskategorien beibehalten. Die Trendlinie (Trend Verordnung) zeigt, dass mit den gewählten Ansätzen für die Betriebe mit geringer oder keiner vermarkteten Milch je RGVE eine Situation entsteht, die in etwa in der Mitte zwischen der Botschaftsvariante und der Situation von 2007 steht. Insbesondere die intensiveren Milchproduzenten erhalten eine höhere Stützung, als mit der Botschaft vorgesehen war.

Abbildung 1: RGVE-Beiträge und Marktstützung Milch im Verhältnis zur vermarkteten Milch je RGVE



Insgesamt ist festzuhalten, dass die Verordnung der parlamentarischen Beratung der AP2011 und damit dem Willen des Eidgenössischen Parlamentes Rechnung trägt. Die Stützungsparität zwischen Milch und Fleischproduktion bleibt im Rahmen der Kredite gewahrt.

4.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

4.6 Inkrafttreten

Die Änderung von Art. 61 Abs. 1 ist per 1. Oktober 2008 erforderlich, damit die geänderten Anforderungen für das ganze Kontrolljahr nach Art. 66 Abs. 1^{bis} gültig sind. Die übrigen Änderungen treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

4.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 70 – 76a und 169ff LwG.

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1

¹ Die Sätze der Beiträge nach Beitragsarten werden nach Fläche oder Tierzahl wie folgt abgestuft:

Grössenklassen	Zu Direktzahlungen berechtigende Fläche	Zu Direktzahlungen berechtigender Tierbestand	Kürzung des Beitragssatzes
1	bis 40 ha	bis 55 GVE	0 %
2	über 40 bis 70 ha	über 55 bis 100 GVE	25 %
3	über 70 bis 100 ha	über 100 bis 145 GVE	50 %
4	über 100 ha	über 145 GVE	75 %

Art. 21 Abs. 1

¹ Pro Standard-Arbeitskraft werden maximal 70 000 Franken ausgerichtet.

Art. 27 Flächenbeiträge

¹ Der Flächenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr 1'040 Franken.

² Für das offene Ackerland und die Dauerkulturen wird ein Zusatzbeitrag von 600 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

Art. 28 Abs. 2

Aufgehoben

SR

¹ SR 910.13

Art. 29 Massgebender Tierbestand und Beitragsanspruch bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln

¹ Der Nutztierhalter hat Anspruch auf Beiträge für Tiere der Rindergattung und Wassebüffel, die er:

- a. zwischen dem 1. Mai des Vorjahres und dem 30. April des Beitragsjahres auf seinem Betrieb gehalten hat;
- b. ab dem 1. Mai des Vorjahres ununterbrochen während mindestens 56 Tagen auf anerkannte Sömmerungs-, Gemeinschaftsweide- und Hirtenbetriebe zur Sömmerung verstellt hat und die wieder auf seinen Betrieb zurückgekommen sind.

² Der für den Beitragsanspruch massgebende Tierbestand wird anhand der Daten der Tierverkehr-Datenbank berechnet. Für die Berechnung des Bestandes nach Absatz 1 Buchstabe a wird die Anzahl Tiertage pro Tierkategorie auf dem Betrieb des Nutztierhalters durch die Anzahl Tage der Referenzzeit nach Absatz 1 Buchstabe a dividiert und mit dem GVE-Faktor der jeweiligen Tierkategorie multipliziert. Der Bestand nach Absatz 1 Buchstabe b wird nach Artikel 30 Absatz 3 festgelegt. Es werden nur Tiere berücksichtigt, für die während der Referenzzeit und während der Sömmerung jederzeit eine eindeutige und lückenlose Standortzuordnung möglich war.

Art. 29a Massgebender Tierbestand und Beitragsanspruch bei Tieren der Pferdegattung, Schafen, Ziegen, Bisons, Hirschen, Lamas und Alpakas

¹ Der Nutztierhalter hat Anspruch auf Beiträge für Tiere der Pferdegattung, Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas, die während der Winterfütterung ununterbrochen auf dem Betrieb gehalten wurden. Der Beitragsanspruch besteht auch für Tiere, die auf dem Betrieb geboren sind, oder die nachweislich als Ersatz für Tiere, die während der Winterfütterungszeit verkauft oder notgeschlachtet wurden, eingestallt worden sind.

² Für die Festsetzung des massgebenden Bestandes gilt:

- a. Ist der gesamte Bestand am 1. Januar gleich hoch oder höher als am Stichtag, so ist für jede Tierkategorie der Bestand am Stichtag nach Artikel 67 Absatzb 2 (Stichtag) in GVE massgebend.
- b. Ist der gesamte Bestand an anderen Raufutter verzehrenden Nutztieren am 1. Januar tiefer als am Stichtag, so ist für jede Tierkategorie der Bestand am 1. Januar in GVE massgebend.

³ Tiere, die am Stichtag auf den Betrieb kommen, werden bei der Berechnung nach Absatz 2 nicht berücksichtigt

Art. 30 Abs. 1^{bis}, 2-4

^{1bis} Für Flächen mit Mais und Futterrüben erhöht sich der Tierbestand, bis zu dem Beiträge ausgerichtet werden, pro Hektare um die Hälfte des Tierbesatzes je Zone nach Absatz 1.

² Werden Tiere gesömmert, so erhöht sich der Tierbestand, bis zu dem Beiträge ausgerichtet werden, um den Sömmerungszuschlag.

³ Bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln berechnet sich der Sömmerungszuschlag in GVE aus den anrechenbaren Tiertagen der Sömmerung pro Tierkategorie, dividiert durch die Anzahl Tage der Referenzzeit nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a, multipliziert mit dem GVE-Faktor der jeweiligen Tierkategorie. Berücksichtigt werden nur Tiere, die ununterbrochen während mindestens 56 Tagen auf anerkannten Sömmerungs-, Gemeinschaftsweide- oder Hirtenbetrieben gesömmert wurden und die wieder auf den Betrieb des Nutztierhalters zurückgekommen sind. Die Sömmerungsdauer wird maximal mit 180 Tagen angerechnet.

⁴ Bei Tieren der Pferdegattung, Schafen, Ziegen, Lamas und Alpakas beträgt der Sömmerungszuschlag, in Prozent des gesömmerten Tierbestandes in GVE:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. bei 60 – 90 Tagen Sömmerung | 25 Prozent |
| 2. bei 91-120 Tagen Sömmerung | 30 Prozent |
| 3. bei über 120 Tagen Sömmerung | 35 Prozent |

Art. 32 Abs. 1 und 3

¹ Die Beiträge betragen je RGVE und Jahr:

- | | |
|---|-------------|
| a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Pferdegattung, Milchziegen und Milchschafe | 660 Franken |
| b. für die übrigen Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpakas | 500 Franken |
| c. für RGVE, um die der Tierbestand gemäss Artikel 31 Absatz 1 vermindert wird | 430 Franken |

³ *Aufgehoben*

Art. 33 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt ist, wer:

- mindestens eine Hektare zu Direktzahlungen berechtigende Fläche im Berggebiet oder in der Hügelzone bewirtschaftet; und
- mindestens eine RGVE nach Artikel 28, 29 und 29a auf seinem Betrieb hält.

² Massgebend für die Beitragsberechnung ist der Tierbestand nach den Artikeln 29 und 29a.

³ Die Beitragsbegrenzungen nach Artikel 30 gelten sinngemäss.

Art. 34 Abs. 1

¹ Pro RGVE und Jahr betragen die Beiträge:

- | | |
|------------------------|---------------|
| a. in der Hügelzone | 300 Franken |
| b. in der Bergzone I | 480 Franken |
| c. in der Bergzone II | 730 Franken |
| d. in der Bergzone III | 970 Franken |
| e. in der Bergzone IV | 1'230 Franken |

Art. 53 Beiträge

Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr für:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a. Buntbrachen | 2 800 Franken |
| b. Rotationsbrachen | 2 300 Franken |
| c. Ackerschonstreifen | 1 300 Franken |
| d. Saum auf Ackerfläche | 2 300 Franken |

Art. 60 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) gelten Mehrflächen-Haltungssysteme: ...

Art. 61 Abs. 1

¹ Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) bedeutet, dass:

- den Raufutter verzehrenden Nutztieren während der Vegetationsperiode an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide gewährt wird und sie während der Winterfütterungsperiode an mindestens 13 Tagen pro Monat ins Freie gelassen werden;
- den Schweinen, den Kaninchen sowie dem Nutzgeflügel täglich Auslauf gewährt wird.

Art. 62 Beiträge

¹ Die Beiträge für BTS betragen je Grossvieheinheit und Jahr für:

- | | |
|---|-------------|
| a. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 120 Tage alt, weibliche und kastrierte männliche Tiere der Pferdegattung über 3 Jahre alt, Ziegen und Kaninchen | 90 Franken |
| b. Schweine | 155 Franken |
| c. Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien), Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten | 280 Franken |

² Die Beiträge für RAUS betragen je Grossvieheinheit und Jahr für:

- | | |
|--|-------------|
| a. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, weibliche und kastrierte männliche Tiere der Pferdegattung über 3 Jahre alt, Schafe, Ziegen und Kaninchen | 180 Franken |
| b. nicht säugende Zuchtsauen | 245 Franken |
| c. übrige Schweine | 155 Franken |
| d. Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien), Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten | 280 Franken |

Art. 67 Abs. 1

¹ Der Kanton stellt die Beitragsberechtigung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin fest und setzt die Beiträge aufgrund der Verhältnisse am Stichtag fest. Für Raufutter verzehrende Nutztiere werden die Beiträge aufgrund des massgebenden Bestandes nach den Artikeln 29 und 29a festgesetzt. Bei den übrigen Nutztieren ist die Anzahl Tiere massgebend, die auf dem Betrieb während der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag im Durchschnitt gehalten wurden.

Art. 70 Abs. 1 Bst. f

¹ Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge gemäss der Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005 zur Kürzung der Direktzahlungen, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- f. die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (TVD-Verordnung) vom 23. November 2005² nicht oder nicht korrekt meldet oder die Dokumente über den Tierverkehr nicht vorschriftsgemäss führt.

Art. 73a Abs. 1, 3 - 4³

Aufgehoben

² SR 916.404

³ AS 2003 5321

II

¹ Diese Änderungen treten unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Änderung von Artikel 61 Absatz 1 tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

5 Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung)

5.1 Ausgangslage

Bei Ölsaaten, Körnerleguminosen und Zuckerrüben gibt es produktspezifische Marktstützungsmassnahmen.

Die Verarbeitungsbeiträge für Ölsaaten werden von der beauftragten Organisation swiss granum an die Verarbeiter ausgerichtet und gelangen via höhere Ölsaatenerlöse zu den Produzenten.

Die Ausrichtung der Finanzhilfe für die inländische Produktion von Saatgut von Mais, Futterpflanzen und Soja wird ebenfalls über geeignete Organisationen (swissem, swiss granum) geregelt, welche ihrerseits an Leistungen gebundene Verträge mit den Produzenten vereinbaren. Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes per 1. Juli 2009 wird die Rechtsgrundlage für die Leistungsvereinbarung zwischen den BLW und den Organisationen entfernt. Dies zieht die Aufhebung von Artikel 18 und 18a der Saatgut-Verordnung (SR 916.151), welche die Finanzhilfe für die Saatgutproduktion regeln, nach sich. Zur Erhaltung der inländischen Produktion von Saatgut soll, wie in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik vorangekündigt, ein Anbaubeitrag für die Produktion von Saatgut von Kartoffeln, Mais und Futterpflanzen ausgerichtet werden.

Der Bund bezahlt für die Verwertung von inländischen Saatkartoffeln, die nicht für den Anbau im Inland vermarktet werden können, jährlich einen Pauschalbeitrag aus. Die Organisation swissem bestimmt im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Landwirtschaft die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen und bezahlt die Beiträge an die Produzenten aus. Unterstützt werden, die Frischverfütterung, die Verarbeitung zu Futtermitteln durch Trocknung und die Ausfuhr der Saatkartoffeln. Im Jahr 2005 wurden 2,3 Millionen Franken für diese Massnahmen aufgewendet.

Auf Gesetzesebene wurde im Juni 2007 vom Parlament die Streichung der Auszahlung von Unterstützungsgeldern für die Verarbeitung und Verwertung beschlossen. Deshalb wird, wie in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik vorangekündigt, die Unterstützung für Ölsaaten, Körnerleguminosen, Faserpflanzen und Saatgut auf einen einheitlichen Anbaubeitrag beschränkt.

Im Rahmen der EU Zuckermarktreform senkt die EU den Zuckerpreis in zwei Schritten per 1. Oktober 2008 und 1. Oktober 2009. Aufgrund der seit Februar 2005 umgesetzten Doppelnulllösung für Zucker in Verarbeitungsprodukten, die unter das Protokoll Nr.2 der Bilateralen II fallen, muss der inländische Zuckerpreis zur Wahrung gleich langer Spiesse für die inländische Verarbeitungsindustrie in etwa jenem der EU entsprechen. Die EU wird die Erlöseinbussen für die Rübenproduzenten zu 64.2% mit entkoppelten Beihilfen kompensieren.

Mit der Senkung des EU Zuckerpreises sinkt auch der Preis für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung in der Schweiz. Dadurch steigt die relative Wirtschaftlichkeit von alternativen Verwendungen der Zuckerrüben an, z.B. Verwertung zu Futterzwecken oder energetischen Nutzungen. Sinkende Rübenerlöse führen dazu, dass für die Zuckerfabriken die Versorgungssicherheit mit Rohstoff abnimmt. Der Bundesrat hat deshalb am 14. November 2007 für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung einen Anbaubeitrag von 850 Franken pro Hektare eingeführt.

5.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Anbaubeiträge

- Zur Erhaltung der inländischen Produktion gibt es einen einheitlichen Anbaubeitrag für Ölsaaten, Körnerleguminosen, Faserpflanzen und Saatgut, welcher den tieferen Grenzschutz dieser Kulturen gegenüber Getreide und Kartoffeln ausgleicht.

- Durch die Aufhebung der Kartoffelverordnung (SR 916.113.11) und Artikel 18 und 18a der Saatgut-Verordnung (SR 916.151) fallen die Finanzhilfen für die Verwertung von Saatkartoffeln und die Produktion von Mais- und Futterpflanzen-Saatgut weg. Durch Anbaubeiträge werden diese Finanzhilfen teilweise kompensiert.
- Die EU-Zuckermarktreform verursacht zwei Preissenkungen für Zucker. Der Anbaubeitrag für Zuckerrüben soll die Preissenkungen teilweise kompensieren. Der am 14. November 2007 festgelegte Anbaubeitrag von Fr. 850.- soll zur Kompensation der zweiten Preissenkung auf Fr. 1300.- erhöht werden. Der neue Anbaubeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung setzt sich aus dem in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik vorgesehenen Anbaubeitrag von Fr. 600.- und den Fr. 1300.- für die Kompensation der EU-Zuckermarktreform zusammen.

Leistungsvereinbarung Ölsaaten aufheben

- Die Marktsstützung wird auf das Instrument der Anbaubeiträge konzentriert. Somit fließen diese Bundesmittel direkt zum Produzenten. Die Verarbeitungsbeiträge, die bisher im Rahmen von Leistungsvereinbarungen von beauftragten Organisationen ausbezahlt wurden, fallen ab der Ernte 2009 vollständig weg.
- Beiträge für die Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen durch Pilot- und Demonstrationsanlagen werden künftig durch das Bundesamt zugeteilt und belaufen sich auf maximal 100 Franken pro Hektoliter produziertem reinem Ethanol, Rohöl oder Biodiesel oder 4 Rappen pro Kilowattstunde produzierter Energie.

5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art.1 Beitragsberechtigung

Abs. 1

Auf eine differenzierte Förderung der Ackerkulturen soll verzichtet werden. Die Ölsaaten, Körnerleguminosen, Faserpflanzen und die inländische Saatgutproduktion sollen mit einem Einheitlichen Anbaubeitrag von 1000 Franken je Hektare unterstützt werden.

Für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung soll der Anbaubeitrag auf 1900 Franken je Hektare heraufgesetzt werden.

Art.3 Beitragsausschluss

Bst. d und e

Anpassung, da Ölsaaten, Körnerleguminosen, Faserpflanzen und Saatgut in Artikel 1 Absatz 1 in Buchstabe a zusammengeführt wurden.

Bst. g

Neuer Beitragsausschluss für nicht an die Zuckerfabriken abgelieferte Zuckerrüben, zur Gleichbehandlung der Kulturen unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und b.

Art. 9 Verarbeitung von Ölsaaten

Abs. 1 und 2

Für die Ausrichtung von Verarbeitungsbeiträgen besteht mit der Änderung des Art. 56 im LwG keine Gesetzesgrundlage mehr.

Art. 10 Verarbeitung durch Pilot- und Demonstrationsanlagen

Abs. 4

Betrifft die Verarbeitungsbeiträge für Ölsaaten und entfällt.

Abs. 5

Neu teilt das Bundesamt auch die Beiträge für aus Ölsaaten produzierte Biomasse zu. Der maximale Beitrag für reines Ethanol, Rohöl oder Biodiesel beträgt 100 Franken pro Hektoliter.

Art. 11a Ernteausgleich

Betrifft die Auszahlung von Verarbeitungsbeiträgen für Ölsaaten und entfällt.

Art. 12a Leistungsvereinbarung

Betrifft die Auszahlung von Verarbeitungsbeiträgen für Ölsaaten und entfällt.

Art. 13 Gesuche

Abs.2

Dieser Absatz betrifft die Gesuche für die Verarbeitungsbeiträge für Ölsaaten und entfällt.

Art. 16 Vollzug

Abs.1

Der Satzteil „oder die beauftragte Organisation“ soll gestrichen werden, da er sich auf die Leistungsvereinbarung Ölsaaten bezieht.

II

Die Artikel 18 und 18a der Saatgut-Verordnung (SR 916.151) betreffen die Finanzhilfe für Saatgutproduktion für Mais, Futterpflanzen und Soja und werden aufgehoben. Die Unterstützung der Saatgutproduktion wird neu in Artikel 1 dieser Verordnung geregelt.

III

Artikel 1 Absatz 1 und 3 Buchstabe d, e und g betreffen die Anbaubeiträge und werden am 1. Januar 2009 geändert.

Ziffer II betrifft die Artikel 18 und 18a der Saatgut-Verordnung, welche ebenfalls am 1. Januar 2009 aufgehoben werden.

Artikel 9, 10, 11a, 12a, 13 und 16 betreffen die Leistungsvereinbarung Ölsaaten. Da die Leistungsvereinbarung sich am Erntejahr orientiert, werden diese Artikel erst am 1. Juli 2009 geändert.

5.3.1 Bund

Die Erhöhung des Anbaubeitrages für Zuckerrüben wurde im Finanzplan berücksichtigt.

Die Änderung der Saatgut-Verordnung hat keine personelle Auswirkung, jedoch einen finanziellen Minderaufwand von rund 1.4 Millionen Franken zur Folge.

Die Aufhebung der Leistungsvereinbarungen zieht einen finanziellen Minderaufwand von rund 2.1 Millionen Franken nach sich. Der Arbeitsaufwand für die Begleitung des Vollzugs Leistungsvereinbarung Ölsaaten entfällt, dies wurde in der Personalplanung bereits berücksichtigt und wird deshalb keine direkten Folgen haben.

5.3.2 Kantone

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Kantone.

5.3.3 Volkswirtschaft

Die vorliegenden Änderungen haben keine volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

5.4 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind im Sinn der WTO Verhandlungen, in welchen die Mitgliedstaaten sich der Abschaffung von Subventionen für die verarbeitende Nahrungsmittelindustrie verpflichtet haben.

5.5 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 54, 56 und 57 LwG.

Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung, ABBV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die auf eigene Rechnung und Gefahr einen Betrieb führen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, erhalten je Hektare und Jahr die folgenden Anbaubeiträge:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a. | für Raps, Soja, Sonnenblumen, Ölkürbisse und Lein;
für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken;
für Faserpflanzen ohne Lein und Hanf;
sowie für Saatgut von Kartoffeln, Mais und Futterpflanzen | Franken
1000 |
| b. | für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung | 1900 |

Art. 3 Bst. d, e und g

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- d. Flächen mit Raps, Soja, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Lein, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen, die vor ihrem Reifezustand und nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;
- e. Flächen mit Faserpflanzen, die vor ihrem Reifezustand geerntet werden;
- g. Flächen mit Zuckerrüben, deren Erntegut nicht an die Zuckerfabriken abgeliefert wird.

Art. 9

Aufgehoben

¹ SR 910.17

*Art. 10 Abs. 4 und 5**⁴ Aufgehoben*

⁵ Das Bundesamt teilt die Beiträge für die auf landwirtschaftliche Nutzfläche produzierte Biomasse zu. Der Beitrag beträgt maximal 100 Franken pro Hektoliter daraus produziertem reinem Ethanol, Rohöl und Biodiesel oder 4 Rappen pro Kilowattstunde daraus produzierter Energie.

*Art. 11a, 12a, 13 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 16 Abs. 1*

¹Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit nicht die Kantone zuständig sind.

II

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998² über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Saatgut-Verordnung) wird wie folgt geändert:

*4. Abschnitt: (Art. 18 und 18a)**Aufgehoben*

III

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

- a. die Änderung von Artikel 1 Absatz 1 und 3 Buchstabe d, e und g sowie Ziffer II am 1. Januar 2009,
- b. die Änderung der Artikel 9, 10, 11a, 12a, 13 und 16 am 1. Juli 2009.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

6 Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)

6.1 Ausgangslage

Anstelle der bisherigen Selbstdекlaration am 1. Januar und am Stichtag (jeweils Anfang Mai) sollen die Daten der Rindviehbestände ab dem Beitragsjahr 2009 von der Tierverkehr-Datenbank (TVD) bezogen werden. Dieser Systemwechsel erfordert eine Anpassung der Tierkategorien und GVE-Faktoren beim Rindvieh.

In seiner Antwort vom 18. Juni 2007 auf die Frage von NR Markus Zemp, wann die elektronische Viehzählung eingeführt werde, hat der Bundesrat den Datenbezug von der TVD für die Berechnung der tierbezogenen Direktzahlungen für das Beitragsjahr 2009 angekündigt. Bereits im Jahr 2002 wurde der Einbezug der TVD-Daten nach einem Postulat von NR Decurtins umfassend geprüft. Die Umsetzung musste aus technischen und organisatorischen Gründen verschoben werden. In der Zwischenzeit wurden die notwendigen rechtlichen, technischen und organisatorischen Änderungen vorgenommen. Seit Herbst 2007 sind die Betriebsregister harmonisiert. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für den Datenbezug ab der TVD erfüllt. Die Tierdaten der TVD können künftig mit den Direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben verknüpft werden.

6.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Anpassung Tierkategorien und GVE-Faktoren beim Rindvieh

- Die Einteilung der Tierkategorien beim Rindvieh soll mit Ausnahme der Kühe nur noch nach dem Alter der Tiere erfolgen.
- Bei den Kühen soll die Differenzierung der GVE-Faktoren zwischen den Milchkühen (gemolkene Kühe) und anderen Kühen (Mutter- und Ammenkühen, Ausmastkühe, auf andere Betriebe verstellte Galtkühe, etc.) beibehalten werden. In der TVD soll daher neu die Nutzungsart der Kühe erfasst werden.
- Die übrigen Tierkategorien und GVE-Faktoren werden nicht verändert.

6.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 8 Bst. d

In der Praxis werden aufgrund des fortschreitenden Strukturwandels zunehmend Weidebetriebe gemeinsam von natürlichen Personen bewirtschaftet. Damit diese ebenfalls als Gemeinschaftsweidebetriebe gelten können, soll die Beschränkung auf öffentlich-rechtliche Körperschaften und Allmendkooperationen gestrichen werden.

Art. 18 Ackerfläche

In Folge der Aufnahme von Säumen auf Ackerland als Element der Ökoausgleichsflächen wird die Definition der Ackerfläche entsprechend angepasst.

Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten

Die Tierkategorien und GVE-Faktoren für Tiere der Rindergattung werden angepasst, so dass die TVD-Daten ohne grossen Zusatzaufwand für die Tierhalter als Basis zur Berechnung der Direktzahlungen verwendet werden können. Es wird weiterhin nach Milchkühen und anderen Kühen differenziert. Für die übrigen Tiere werden die Kategorien nur noch nach dem unterschiedlichen Alter gebildet. Für die Festsetzung der Ethobeiträge wird zudem nach dem Geschlecht unterschieden (Auswertung

der TVD-Daten). Die Nutzungsrichtung wird – mit Ausnahme bei den Kühen - nicht erhoben, da dies mit einem hohen Zusatzaufwand für alle Beteiligten verbunden wäre. Im Zug dieser Vereinfachung geht zwar künftig die Information über die Nutzungsarten wie z.B. Tiere zur Zucht oder Tiere zur Grossviehmast verloren. Ein Umfrage bei den Datennutzern ergab aber, dass die nicht mehr jährlich und umfassend erhobene Information nötigenfalls über andere Quellen wie z.B. Expertenbefragungen beschafft werden könnte.

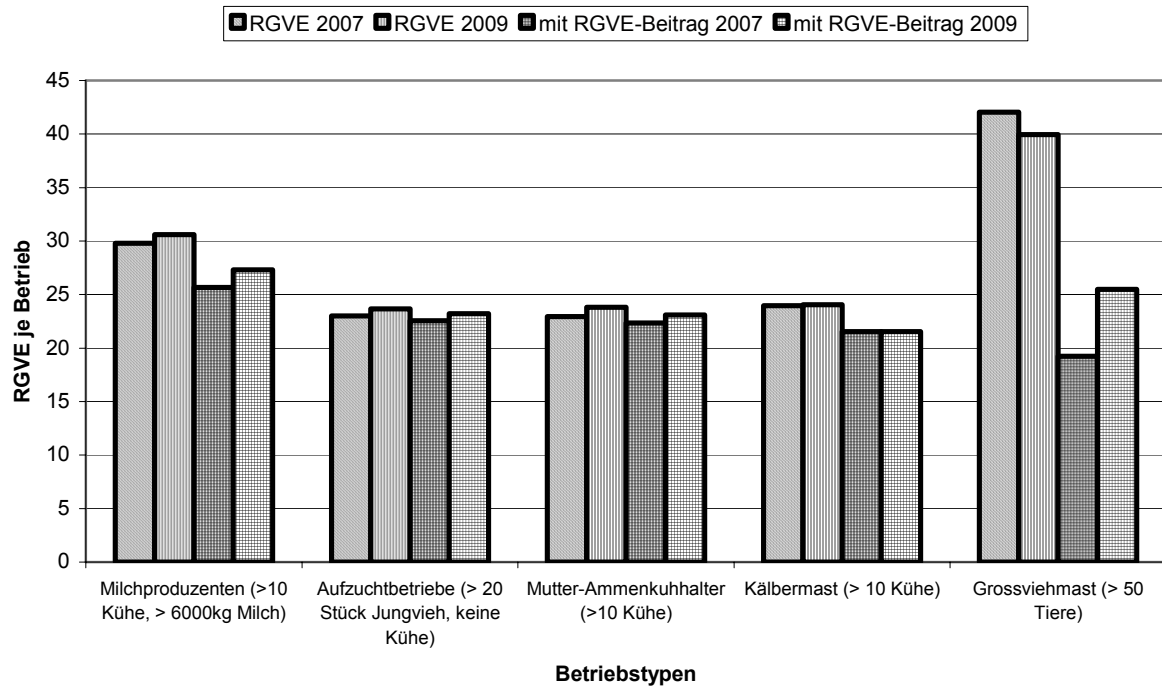
Mit der Berechnung des beitragsberechtigten Bestandes auf Basis der TVD-Daten steigt der beitragsberechtigte Bestand um ca. 8'000 GVE an. Davon sind alle Produktionsrichtungen betroffen (Umstellung auf den durchschnittlichen Bestand während einem Jahr).

Mit den geänderten Tierkategorien und den neuen GVE-Faktoren sowie unter Berücksichtigung des Einbezugs von Mais- und Futterrübenflächen in die Beitragsbegrenzung (Förderlimite) verändert sich der beitragsberechtigte Rindviehbestand der Betriebe. In Folge der Anrechnung von Mais und Futterrüben an die Beitragsbegrenzung nimmt der beitragsberechtigte Rindviehbestand insgesamt um rund 23'000 GVE zu. Diese Veränderung hat insbesondere einen Einfluss auf den beitragsberechtigten Bestand in der Grossviehmast sowie in geringerem Ausmass bei der Kuhhaltung. Die Veränderung der Tierkategorien hat insgesamt nur einen geringen Einfluss beim bis 365 Tage alten Jungvieh. Für diese Kategorien entspricht der GVE-Faktor in etwa dem Durchschnitt der unter den alten Kategorien gehaltenen Tiere (insgesamt neutral). Die folgende Abbildung 1 zeigt den Einfluss der Veränderungen auf den für Direktzahlungen berechtigten Rindviehbestand nach Produktionsrichtung.

Wegen der Differenzierung der GVE-Faktoren und den unterschiedlichen Kategorien für die Ethobeiträge muss in der TVD neu die Nutzungsart der Kühe eingetragen werden (Milchkühe, andere Kühe). Die Nutzungsart wird in einer einmaligen Ersterfassung im Rahmen einer Datenbereinigung in die TVD aufgenommen. Anschliessend ist bei der ersten Abkalbung gleichzeitig die Nutzungsart der Kuh anzugeben. Ebenfalls wird generell eine Änderung bzw. Bestätigung der Nutzungsart bei einer Mutationsmeldung erforderlich sein. Die Änderung der Nutzungsart einer Kuh innerhalb der Tierhaltung soll ebenfalls mit einer Mutationsmeldung erfasst werden.

Auch die Tierkategorien bei den Ethobeiträgen müssen angepasst werden. Grundsätzlich sollen die Kategorien nach Alter und Geschlecht der Tiere gebildet werden. Die Produktionsrichtung wird in der TVD grundsätzlich nicht erfasst, so dass auch keine entsprechende Kategorien mehr gebildet werden können. Bei den Kühen ist weiterhin eine Differenzierung nach Milchkühen sowie anderen Kühen vorgesehen. Dazu muss die Produktionsrichtung der Kühe in der TVD erfasst werden. Diese Differenzierung ist auch wegen der agrarpolitischen Evaluation und der Statistik erforderlich.

Abbildung 1: Durchschnittlicher Rindviehbestand bestimmter Betriebe nach Produktionsrichtung



6.4 Auswirkungen

6.4.1 Bund

Der Systemwechsel hat keinen Einfluss auf die Summe der Direktzahlungen. Aufgrund der neuen Tierkategorien und GVE-Faktoren entstehen keine Mehrausgaben, die Beitragsansätze werden in der Direktzahlungsverordnung entsprechend neu festgelegt.

Mit der Änderung der LBV wird beim bis 365 Tage alten Rindvieh eine Differenz zwischen den Umrechnungsfaktoren in GVE und den Umrechnungsfaktoren in Düngergrossvieheinheiten (DGVE) gemäss Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (1994, BLW, BUWAL) geschaffen. Für den Vollzug des Gewässerschutzrechts gelten nach wie vor die Umrechnungsfaktoren gemäss Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Diese Wegleitung konkretisiert das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.201). Dieses legt in Artikel 14 Absatz 4 fest, dass zum Schutz der Gewässer höchstens drei DGVE auf ein ha entfallen dürfen. In Artikel 14 Absatz 6 wird definiert, dass eine DGVE dem durchschnittlichen jährlichen Anfall von Gülle und Mist einer 600 kg schweren Kuh entspricht. Die Einheit DGVE gemäss Gewässerschutzrecht hat somit eine eigene Definition.

Trotz den geänderten Tierkategorien und GVE-Faktoren kann anhand der Tierbestandesdaten aus der TVD eine Plausibilisierung des Nährstoffanfalls aus der Rindviehhaltung auf den Betrieben vorgenommen werden. Diese dürfte trotz geringer Differenz zur Gewässerschutzwegleitung sogar eher den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, weil an Stelle des Bestandes von zwei Stichtagen der effektive Durchschnittsbestand während eines ganzen Jahres erhoben wird. Entscheidend für den ökologischen Leistungsnachweis bei den Direktzahlungen ist jedoch wie bis anhin die konkrete Situation aufgrund der einzelbetrieblichen Nährstoffbilanz.

6.4.2 Kantone

In personeller Hinsicht sind für die Kantone keine Auswirkungen zu erwarten. Die EDV-Systeme müssen an die neuen Voraussetzungen angepasst werden. Dies kann jedoch im Rahmen einer normalen Wartungsrunde vorgenommen werden.

Die Erfassung der Selbstdeklarationen der Rindviehbestände durch die Kantone im Rahmen der koordinierten landwirtschaftlichen Datenerhebung entfällt.

6.4.3 Volkswirtschaft

Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen werden von der Selbstdeklaration der Rindviehdaten entlastet. Dabei handelt es sich um eine administrative Entlastung, die jedoch für den einzelnen Betrieb keine hohe Bedeutung hat bzw. Einsparung bewirkt.

Höhere Bedeutung kommt der im Kommentar zur Änderung der Direktzahlungsverordnung beschriebenen Umstellung von der Stichtagserhebung der Tierbestände auf einen ganzjährigen Durchschnittsbestand zu. Die Erhebungsmethode hat künftig keinen Markteinfluss mehr. Preisänderungen und Absatzprobleme in aufgrund der Erhebungsmethode können künftig ausgeschlossen werden. Damit wird eine Forderung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie der Vermarktungsorganisationen erfüllt.

6.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

6.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 177 LwG.

**Verordnung
über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung
von Betriebsformen
(Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen wird wie folgt geändert:

*Art. 8 Bst. d
Aufgehoben*

Art. 18 Abs. 2

² Als offene Ackerfläche gilt die Fläche, auf der einjährige Acker-, Gemüse- und Beerenkulturen sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen angebaut werden. Buntbrache, Rotationsbrache und Säume auf Ackerland zählen zur offenen Ackerfläche.

II

Im Anhang wird der Abschnitt Tiere der Rindergattung durch den Abschnitt Tiere der Rindergattung (Gattung bos) und Wasserbüffel (bubalus bubalis) gemäss Beilage ersetzt.

III

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

..... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Pascal Couchepin
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

SR
¹ SR 910.91

Faktor
je Tier**Tiere der Rindergattung (Gattung bos)¹ und Wasserbüffel (bubalus bubalis)**

Milchkühe	1,00
andere Kühe	0,80
über 730 Tage alt	0,60
über 365 bis 730 Tage alt	0,40
über 120 bis 365 Tage alt	0,30
bis 120 Tage alt	0,10

¹ Zur Rindergattung gehören gemäss Definition auch die alternativen Rinderrassen wie Hochlandrinder, Yaks, Hinterwälder, etc.. Tiere der Gattung Bison gehören nicht dazu.

7 Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

7.1 Ausgangslage

Im Interesse einer Zusammenführung aller Einfuhrbestimmungen in eine einzige Verordnung werden die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von Milch und Milchprodukten, Speiseölen und Speisefetten sowie von Kaseinen und Kaseinaten (VEMSK; SR 916.355.1) in die Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01) überführt. Die VEMSK kann somit aufgehoben werden. Gleichzeitig soll die in der bundesrätlichen Botschaft zur AP 2011 angekündigte Änderung in der Verteilung der Teilzollkontingente (T-K) Milchpulver und Butter umgesetzt werden. Die Eidg. Räte haben diese Absicht zur Kenntnis genommen und mit der Aufhebung von Art. 42 LwG untermauert. Das Zuteilungskriterium Inlandleistung wird bei den T-K Nr. 7.2 für Milchpulver und 7.4 für Butter durch die Versteigerung ersetzt. Die Aufrechterhaltung eines genügenden Grenzschutzes für Butter ist für stabile Verhältnisse auf dem Milchmarkt bis auf Weiteres notwendig. Die inländische Butterproduktion soll zusammen mit dem T-K im Maximum der Nachfrage im Inland entsprechen, da keine echten Exportmöglichkeiten zu kostendeckenden Preisen bestehen. Deshalb ist weiterhin nur ein allfälliges Manko auf dem Inlandmarkt durch einen gezielten Import zu decken.

Die Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelprodukten ist zusammen mit Verwertungsmassnahmen und der Ausfuhr von Kartoffeln in der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Verwertung sowie die Ein- und Ausfuhr von Kartoffeln (Kartoffelverordnung; SR 916.113.11) geregelt. Das Kapitel Einfuhr enthält die Bestimmungen über die T-K und Warenkategorien, die Aufteilung und Zuteilung der Zollkontingentsanteile sowie vorübergehende Änderungen der T-K. Ausserdem wird darin die Inlandleistung definiert, auf welcher die Zuteilung bei frischen Kartoffeln basiert. Da die Verwertungsmassnahmen auslaufen, wird diese Verordnung nur noch Bestimmungen zur Einfuhr dieser Produkte enthalten. Auch diese Bestimmungen sollen in die AEV überführt werden, damit die Kartoffelverordnung aufgehoben werden kann.

Getreide und Futtermittel waren bis vor Kurzem in der Schweiz in der Regel rund 100 % teurer als in der EU. Insbesondere um die Produktionskosten für die Tierhalter zu verringern, soll gemäss Botschaft zur Agrarpolitik 2011 der Grenzschutz für Brotgetreide und Futtermittel weiter reduziert werden.

Der Sicherstellungsbetrag bei der Versteigerung der Zollkontingentsanteile Schlachtvieh und Fleisch wurde bisher nach dem monatlichen Umsatz der Zollkontingentsanteile berechnet. Diese Bezugsgrösse war vor und während der schrittweisen Einführung der Versteigerung zweckmässig. In der Zwischenzeit ist die Versteigerung vollständig eingeführt, weshalb nun auf reale, firmenbezogene Versteigerungsrechnungen aus der Vergangenheit abgestützt werden kann.

Das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten sowie die Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägypten werden ab dem 1. August von der Schweiz vorläufig angewendet. In der Letzteren wird insbesondere das Zollkontingent mit Zollansatz Null für 2 690 Tonnen Kartoffeln zugunsten der Arabischen Republik Ägypten festgesetzt. Eine Anpassung der Freihandelsverordnung 2 (SR 632.319) ist nötig, damit die Gewährung dieser Präferenz und die Verwaltung des Zollkontingents gemäss AEV übereinstimmen. Die genannten wirtschaftlichen Abkommen wurden dem Parlament im Rahmen des Aussenwirtschaftsberichtes 2007 zur Genehmigung unterbreitet.

7.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Bestimmungen der VEMSK über die Einfuhr werden in die AEV überführt. Gleichzeitig wird die Unterteilung des T-K Nr. 7.4 in die T-K Nr. 7.41 (Butter) und T-K Nr. 7.42 (andere Fettstoffe aus der Milch) aufgehoben und die Zuteilungskriterien dieses zusammengefassten T-K und des T-K Nr. 7.2 neu festgelegt. Seit 1. Juni 2007 gilt zwischen der EU und der Schweiz der Freihandel für Käse und Quark des Tarifkapitels 0406. Für die zoll- und bewilligungsfreie Einfuhr von Käse ist beim Grenzüber-

tritt der Ware ein Ursprungsnachweis (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder identische Ursprungsbestätigung auf einem Handelsdokument) vorzulegen. Demzufolge erübrigt es sich, für Schmelzkäse der Tarifnummer 0406.3010 ein spezifisches Zeugnis zu verlangen, worin bestätigt wird, dass alle zur Fabrikation verwendeten Milchprodukte im Ursprungsland erzeugt worden sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen in Artikel 5 Absätze 2 und 4 der VEMSK werden somit aufgehoben.

Nach dem Auslaufen der Verwertungsmassnahmen für Kartoffeln per Ende 2009 würde die Kartoffelverordnung nur noch Einfuhrbestimmungen enthalten. Diese Bestimmungen werden deshalb per 1. Januar 2010 in die AEV integriert und die Kartoffelverordnung wird aufgehoben.

Um die Konkurrenzfähigkeit der tierischen Produktion zu verbessern und die Produzentenpreise in der Schweiz schrittweise dem Preisniveau der umliegenden Ländern anzupassen, sollen die Schwellenpreise für Futtermittel per 1. Juli 2009 um durchschnittlich Fr. 4.- je 100 kg gesenkt werden. Für das Basisprodukt Gerste bedeutet dies eine Senkung des Schwellenpreises auf Fr. 36.- je 100 kg. Beim zweiten Basisprodukt Sojaschrot soll in Zukunft die überwiegend importierte, proteinreichere Qualität als Referenz dienen. Auf Grund dieses höheren Nährwerts, wird der Schwellenpreis für Sojaschrot nur um Fr. 2.- (anstatt um Fr. 4.-) auf Fr. 44.- je 100 kg reduziert. Für die übrigen Futtermittel mit Schwellenpreisen werden diese, unter Berücksichtigung der Nährwerte, proportional reduziert.

Infolge der Reduktion des Grenzschatzes für Getreide und Futtermittel sinken die Erlöse im Ackerbau. Zur Abfederung der tieferen Erlöse soll der Zusatzbeitrag für offenes Ackerland und für Dauerkulturen ab 1. Januar 2009 um Fr. 150.- auf Fr. 600.- pro ha erhöht werden (vgl. Ziffer 4 dieses Kommentars zu den Änderungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft). Die im Vergleich zur EU bis vor Kurzem rund doppelt so hohen Produzentenpreise gewährleisteten zusammen mit den Anbaubeiträgen und den Direktzahlungen, dass in der Schweiz auch mit den neuen Regelungen weiterhin erfolgreich Ackerbau betrieben werden kann.

Eine Flexibilisierung des Kontingentszollansatzes von Brotgetreide soll per 1. Juli 2008 vorgenommen werden. Ein weiterer Reduktionsschritt für die Zollansätze von verarbeitetem Getreide zur menschlichen Ernährung ist auf den 1. Juli 2009 vorgesehen. Infolge noch laufender Arbeiten wird die Anhörung dieser zwei Elemente den betroffenen Kreisen voraussichtlich auf Mitte Februar 2008 eröffnet und zeitgleich mit jener des vorliegenden Verordnungspakets abgeschlossen.

Der Sicherstellungsbetrag für eine Person bzw. eine Firma beträgt neu ein Sechstel ihrer gesamten Rechnungen für ersteigerte Zollkontingentsanteile Schlachtvieh und Fleisch im zweiten Jahr vor der betreffenden Kontingentsperiode. Unter gewissen Voraussetzungen sollen für Koscher- und Halbfleisch maximale Zollkontingentsanteile von 75% pro Firma gelten. Mit dieser Bestimmung wird einem Bundesgerichtsurteil in Sachen Import von Fleisch rituell geschlachteter Tiere Rechnung getragen.

7.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 8

In der Sachüberschrift und in den Absätzen 1 und 2 wird der Begriff „unverzollt“ entsprechend der Terminologie des neuen Zollrechts mit „nicht veranlagt“ ersetzt.

Art. 22h bis k

In diesen Artikeln werden die spezifischen Einfuhrvorschriften zur Marktordnung Milch und Milchprodukte zusammengeführt, die heute neben der AEV in der VEMSK, der Verordnung des EVD über die Höhe der Beihilfen für Milchprodukte und Vorschriften für die Einfuhr von Vollmilchpulver (SR 916.350.21) und in der Verordnung des BLW über die Buttereinfuhr (SR 916.357.1) geregelt sind. Im Folgenden sind nur die Artikel aufgeführt, die auch inhaltlich geändert werden.

Art. 22k Abs. 2

Für das T-K Nr. 7.2 (Milchpulver) wird eine Versteigerungsmenge von 300 t als Basismenge festgelegt. Die Höhe dieses T-K für Milchpulver entspricht etwa dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren (2003 – 2007) eingeführten Mengen. Vorgesehen ist, das T-K in zwei Tranchen aufzuteilen und in zwei Malen zu versteigern. Die erste Tranche von 100 t soll dabei vor Beginn der Kontingentsperiode zur Versteigerung ausgeschrieben und anschliessend zur Einfuhr vom 1. Januar bis 31. Dezember zugeteilt werden. Die zweite Tranche von 200 t wird im Verlauf des ersten Semesters der Kontingentsperiode ausgeschrieben und versteigert. Die Einfuhrperiode für die zweite Tranche dauert vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Das T-K wird aufgeteilt, da - falls Einfuhrbedarf besteht - dieser vor allem im zweiten Halbjahr zu erwarten ist. Zudem kann die Marktsituation im Hinblick auf eine allfällige Erhöhung des T-K für die zweite Tranche besser abgeschätzt werden. Das Bundesamt kann bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes das T-K nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen. In die Anhörung werden die Branchenorganisation Schweizer Milchpulver (BSM), die Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI), die Föderation der schweizerischen Nahrungsmittelindustrien (FIAL), die Fromarte und die Schweizerischen Milchproduzenten (SMP) einbezogen. Die Zusatzmenge kann zur ordentlichen Menge von 300 t gemäss Anhang 4 der AEV addiert und mit einer der beiden ordentlichen Tranchen oder mit einer separaten Ausschreibung versteigert werden. Die Bestimmung lässt auch eine mehrmalige vorübergehende Erhöhung des T-K zu. Die Definition von Milchpulver richtet sich nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b und c der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108). Somit ist gewährleistet, dass Milchpulver mit verschiedenen Milchfettgehalten ab 1.5 % bis 42 % innerhalb des T-K importiert werden kann.

Art. 22k Abs. 3

Das T-K Nr. 7.3 („verschiedene Milchprodukte“) wurde für die Einfuhr von Naturejoghurts (z.B. aus Griechenland) und anderen Produkten zur menschlichen Ernährung geschaffen. Unter der Tarifnummer 0403.9091 wurden in den letzten Jahren Produkte importiert, die zur Fütterung von Jungtieren verwendet wurden. Diese Verwendungsart entspricht nicht der ursprünglichen Zweckbestimmung der WTO-Zollkontingente. Die Schweiz hat für den Futtermittelbereich auf die Festlegung von Zollkontingenten verzichtet und stattdessen ein Schwellenpreissystem eingerichtet. Falls die Produkte zur Fütterung weiterhin importiert werden sollen, können die betroffenen Kreise unter der Tarifnummer 0403.9099 eine entsprechende Zollerleichterung nach Verwendung (Futterzwecke) bei der Eidg. Zollverwaltung beantragen.

Art. 22k Abs. 4

Das T-K 7.4 (Butter und andere Fettstoffe aus der Milch) bestand bisher aus einem T-K für Butter mit einer Menge von 1 100 Tonnen, das nach Massgabe der Inlandleistung zugeteilt wurde, und einem T-K für andere Fettstoffe aus der Milch mit einer Menge von 10 Tonnen. Das T-K für Butter hatte schon bisher die eingangs beschriebene Ventilfunktion und wurde von der berechtigten Branchenorganisation Butter (BOB) nicht jedes Jahr voll ausgeschöpft. Diese Ventilfunktion soll mit der Versteigerung des T-K beibehalten werden. Dies bedeutet, dass zusätzliche T-K-Mengen nur für die Abdeckung ausgewiesener Bedarfslücken freigegeben werden sollen. Folglich wird die Basismenge des T-K mit 500 Tonnen tiefer festgelegt als bisher, mit der Option einer späteren Erhöhung, sofern die Marktbedingungen dies erfordern. Vorgesehen ist, das T-K in zwei Tranchen aufzuteilen und in zwei Malen zu versteigern. Die erste Tranche von 100 t soll dabei vor Beginn der Kontingentsperiode zur Versteigerung ausgeschrieben und anschliessend zur Einfuhr vom 1. Januar bis 31. Dezember zugeteilt werden. Die zweite Tranche von 400 t wird im Verlauf des ersten Semesters der Kontingentsperiode ausgeschrieben und versteigert. Die Einfuhrperiode für die zweite Tranche dauert vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Damit kann den Bedürfnissen der Branche nach einem hauptsächlichen Einfuhrbedarf in der zweiten Jahreshälfte Rechnung getragen werden. Das Bundesamt kann das T-K bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen. In die Anhörung werden die BOB, die Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI), die Föderation der schweizerischen Nahrungsmittelindustrien (FIAL), Fromarte und die Schweizeri-

schen Milchproduzenten (SMP) einbezogen. Auf Grund der derzeitigen Marktprognosen sind häufige Anpassungen der Teilzollkontingentsmenge Butter wahrscheinlich, weshalb die Kompetenzdelegation (Art. 21 Abs. 4 LwG) ans BLW zweckmässig ist. Diese Zusatzmenge kann bereits mit einer der beiden ordentlichen Tranchen von zusammen 500 t gemäss Anhang 4 oder mit einer separaten Ausschreibung versteigert werden. Die Bestimmung lässt auch eine mehrmalige vorübergehende Erhöhung des T-K zu. Damit gewährleistet bleibt, dass die im Rahmen dieses T-K eingeführte Butter weiterverarbeitet wird, darf diese weiterhin nur in Packungen von mindestens 25 kg importiert werden.

Für das bisherige T-K 7.42 („andere Fettstoffe aus der Milch“) sind in den letzten Jahren nur wenige Gesuche für Zollkontingentsanteile eingegangen. Im Sinne einer Vereinfachung wird deshalb dieses T-K nicht mehr separat bewirtschaftet, sondern mit dem bisherigen 7.41 zum T-K 7.4 zusammengelegt. Zudem soll es möglich sein, das Erzeugnis „Ghee“, das als anderer Fettstoff aus der Milch gilt, innerhalb des Zollkontingents einzuführen. Damit soll verhindert werden, dass die Einfuhr von „Ghee“ wie bis anhin zu Problemen führt (Strafverfahren, Nachbezüge). Die Regel, dass die Packungsgrösse mindestens 25 kg beträgt, gilt nur für Butter und nicht für „Ghee“.

Art. 22l bis 22r

Diese Artikel werden aus dem 3. Kapitel der Kartoffelverordnung (SR 916.113.11) übernommen. In Artikel 22n wird die Kompetenz zur Erhöhung des Zollkontingents gemäss Artikel 21 Absatz 4 LwG (SR 910.1) neu statt an das EVD an das BLW übertragen. Auf Grund stark schwankender Erntemengen und wechselnder Qualitätsanforderungen sind häufige Anpassungen der Zollkontingentsmenge wahrscheinlich, weshalb die Kompetenzdelegation (Art. 21 Abs. 4 LwG) an das BLW zweckmässig ist. Dies entspricht im Übrigen auch der Handhabung bei anderen Marktordnungen, z.B. bei Fleisch. Zudem können dadurch die administrativen Abläufe gestrafft und die Anhörung der interessierten Kreise einfacher koordiniert werden.

Anhang 1, Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von Landwirtschaftsprodukten sowie Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Die bisher in der VEMSK enthaltenen Zolltarifpositionen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, werden neu unter Ziffer 4 aufgeführt.

Anhang 2, Schwellenpreise je Produktgruppe

Die Schwellenpreise für Futtermittel werden um durchschnittlich Fr. 4.- je 100 kg reduziert.

Anhang 4, Verzeichnis der anwendbaren Zollkontingente und Teilzollkontingente bei der Einfuhr von Landwirtschaftsprodukten

Der Anhang enthält die oben beschriebenen Änderungen bei den Teilzollkontingenten in der Marktordnung Milch und Milchprodukte inklusive die umgerechneten Mengen in Milchäquivalente sowie die Aufteilung der Teilzollkontingente bei Kartoffeln und Kartoffelprodukten.

Änderung bisherigen Rechts

Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt

Art. 18 Abs. 4 und Art. 18a Abs. 4

Auf Grund eines Bundesgerichtsurteils in Sachen Import von Fleisch rituell geschlachteter Tiere müssen einzig für diesen spezifischen Einfuhrbereich Massnahmen getroffen werden, um eine bessere ausreichende Versorgung für die islamische bzw. jüdische Gemeinschaft sicherzustellen. Unter den kumulativ geltenden Voraussetzungen (Buchstabe a-c) sollen deshalb für Koscher- und Halalfleisch maximale Zollkontingentsanteile von 75% pro Zollkontingentanteilsberechtigter gelten. Diese Bestimmung verhindert, dass eine Firma alle oder beinahe alle Zollkontingentsanteile ersteigern kann und die weiteren Teilnehmer leer ausgehen oder nur kleine Anteile ersteigern können. Damit können in

diesem spezifischen Einfuhrbereich Monopolstellungen und allfällige, potentielle Missbräuche vermindert werden.

Art. 19 Abs. 4

Diese Bestimmung wird auf Grund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben. Sie ist zudem kaum mehr relevant, da beinahe alle Zollkontingentsanteile zu 100 % versteigert werden.

Art. 20 Abs. 2

Im Jahre 2007 wurden nach einer zweijährigen, schrittweisen Einführung erstmals alle Zollkontingentsanteile Schlachtvieh und Fleisch versteigert. Ausgenommen davon sind einzig 10% der Zollkontingentsanteile Fleisch von Tieren der Rindergattung (ohne Rindsbinden) und Fleisch von Tieren der Schafgattung. Mit den Ergebnissen aus dem Jahre 2007 kann der Sicherstellungsbetrag einer Person/Firma genauer festgelegt werden als dies bisher wegen fehlender Erfahrungswerte der Fall war. Im Rahmen der alle vier Wochen stattfindenden Fleisch-Versteigerungen werden Rechnungen bis zu insgesamt 30 Mio. Fr. gestellt. Dies entspricht etwa einem Sechstel der gesamten Versteigerungserlöse pro Jahr. Ab 2009 wird deshalb der Betrag, den z.B. eine Bank für eine Firma als Sicherstellung leisten muss, neu ein Sechstel der gesamten Versteigerungsrechnungen dieser Firma im zweiten Jahr vor der betreffenden Kontingentsperiode betragen. Für 2009 sind demnach die Rechnungen 2007, für 2010 die Rechnungen 2008, usw. massgebend.

7.4 Auswirkungen

7.4.1 Bund

Die Versteigerung der T-K Nr. 7.2 und 7.4 wird je nach Grösse der Kontingentsmengen und der Nachfrage nach Kontingentsanteilen zu Einnahmen für die Bundeskasse führen. Aufgrund der aktuellen Preissituation (der Vollmilchpulverpreis in der EU ist beispielsweise zur Zeit höher als derjenige in der Schweiz) wird davon ausgegangen, dass zumindest vorerst keine oder nur eine geringe Nachfrage nach Anteilen am T-K 7.2 bestehen wird. Somit wird in diesem Bereich mit eher tiefen Einnahmen gerechnet. Da sich das Preisniveau der EU für Blockware Butter demjenigen der Schweiz angenähert hat, werden die Einnahmen beim T-K 7.4 voraussichtlich rund 1 Million Franken pro Jahr betragen.

Die vorgeschlagene Änderung des Schwellenpreises wird Mindereinnahmen bei den Zöllen in der Grössenordnung von 20 Millionen Franken pro Jahr zur Folge haben.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine personellen Auswirkungen.

7.4.2 Kantone

Durch die Änderungen werden die Kantone nicht tangiert.

7.4.3 Volkswirtschaft

Mit der Versteigerung der T-K Nr. 7.2 und 7.4 wird der Wettbewerb um Importanteile gefördert und der Kreis der möglichen Importeure vergrössert.

Dank der Reduktion der Schwellenpreise um durchschnittlich Fr. 4.- je 100 kg dürften sich die Kosten der Futtermittel für die Tierproduzenten um rund 60 Millionen Franken pro Jahr reduzieren (20 Millionen Franken durch geringere Zollbelastung beim Import und 40 Millionen Franken durch tiefere Preise der Inlandwaren). Dies unter den Vorbehalten, dass die Mischfutterfabrikanten die ganze Preisreduktion an die Tierhalter weitergeben, und dass die Weltmarktpreise nicht wesentlich über das Schwellenpreisniveau ansteigen. Die Oberzolldirektion wird die Mindereinnahmen (20 Mio. Fr.) in ihrem Budget berücksichtigen.

Mit der neuen Berechnung des Sicherstellungsbetrages bei der Versteigerung der Zollkontingentsanteile Schlachtvieh und Fleisch bleibt der potentielle Gesamtbetrag aller Sicherstellungen etwa gleich wie bisher.

7.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

7.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 20, Artikel 21 Absätze 2 und 4 und Artikel 22 LwG. S'agissant de la modification de l'ordonnance sur le libre-échange 2, elle se fonde sur l'art. 3 de la loi fédéral du 25 juin 1982 sur les mesures économiques extérieures et l'art. 10 de la loi du 9 octobre 1986 sur le tarif des douanes.

7.7 Datum des Inkrafttretens

Die Änderungen der Bestimmungen in Artikel 8, 22h bis k mit Anhängen 1 und 4 Ziffer 4 sollen am 1. Januar 2009, jene über die Senkung der Schwellenpreise (Anhang 2) am 1. Juli 2009 und die Änderungen der Bestimmungen in Artikel 22l bis r mit Anhang 4 Ziffer 7 am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Die Änderung der Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt soll am 1. Oktober 2008 in Kraft treten.

Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Preis franko Schweizergrenze, nicht veranlagt

¹ Der Preis franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, setzt sich zusammen aus:

- a. dem Preis des Importproduktes; sowie
- b. den Kosten für Fracht und Versicherung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses franko Waggon Schweizer Grenze.

² Die Ermittlung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse franko Schweizer Grenze, nicht veranlagt, wird vom Bundesamt vorgenommen. Als Berechnungsgrundlagen dienen insbesondere Börsennotierungen sowie repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.

Art. 18 Abs. 1

¹ Die Zuteilung erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise. Ausnahmen aufgrund maximaler Zollkontingentsanteilszuteilungen sind in den marktordnungsspezifischen Produktverordnungen geregelt.

Gliederungstitel vor Art. 22h

3. Abschnitt: Einfuhr von Milch und Milchprodukten, Speiseölen und Speisefetten sowie von Kaseinen und Kaseinaten

Art. 22h Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für:

- a. Milch und Milchprodukte der in Anhang 4 Ziffer 4 erwähnten Tarifnummern;

¹ SR 916.01

- b. die in den Kapiteln 11, 12 und 15 des Generaltarifes aufgeführten Speiseöle, Speisefette und die zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und Halbfabrikate;
- c. Kaseine, Kaseinate und andere Kaseinderivate sowie Kaseinleime der Tariffnummern 3501.1010, 1090, 9010 und 9090.

Art. 22i Generaleinfuhrbewilligung

¹ Die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) zur Einfuhr von Speiseölen, Speisefetten und der zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und Halbfabrikate wird von der réservesuisse erteilt.

Art. 22j Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten

¹ Zollkontingentsanteile am T-K Nr. 7.1 werden nach dem am 1. Januar 1934 in Kraft getretenen Reglement über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz an die Zollkontingentsanteilsberechtigten² zugeteilt.

² Das T-K Nr. 7.2 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. Das Bundesamt kann das T-K Nr. 7.2 bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen. Die Definition von Milchpulver richtet sich nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b und c der Verordnung des EDI vom 23. November 2005³ über Lebensmittel tierischer Herkunft.

³ Zollkontingentsanteile am T-K Nr. 7.3 werden entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim Bundesamt zugeteilt. Produkte, die innerhalb des T-K Nr. 7.3 eingeführt werden, dürfen ausschliesslich zur menschlichen Ernährung verwendet werden.

⁴ Das T-K Nr. 7.4 wird in zwei Tranchen versteigert, die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 400 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. Das Bundesamt kann das T-K Nr. 7.4 bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen. Butter im Rahmen des T-K Nr. 7.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 kg eingeführt werden.

⁵ Zollkontingentsanteile am T-K 7.5 werden entsprechend der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.

⁶ Beim T-K Nr. 7.6 wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

⁷ Beim Zollkontingent Nr. 8 wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

Gliederungstitel vor Art. 22k

² SR 0.631.256.934.953

³ SR 817.022.108

4. Abschnitt: Einfuhr von Kartoffeln

Art. 22k Warenkategorien

¹ Das Teilzollkontingent T-K 14.1 Kartoffeln wird in folgende Warenkategorien aufgeteilt:

- a. Saatkartoffeln;
- b. Speisekartoffeln;
- c. Veredelungskartoffeln.

² Das Teilzollkontingent T-K 14.2 Kartoffelprodukte wird in folgende Warenkategorien aufgeteilt:

- a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern⁴ 2103.9000 und 2104.1000;
- b. Halbfabrikate, andere;
- c. Fertigprodukte.

³ Die Zuordnung der Zolltarifnummern zu den einzelnen Warenkategorien ist im Anhang 4 Ziffer 7 geregelt.

Art. 22l Aufteilung der Teilzollkontingente auf die Warenkategorien; Freigabe der Einfuhren

¹ Das Bundesamt verteilt die Gesamtmenge des Zollkontingents nach Anhörung der interessierten Kreise und unter Berücksichtigung der Marktlage auf die einzelnen Warenkategorien; es kann die Einfuhr zeitlich staffeln.

² Das Bundesamt bestimmt die Dauer, in der die zugeteilten Kartoffeln und Kartoffelprodukte eingeführt werden können.

Art. 22m Erhöhung von Teilzollkontingenten

Das Bundesamt kann die Teilzollkontingente Kartoffeln und Kartoffelprodukte bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen.

Art. 22n Zollkontingentsanteile Kartoffeln für Saat-, Speise-, und Veredelungskartoffeln

¹ Zollkontingentsanteile am T-K 14.1 (Saat-, Speise-, und Veredelungskartoffeln) werden entsprechend der Inandleistung der einzelnen Organisation beziehungsweise des einzelnen Betriebes im Verhältnis zu den gesamten rechtmässig geltend gemachten Inandleistungen in Prozenten zugeteilt.

² Ein Zollkontingentsanteil wird nur zugeteilt, wenn die Inandleistung mehr als 100 Tonnen beträgt.

⁴ SR 632.10 Anhang

Art. 22o Inlandleistung

¹ Als Inlandleistung gilt:

- a. bei Saatkartoffeln: die Menge der inländischen Saatkartoffeln, welche die Vermehrungsorganisationen während der Bemessungsperiode direkt von den Saatgutproduzenten zugekauft haben;
- b. bei Speisekartoffeln: die Menge der konsumfertig abgepackten inländischen Speisekartoffeln, welche die Abpackbetriebe während der Bemessungsperiode an den Detailhandel geliefert haben;
- c. bei Veredelungskartoffeln: die Menge der Veredelungskartoffeln, welche die Veredelungsbetriebe während der Bemessungsperiode zur Verarbeitung übernommen haben.

² Als Bemessungsperiode gilt der Zeitraum zwischen dem 18. (Juli) und dem 7. Monat (Juni) vor der betreffenden Kontingentsperiode.

³ In den Gesuchsunterlagen ist die geltend gemachte Inlandleistung lückenlos nachzuweisen.

Art. 22p Gesuche

Die Gesuche um Zollkontingentsanteile am T-K 14.2 müssen bis spätestens zum 30. September vor Beginn der Kontingentsperiode beim Bundesamt auf den dafür vorgesehenen Formularen eingereicht werden.

Art. 22q Zollkontingentsanteile für Kartoffelprodukte

¹ Zollkontingentsanteile am T-K 14.2 (Kartoffelprodukte) werden versteigert.

² Für Halbfabrikate nach Artikel 22/ Absatz 3 Buchstabe a sind nur Personen zollkontingentsanteilsberechtigt, welche diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.

II

Aufhebung bisherigen Rechts:

Es werden aufgehoben:

- a. die Milch- und Speiseöleinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998⁵;
- b. die Kartoffelverordnung vom 7. Dezember 1998⁶

III

Änderung bisherigen Rechts:

Verordnung vom 26. November 2003⁷ über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt

⁵ AS 1998 3266, 2002 902, 2003 2167, 2004 569, 2005 503, 2007 2379

⁶ AS 1999 77, 2001 328, 2002 4062, 2003 5419, 2004 4907, 2006 2995

⁷ SR 916.341

Art. 18 Abs. 4

⁴ Je Versteigerung können einer Zollkontingentanteilsinhaberin bzw. einem Zollkontingentanteilsinhaber maximal 75 Prozent der ausgeschriebenen Teilzollkontingentsmenge zugeteilt werden, sofern:

- a. mehr als ein Zollkontingentanteilsberechtigter an der Versteigerung teilnimmt;
- b. die berücksichtigbare Gebotsmenge grösser als die ausgeschriebene Teilzollkontingentsmenge ist; und
- c. die ausgeschriebene Teilzollkontingentsmenge vollständig zugeteilt wird.

Art. 18a Abs. 4

⁴ Je Versteigerung können einer Zollkontingentanteilsinhaberin bzw. einem Zollkontingentanteilsinhaber maximal 75 Prozent der ausgeschriebenen Teilzollkontingentsmenge zugeteilt werden, sofern:

- a. mehr als ein Zollkontingentanteilsberechtigter an der Versteigerung teilnimmt;
- b. die berücksichtigbare Gebotsmenge grösser als die ausgeschriebene Teilzollkontingentsmenge ist; und
- c. die ausgeschriebene Teilzollkontingentsmenge vollständig zugeteilt wird.

Art. 19 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 20 Abs. 2

² Die Sicherstellung für eine Person beträgt ein Sechstel ihrer gesamten Rechnungen für ersteigerte Zollkontingentsanteile Schlachtvieh und Fleisch im zweiten Jahr vor der betreffenden Kontingentsperiode.

IV

¹ Die Anhänge 1 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

V

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2-4 am 1. Januar 2009 in Kraft:

² Die Änderung von Anhang 2 tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

³ Artikel 22k bis q, die Änderung von Anhang 4 Ziffer 7 sowie Ziffer II Buchstabe b treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

⁴ Die Änderung von Artikel 18 Absatz 1 und von Ziffer III tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Anhang 1
(Art. 5)

Ziff. 4

**Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze
bei der Einfuhr von Landwirtschaftsprodukten
sowie Ausnahmen von der Bewilligungspflicht**

1. Marktordnung Tiere der Pferdegattung

Tarifnummer	Zollansatz je Stück <i>[1]</i>	Ergänzender Text
	(Fr.)	
	je Stück:	
0101. 1011	120.00	Keine GEB erforderlich
1019	3834.00	Keine GEB erforderlich
1021	3.00	Keine GEB erforderlich
1029	1281.00	Keine GEB erforderlich
9021	3.00	Keine GEB erforderlich
9029	1281.00	Keine GEB erforderlich
9095	120.00	Keine GEB erforderlich
9096	3834.00	Keine GEB erforderlich
9097	2250.00	Keine GEB erforderlich
9098	900.00	Keine GEB erforderlich

[1] Vom Generaltarif abweichende Zollansätze sind kursiv und fett gedruckt

4. Marktordnung Milchprodukte

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto <i>[1]</i>	Ergänzender Text
	(Fr.)	
...		
0403. 1010	[2]	Keine GEB erforderlich
1020	[2]	Keine GEB erforderlich
...		

[1] Vom Generaltarif abweichende Zollansätze sind kursiv und fett gedruckt

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto <i>[1]</i>	Ergänzender Text
	(Fr.)	

[2] Der Zollansatz ist in der Verordnung des EFD über die anwendbaren beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.722.1) geregelt.

20. Marktordnung Kasein

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto (Fr.)	Ergänzender Text
3501 1010	4.–	Für anderes als Säurekasein keine GEB erforderlich
1090	155.40	Für anderes als Säurekasein keine GEB erforderlich
9011	4.–	Keine GEB erforderlich
9019	<i>[1]</i>	Keine GEB erforderlich
9091	909.–	Keine GEB erforderlich
9099	<i>[1]</i>	Keine GEB erforderlich

[1] Der Zollansatz ist in der Verordnung des EFD über die anwendbaren beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.722.1) geregelt.

Anhang 2
(Art. 6)

Schwellenpreise je Produktgruppe

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Schwellenpreis Fr. je 100 kg	Gültig für folgende Tariflinien
0713.1011	Erbsen, ganz, unbearbeitet, zu Futter- zwecken.	39.00	0708.9010 – 0813.5092 ohne 0709.9091 und 0712.9070
1003.0010	Gerste, zur Aussaat	78.00	1001.1011, 9011, 1002.0011, 1003.0010, 1004.0010, 1005.1000, 1008.9013
1003.0070	Gerste, zu Futterzwecken	36.00	0709.9091 und 0712.9070 sowie 1001.1021 – 1008.9071
1201.0010	Sojabohnen, zu Futterzwecken	50.00	1201.0010 – 1208.9010 und 2103.3011
1214.1010	Mehl und Agglomerate in Form von Pellets, von Luzerne, zu Futterzwecken	32.00	0901.9011 und 1209.1010 – 1404.9010 sowie 1802.0010 und 2308.0020 – 0060
1501.0012	Schweinefett (einschliesslich Schwei- neschmalz), roh, zu Futterzwecken	60.00	1501.0012 – 1518.0093, 3823.1110 – 1910
1702.3021	Glucose, chemisch rein, fest, zu Futterzwecken	40.00	1702.3021 – 9011 und 1703.9091
2102.2011	nichtlebende Hefen, zu Futterzwecken	49.00	2102.1091 – 2021
2303.1011	Kartoffelprotein, zu Futterzwecken	59.00	0505.9011 – 0511.9919, 2301.1011 – 2010, 2303.1011 – 3010 und 2309.9041
2304.0010	Sojaschrot/-kuchen, zu Futterzwecken	44.00	2304.0010 – 2306.9010
3505.1010	Dextrine und andere modifizierte Stärke, zu Futterzwecken	41.00	1101.0051 – 1108.2020, 1905.9021, 2302.1010 – 5010, 3505.1010 – 3809.1010

Anhang 4
(Art. 10)

Ziff. 4 und 7

Verzeichnis der anwendbaren Zollkontingente und Teilzollkontingente bei der Einfuhr von Landwirtschaftsprodukten

4. Marktordnung Milch und Milchprodukte

Nummer des Zollkontingentes	Erzeugnis	Tarifnummer(n)	Umfang des Zollkontingentes (Tonnen)
<i>[1]</i>	<i>[1]</i>	<i>[1]</i>	<i>[1]</i>
...			
0.7.2	Milchpulver	0402.2111	300
		2911	[4]
07.3	Verschiedene Milchprodukte	0403.1091	200
		9041	[5]
		9051	
		ex0403.9091	
		0404.9081	
		0405.2011	
		2019	
07.4	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	0405.1011	500
		1091	[6]
		9010	
...			
...			
[4]	In Milchäquivalenten: 2 400 Tonnen		
[5]	In Milchäquivalenten: 1 000 Tonnen		
[6]	In Milchäquivalenten: 12 500 Tonnen		

7. Marktordnung Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, sowie Kartoffelprodukte

Nummer des Zollkontingentes	Erzeugnis	Tarifnummer(n)	Umfang des Zollkontingentes (Tonnen)
<i>[1]</i>	<i>[1]</i>	<i>[1]</i>	<i>[1]</i>
14	<i>Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, sowie Kartoffelprodukte, davon:</i>		
14.1	<i>Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln</i>		18 250
	Saatkartoffeln	0701..1010	
	Speisekartoffeln /Veredelungskartoffeln	9010	
14.2	<i>Kartoffelprodukte</i>		4 000
	Halbfabrikate	0710..1010 9021 0712..9021 1105..1011 2011	
	Fertigprodukte	2001..9031 2004..1012 1013 1092 1093 9028 9051 2005..2021 2022 2092 2093 9921 9951	

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind kursiv und fett gedruckt

8 Anhang 3 der Agrareinfuhrverordnung (EVD)

8.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Agrarpolitik 2011 angekündigt, die Schwellenpreise für Futtermittel per 1. Juli 2009 um durchschnittlich 4.-- Fr./dt zu senken. Im Anhang 2 der Agrareinfuhrverordnung wird die Änderung der Schwellenpreise vorgeschlagen. Die Basisprodukte Gerste und Soja-schrot werden auf 36.-- bzw. 44.-- Fr./dt reduziert. Auf den gleichen Zeitpunkt sind die von den Schwellenpreisen abgeleiteten Importrichtwerte anzupassen. Sie sind als Anhang 3 der Agrareinfuhrverordnung vom EVD zu beschliessen.

8.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Wie die Schwellenpreise sollen auch die neuen Importrichtwerte am 1. Juli 2009 in Kraft treten. Die Importrichtwerte werden prozentual im gleichen Umfang reduziert wie die Schwellenpreise. Massgebend sind die laufend aktualisierten Nährwertberechnungen der Agroscope Liebefeld - Posieux ALP.

8.3 Auswirkungen

Diese Änderungen werden die Zolleinnahmen des Bundes schätzungsweise um 28 Millionen Franken schmälern und die Futtermittelkosten dürften sich in der Grössenordnung von 60 Millionen Franken reduzieren.

8.4 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 20 Absätze 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,
verordnet:*

I

Anhang 3 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998² erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

¹ SR 910.1

² SR 916.01

Anhang 3³
(Art. 7)

Importrichtwerte für Futtermittel

Zolltarifnummer ⁴	Warenbezeichnung	Fr. je 100 kg
0505.		
9011	Federnmehl	60.00
0508.		
0091	Garnelenschalen	47.00
0511.		
9110	Kleinfische	58.00
9911	Tierblutmehl	63.00
9919	Andere	56.00
0708.		
9010	Guarbohnen	38.00
0709.		
9091	Zuckermais frisch oder gekühlt	38.00
0712.		
9070	Zuckermais getrocknet	38.00
0713.		
1011	Erbsen ganz	39.00 ⁵
1091	Erbsen bearbeitet	39.00
2011	Kichererbsen ganz	39.00
2091	Kichererbsen bearbeitet	39.00
3111	Mungobohnen ganz	38.00
3191	Mungobohnen bearbeitet	38.00
3211	Adzukibohnen ganz	38.00
3291	Adzukibohnen bearbeitet	38.00
3311	Gartenbohnen ganz	38.00
3391	Gartenbohnen bearbeitet	38.00
3911	Vignabohnen ganz	38.00
3991	Vignabohnen bearbeitet	38.00
4011	Linsen ganz	38.00
4091	Linsen bearbeitet	38.00
5012	Puff-, Sau-, Dicke-, Pferde- oder Ackerbohnen ganz	38.00
5091	Puff-, Sau-, Dicke-, Pferde- oder Ackerbohnen bearbeitet	38.00
9011	Andere Hülsenfrüchte ganz	39.00
9091	Andere Hülsenfrüchte bearbeitet	39.00
0714.		
1010	Maniokwurzeln	37.00
2010	Süsskartoffeln	37.00
9010	Topinambur	34.00
0802.		
2110	Haselnüsse in der Schale	54.00
2210	Haselnüsse ohne Schale	56.00
3110	Walnüsse in der Schale	54.00
3210	Walnüsse ohne Schale	56.00

³ Festgesetzt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (vgl. Art. 20 Abs. 3 und 4 LwG).

⁴ SR **632.10** Anhang

⁵ Zugleich Schwellenpreis

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Fr. je 100 kg
0813.		
4081	Steinobst getrocknet	35.00
4092	Andere Früchte getrocknet	35.00
5012	Fruchtmischungen getrocknet, mehr als 50% Hasel- und/oder Walnüsse enthaltend	45.00
5021	Fruchtmischungen getrocknet, Hasel- und/oder Walnüsse enthaltend	45.00
5081	Mischungen mehr als 40% ganze Pflaumen und gesamthaft nicht mehr als 20% Aprikosen und/oder Kernobst enthaltend	35.00
5092	Andere, Früchte der Nr. 0813.4081 bis 0813.4099 enthaltend	45.00
0901.		
9011	Kaffeeschalen und -häutchen	7.00
1001.		
1011	Hartweizen zur Aussaat	91.00
1060	Hartweizen	38.00
9011	Weichweizen zur Aussaat	91.00
9060	Weichweizen	38.00
1002.		
0011	Roggen zur Aussaat	184.00
0060	Roggen	36.00
1003.		
0010	Gerste zur Aussaat	78.00 ⁶
0070	Gerste	36.00 ⁷
1004.		
0010	Hafer zur Aussaat	86.00
0040	Hafer	32.00
1005.		
1000	Mais zur Aussaat	712.00
9030	Mais	38.00
1006.		
1020	Reis in Strohülle	37.00
2020	Reis geschält	38.00
3020	Reis geschliffen	40.00
4020	Bruchreis	40.00
1007.		
0030	Körnersorghum	36.00
1008.		
1030	Buchweizen	38.00
2030	Hirse	33.00
3030	Kanariensaat	46.00
9013	Triticale zur Aussaat	82.00
9033	Triticale	38.00
9061	Anderes Getreide	38.00
1101.		
0051	Weizenquellmehl	43.00
0059	Weizenfuttermehl	40.00
1102.		
1051	Roggenquellmehl	41.00
1059	Roggenfuttermehl	39.00
2020	Maisfuttermehl	40.00

⁶ Zugleich Schwellenpreis

⁷ Zugleich Schwellenpreis

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Fr. je 100 kg
9013	Triticalefuttermehl	41.00
9052	Reisfuttermehl	43.00
9062	Futtermehl von anderem Getreide	43.00
1103.	Grütze und Griess von:	
1112	Hartweizen	43.00
1192	Weichweizen	43.00
1320	Mais	43.00
1912	Roggen, Mengkorn oder Triticale	42.00
1922	Hafer	45.00
1932	Reis	44.00
1993	anderem Getreide	45.00
	Agglomerate in Form von Pellets von:	
2012	Weizen	43.00
2022	Roggen, Mengkorn oder Triticale	42.00
2092	anderem Getreide	45.00
1104.	Gequetschte Körner oder Flocken von:	
1220	Hafer	48.00
1912	Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale	43.00
1922	Gerste	44.00
1993	anderem Getreide	49.00
	Anders bearbeitete Körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet) von:	
2230	Hafer	48.00
2320	Mais	43.00
2912	Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale	42.00
2923	Hirse	38.00
2933	Gerste	44.00
2993	anderem Getreide	48.00
	Getreidekeime:	
3070	zur Herstellung von Öl	46.00
3081	von Brotgetreide	48.00
3093	von anderem Getreide	46.00
1105.		
1021	Kartoffelmehl, -griess und -pulver	40.00
2021	Kartoffelflocken	42.00
1106.	Mehl, Griess und Pulver von:	
1010	trockenen Hülsenfrüchten der Nr. 0713	42.00
2010	Sagomark, von Wurzeln oder Knollen der Nr. 0714	40.00
3010	Mehl und Griess von Erzeugnissen des Kapitels 8	51.00
1107.		
1013	Malz nicht geröstet, nicht zerkleinert	37.00
1094	Malz nicht geröstet	38.00
2013	Malz geröstet, nicht zerkleinert	39.00
2094	Malzmehl geröstet	40.00
1108.		
1120	Weizenstärke	40.00
1220	Maisstärke	40.00
1320	Kartoffelstärke	38.00
1420	Maniokstärke	38.00
1912	Reisstärke	40.00
1992	Andere Stärken	40.00
2020	Inulin	41.00
1201.		

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Fr. je 100 kg
0010	Sojabohnen ganz	50.00 ⁸
1202.		
1010	Erdnüsse in der Schale	50.00
2010	Erdnüsse geschält oder geschrotet	51.00
1203.		
0010	Kopra	48.00
1204.		
0010	Leinsamen	48.00
1205.	Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure:	
1010	Rübsensamen	43.00
1040	Rapssamen	43.00
	andere:	
9010	Rübsensamen	43.00
9040	Rapssamen	43.00
1206.		
0010	Sonnenblumensamen ungeschält	40.00
0040	Sonnenblumensamen geschält	46.00
1207.		
2010	Baumwollsaamen	48.00
4010	Sesamsamen	48.00
5010	Senfsamen	46.00
9111	Mohnsaamen	46.00
9921	Sheanüsse	46.00
9931	Palmnüsse und Palmkerne	44.00
9941	Rizinussamen	50.00
9951	Saflorsaamen	40.00
9991	Andere, ausgenommen Bucheckern	51.00
1208.		
1010	Sojabohnenmehl	51.00
9010	Anderes Mehl von Ölsaaten/öhlhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl	51.00
1209.		
1010	Zuckerrübensaamen	26.00
2911	Wicken und Lupinen	45.00
9911	Tamarindenkerne	45.00
9991	Andere	46.00
1212.		
2010	Algenmehl	24.00
9110	Zuckerrüben	35.00
9911	Zichorienwurzeln	34.00
9922	Johannisbrot	31.00
9991	Andere pflanzliche Waren wie Lupinenmehl und -schrot	40.00
1213.		
0091	Stroh unverarbeitet	10.00
0099	Stroh verarbeitet	14.00
1214.		
1010	Luzernenmehl	32.00 ⁹

⁸ Zugleich Schwellenpreis

⁹ Zugleich Schwellenpreis

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Fr. je 100 kg
9011	Heu (Grossballen)	25.00
9019	Grasmehl, Kohl- und Runkelrüben (TS=90%) usw.	33.00
1404.		
9010	Dattelkerne sowie Guarsplits	35.00
1501.		
0012	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz), roh	60.00 ¹⁰
0013	Andere (raffiniert)	76.00
0022	Geflügelfett, roh	60.00
0023	Andere (raffiniert)	76.00
1502.		
0011	Rinder-, Schaf- oder Ziegenfett weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen	37.00
0012	Rinder-, Schaf- oder Ziegenfett, roh	60.00
0019	Andere (raffiniert)	76.00
1503.		
0010	Schmalzstearin, -öl, Talgöl (raffiniert)	76.00
1504.		
1091	Fischleberöle	60.00
2010	Fette und Öle von Fischen	60.00
3010	Fette und Öle von Meeressäugetieren	60.00
1505.		
0011	Wollfett, roh	60.00
0091	Andere aus Wollfett stammende Fettstoffe, einschliesslich Lanolin (raffiniert)	76.00
1506.		
0011	Andere tierische Fette und Öle weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen	37.00
0012	Andere tierische Fette und Öle, roh	60.00
0019	Andere (raffiniert)	76.00
1507.		
1010	Sojaöl, roh	60.00
9011	Sojaölfractionen mit höherem Schmelzpunkt (partiell hydriert/fraktioniert)	95.00
9091	Andere (raffiniert)	76.00
1508.		
1010	Erdnussöl	60.00
9011	Erdnussölfractionen mit höherem Schmelzpunkt (partiell hydriert/fraktioniert)	95.00
9091	Andere (raffiniert)	76.00
1509.		
1010	Olivenöl, roh	60.00
9010	Andere (raffiniert)	76.00
1510.		
0010	Andere Öle aus Oliven, Mischungen	60.00
1511.		
1010	Palmöl, roh	60.00
9011	Palmölfractionen mit höherem Schmelzpunkt (fraktioniert)	86.00
9091	Andere (raffiniert)	76.00

¹⁰ Zugleich Schwellenpreis

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Fr. je 100 kg
1512.		
1110	Sonnenblumen- oder Safloröl, roh	60.00
1911	Fraktionen mit höherem Schmelzpunkt (partiell hydriert/ fraktioniert)	95.00
1991	Sonnenblumen- oder Safloröl, raffiniert	76.00
2110	Baumwollsaamenöl, roh	60.00
2910	Baumwollsaamenöl, raffiniert	76.00
1513.		
1110	Kokosöl, roh	60.00
1911	Fraktionen mit höherem Schmelzpunkt (fraktioniert)	86.00
1991	Andere (raffiniert)	76.00
2110	Palmkern- oder Babassuöl, roh	60.00
2911	Andere mit einem Schmelzpunkt, der über Palmkern- oder Babassuöl liegt (fraktioniert)	86.00
2991	Andere (raffiniert)	76.00
1514.	Mit geringem Gehalt an Erucasäure:	
1110	Rüb- oder Rapsöl, roh	60.00
1910	Rüb- oder Rapsöl (partiell hydriert/fraktioniert)	95.00
	Andere:	
9110	Rüb-, Raps- oder Senföl, roh	60.00
9910	Rüb-, Raps- oder Senföl (raffiniert)	76.00
1515.		
1110	Leinöl, roh	60.00
1910	Leinöl (partiell hydriert/fraktioniert)	95.00
2110	Maisöl, roh	60.00
2910	Maisöl (partiell hydriert/fraktioniert)	95.00
3010	Rizinusöl (partiell hydriert/fraktioniert)	95.00
5011	Sesamöl, roh	60.00
5020	Sesamöl (partiell hydriert/fraktioniert)	95.00
9011	Getreidekeimöl	60.00
9021	Johoba-Öl und seine Fraktionen	95.00
9031	Tungöl (partiell hydriert/fraktioniert)	95.00
9091	Andere (partiell hydriert/fraktioniert)	95.00
1516.		
1010	Tierische Fette/Öle hydriert	93.00
2010	Pflanzliche Fette/Öle hydriert	93.00
1517.		
1010	Margarine (raffiniert)	76.00
9010	Andere geniessbare tierische/pflanzliche Fette und Öle (raffiniert)	76.00
1518.		
0011	Ungeniessbare Mischungen pflanzlicher Öle	60.00
0081	Sojaöl epoxidiert (raffiniert)	76.00
0093	Andere ungeniessbare Mischungen tierischer/pflanzlicher Fette und Öle	60.00
1702.		
3021	Glucose, fest, chemisch rein	40.00 ¹¹
3033	Andere Glucose, fest	40.00

¹¹ Zugleich Schwellenpreis

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Fr. je 100 kg
4011	Glucose, fest	40.00
6022	Fructosesirup	28.00
9011	Invertzucker, fest	40.00
1703.		
9091	Melasse	24.00
1802.		
0010	Kakaoabfälle (Schalen)	16.00
1905.		
9021	Paniermehl	41.00
2102.		
1091	Hefen lebend	47.00
2011	Hefen nicht lebend	49.00 ¹²
2021	Andere nicht lebende Mikroorganismen	52.00
2103.		
3011	Senfmehl	47.00
2301.		
1011	Grieben	56.00
1019	Fleischmehl 60%	49.00
2010	Heringmehl 72%	59.00
2302.		
1010	Maiskleie	29.00
3020	Weizenkleie	29.00
4030	Reisrückstände	33.00
4091	Andere Getreidekleie	29.00
5010	Mahlrückstände von Hülsenfrüchten	29.00
2303.		
1011	Kartoffelprotein	59.00 ¹³
1012	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Proteingehalt von nicht mehr als 30 Gewichtsprozent	37.00
1018	Andere	52.00
2010	Rübenschnitzel	34.00
3010	Schlempe getrocknet	34.00
2304.		
0010	Sojaschrot/-kuchen (48%)	44.00 ¹⁴
2305.		
0010	Erdnussschrot/-kuchen	43.00
2306.		
1010	Baumwollschrot/-kuchen	35.00
2010	Leinschrot/-kuchen	36.00
3010	Sonnenblumenschrot/-kuchen	29.00
4110	Mit geringem Gehalt an Erucasäure: Raps- oder Rübsenschrot/-kuchen	30.00
4910	Andere: Raps- oder Rübsenschrot/-kuchen	30.00
5010	Kokosnuss-, Koprachrot/-kuchen	29.00
6010	Palmnuss- oder Palmkernschrot/-kuchen	29.00
9011	Maiskeimkuchen	38.00
9021	Andere	38.00

¹² Zugleich Schwellenpreis

¹³ Zugleich Schwellenpreis

¹⁴ Zugleich Schwellenpreis

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Fr. je 100 kg
2308.		
0020	Eicheln und Rosskastanien	21.00
0030	Trauben-, Apfel- und Birnentrester	29.00
0040	Rückstände von der Gewinnung von Kaffee- und Kamillenextrakt	25.00
0050	Maispflanzenprodukte	34.00
0060	Andere	28.00
2309.		
9041	Solubles von Fischen	55.00
3505.		
1010	Dextrine und andere modifizierte Stärken	41.00 ¹⁵
2010	Leime	51.00
3809.		
1010	Appreturmittel auf der Grundlage von Stärke	51.00
3823.		
1110	Stearinsäure	76.00
1210	Ölsäure	76.00
1910	Andere technische Fettsäuren	60.00

Bandbreite

Die Bandbreite beträgt für die in diesem Anhang aufgeführten Schwellenpreise und Importrichtwerte plus/minus 3 Franken je 100 Kilogramm.

¹⁵ Zugleich Schwellenpreis

9 Verordnung über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten (EVD)

9.1 Ausgangslage

Der nach Standardrezeptur berechnete Zollansatz für zubereitetes Tierfutter der Tarifnummern 2309.9011/9081/9082/9089 liegt gemäss Art. 2a der Verordnung über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten um 2.-- Fr./dt höher als die Zollbelastung der entsprechenden Rohstoffe. In Art. 22b Abs. 5 der Agrareinfuhrverordnung (916.01) hat der Bundesrat festgelegt, dass der Zuschlag für Mischfutter längstens bis zum 31. Dezember 2011 erhoben werden kann. Das Parlament hat im Rahmen der Agrarpolitik 2011 Absatz 7 in Artikel 20 des Landwirtschaftsgesetzes eingeführt. Dieser Absatz verbietet Industrieschutzelemente bei Futtermittelzollansätzen. Deshalb soll diese Zuschläge bei der nächsten Schwellenpreissenkung, die per 1. Juli 2009 vorgesehen ist, aufgehoben werden.

9.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Der Zuschlag für zubereitetes Tierfutter der Tarifnummern 2309.9011/9081/9082/9089 (Mischfutter) soll ab dem 1. Juli 2009 von 2.--/dt auf null gesenkt werden. Art. 2a wird entsprechend angepasst.

9.3 Auswirkungen

Diese Änderung wird die Zolleinnahmen des Bundes kaum beeinflussen, da hauptsächlich die einzelnen Futtermittel und kaum zubereitetes Mischfutter in signifikanten Mengen importiert wird. Hingegen dürfte die Aufhebung des Zuschlags zu einer weiteren Reduktion der Margen der Futtermittelhersteller und somit zu einer Reduktion der Futtermittelkosten in der Schweine- und Geflügelproduzenten führen.

9.4 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

Verordnung des EVD über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998¹ über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten wird wie folgt geändert:

Art. 2a

¹ Für Waren der Tarifnummern² 2309.9011/9082/9089 wird der Zollansatz anteilmässig nach der im Anhang 3 aufgeführten Standardrezeptur für zubereitete Tierfutter berechnet.

² Für Waren der Tarifnummer 2309.9081 wird der Zollansatz anteilmässig nach der im Anhang 3 aufgeführten Standardrezeptur für zubereitete Tierfutter berechnet.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

¹ SR **916.112.231**

² SR **632.10** Anhang

10 Verordnung über die Verwertung sowie die Ein- und Ausfuhr von Kartoffeln (Kartoffelverordnung)

10.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat die vom Parlament beschlossene Aufhebung von Artikel 57 Landwirtschaftsgesetz, wie in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik beschrieben, per 1. Juli 2009 in Kraft zu setzen. Damit wird die Rechtsgrundlage für künftige Verwertungsmassnahmen des Bundes für Kartoffeln und Saatkartoffeln wegfallen.

Im Weiteren hat das Parlament Artikel 26 Landwirtschaftsgesetz aufgehoben. Der Bundesrat wird diese Änderung auf den 1. Januar 2010 in Kraft setzen. Für die Ausfuhr von Kartoffelprodukten kann der Bund somit keine Beiträge mehr ausrichten.

10.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Artikel 4 bis 14 der Kartoffelverordnung enthalten die Bestimmungen über die Verwertungsmassnahmen von Kartoffeln. Sie sollen aufgehoben werden.

Die Artikel 18 bis 26 der Kartoffelverordnung regeln die Einfuhr von Kartoffeln und werden ab 1.1.2010 in die Agrareinfuhrverordnung integriert.

Die Kartoffelverordnung wird auf den 31. Dezember 2009 aufgehoben. Die allgemeinen Bestimmungen (Artikel 1 bis 3) und Artikel 15 bis 17, welche die Ausfuhr von Kartoffelprodukten regeln, werden damit ersatzlos gestrichen.

10.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

2. Kapitel: Verwertungsmassnahmen

Art. 4 bis Art. 14

Es wird vorgeschlagen, das Kapitel Verwertungsmassnahmen von Kartoffeln und Saatkartoffeln, die nicht im Inland vermarktet werden konnten, aufzuheben. Zu den Verwertungsmassnahmen gehören die Frischverfütterung von Kartoffeln und Saatkartoffeln, die Lagerhaltung von Speisekartoffeln, die Verarbeitung von Speise-, Veredelungs- und Saatkartoffeln zu Futtermitteln durch Trocknung sowie die Ausfuhr von Saatkartoffeln.

Art. 15 bis Art. 17

Die Ausfuhr von Kartoffelprodukten soll keine finanzielle Unterstützung mehr erhalten. Es wird vorgeschlagen, diese Artikel mit der Aufhebung der Kartoffelverordnung am 31. Dezember 2009 ersatzlos zu streichen.

3. Kapitel: Einfuhr

Art. 18 bis Art. 26

Es wird vorgeschlagen das Kapitel Einfuhr der Kartoffelverordnung in die Agrareinfuhrverordnung (AEV, SR 916.01) zu integrieren. Damit kann die Kartoffelverordnung am 31. Dezember 2009 aufgehoben werden.

10.4 Auswirkungen

10.4.1 Bund

Die Streichung der Finanzhilfe für die Verwertungsmassnahmen von Kartoffeln hat einen finanziellen Minderaufwand von rund 16.8 Millionen Franken zur Folge. Die Beiträge an die Kartoffelproduzenten werden jedoch mit der Erhöhung der Direktzahlungsbeiträgen für offenes Ackerland teilweise kompensiert. Der Arbeitsaufwand für die Begleitung des Vollzugs der Leistungsvereinbarung mit swisspatat entfällt.

10.4.2 Kantone

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Kantone.

10.4.3 Volkswirtschaft

Der Anreiz, marktfähigere Ware zu produzieren, wird verstärkt, indem die unwirtschaftliche Produktion von Kartoffeln zur Verfütterung nicht mehr unterstützt wird. In der Futtermittelindustrie werden deshalb gewisse Anlagen anderweitig ausgelastet werden müssen.

10.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für Kartoffelprodukte kommt dem Schlusstext der Ministererklärung von Hongkong entgegen, dass bis Ende 2013 die Exporthilfen abgeschafft werden müssen.

10.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden Artikel 26 und 57 LwG.

**Verordnung
über die Verwertung sowie die Ein- und Ausfuhr
von Kartoffeln
(Kartoffelverordnung)**

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kartoffelverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 – 14

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

¹ SR 916.113.11

11 Verordnung über den Anbau und die Verarbeitung von Zuckerrüben (Zuckerverordnung)

11.1 Ausgangslage

Die Bestimmungen der Zuckerverordnung beziehen sich auf die finanzielle Unterstützung der Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld (ZAF). Weil auf Gesetzesebene (LwG Art. 54) die Auszahlung von Finanzhilfen für die Verarbeitung gestrichen wurde, wird die Unterstützung, wie in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik vorangekündigt, auf einen Anbaubeitrag beschränkt.

11.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Zuckerverordnung wird aufgehoben, da sie die finanzielle Unterstützung der Zuckerverarbeitung durch die ZAF regelt. Ab 1. Oktober 2009 wird die Zuckerrübenverarbeitung vom Bund nicht mehr unterstützt.

11.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 bis 6

Betreffen die finanzielle Unterstützung der ZAF und werden aufgehoben.

11.4 Auswirkungen

11.4.1 Bund

Reduktion der Ausgaben um 15 Millionen Franken aufgrund der Aufhebung des Verarbeitungsauftrags. Die Änderungen haben keine personellen Auswirkungen.

11.4.2 Kantone

Die Aufhebung hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

11.4.3 Volkswirtschaft

Die vorliegende Aufhebung hat keine volkswirtschaftliche Auswirkungen.

11.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

11.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 54 LwG.

**Verordnung
über den Anbau und die Verarbeitung
von Zuckerrüben
(Zuckerverordnung)**

Aufhebung vom ...

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

Einzigster Artikel

Die Zuckerverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird auf den 1. Oktober 2009 aufgehoben.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ AS 1999 413, 2000 391, 2001 329, 2002 3951, 2004 567, 2005 2537, 2007 6263

12 Verordnung über Massnahmen zu Gunsten des Obst- und Gemüsemarktes (Obst- und Gemüseverordnung)

12.1 Ausgangslage

Das Parlament hat entschieden, alle auf dem LwG basierenden Exportbeiträge abzuschaffen. Somit entfallen die gesetzlichen Grundlagen für diese Massnahme auch für Obsterzeugnisse und Obstsaftkonzentrate. Eine Teilrevision der Obst- und Gemüseverordnung drängt sich dadurch auf.

Wie in der Botschaft AP 2011 bestätigt, besteht weiterhin die Möglichkeit zur Schaffung einer beschränkten Menge an Marktreserven in Form von Kernobstsaftkonzentrat. Dies um die natürlichen Schwankungen der Obstproduktion, insbesondere von Hochstammbäumen, auszugleichen. Dafür ist eine Beitragsleistung an die Lager- und Kapitalzinskosten vorgesehen. Die seit 1. Februar 2005 bestehende Zollfreiheit (Inkrafttreten des Abkommens über landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, das im Rahmen der bilateralen Verhandlungen II ausgehandelt wurde) im Bereich veredelter Obstprodukte (Kernobstessig, Apfelmus, Konfitüren, Spirituosen) brachte für die inländische Veredelungsindustrie, welche vorwiegend für den heimischen Markt produziert, preisliche Nachteile. Mit Art. 4a erfolgte teilweise eine preisliche Gleichstellung inländischer gegenüber ausländischer Rohstoffe zur Herstellung von Kernobstessig und Apfelmus.

Die Kürzungen von Beiträgen im Bereich des Obst- und Gemüsemarktes im Falle der Verletzung von Vorschriften stützt sich bis jetzt auf die Richtlinien der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005 betreffend der Direktzahlungen ab.

12.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Alle Bestimmungen betreffend Exportbeiträge entfallen per Ende 2009.

Die beitragsberechtigte Höchstmenge der Marktreserve, für welche Lager- und Kapitalzinskosten ausgerichtet werden kann, soll neu maximal 30 Prozent statt 50 Prozent der Normalversorgung betragen. Auf Grund der gemachten Erfahrungen seit Inkrafttreten der Bilateralen II soll die Produktepalette in Art. 4a nicht mehr abschliessend festgesetzt sein. Es sollen jedoch nur Kern- und Steinobstprodukte berücksichtigt werden können, deren Rohstoffe keiner Alkoholsteuer unterliegen und deren Zollansatz höchstens 10 Prozent von ihrem Preis franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, entspricht.

Aufgrund des neuen Art. 170 Abs. 3 LwG legt der Bund die Kürzungen und Verweigerung der Beiträge bei Verletzung von Vorschriften verbindlich fest. Mit der Ergänzung von Art. 9h und dem dazugehörigen Anhang wird die diesbezügliche Rechtsgrundlage in dieser Verordnung geschaffen.

12.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Bedingt durch den neuen Art. 170 Abs. 3 LwG muss der Ingress entsprechend ergänzt werden. Die Abkürzung LwG fällt entsprechend den übrigen Vollzugsverordnungen weg, da diese im Verordnungstext nicht mehr gebraucht wird.

Gliederungstitel vor Art. 2 sowie Art. 2 und 3

Die Aufhebung ergibt sich aus dem Auftrag des Gesetzgebers, die Exportbeiträge (Marktentlastungs- und Verwertungsbeiträge) auf den 1. Januar 2010 zu streichen.

Titel des 2. Abschnitts

Der Titel kann mit dem Wegfall des 1. Abschnitts vereinfacht werden, weil keine Unterscheidung zwischen den beiden unterschiedlichen Beiträgen mehr erforderlich ist.

Art. 4 Abs. 1

Analog dem Art. 4a Abs. 1 wird die Berechnungsgrundlage in diesen Absatz übernommen; der Text entspricht der Formulierung des geltenden Art. 6 Abs. 1. Durch die neue Vollzugsnorm in Art. 16 ist der geltende 2. Satz nicht mehr erforderlich.

Abs. 2

Der für die Einlagerung von Marktreserven anerkannte Prozentsatz wird, wie in der Vernehmlassungsunterlage zur Agrarpolitik 2011 vorgeschlagen, von 50 Prozent auf 30 Prozent gesenkt. Die Lagerhaltung der Marktreserven kann somit höchstens bis zu einer Menge von 30 Prozent, gemessen an der Normalversorgung eines Betriebes, durch den Bund mitfinanziert werden.

Art. 4a Beiträge zur Herstellung von Kern- und Steinobstprodukten

Abs. 1

Es können neu neben der Herstellung von Kernobstessig und Apfelmus auch andere Kernobstprodukte wie auch Steinobstprodukte mit Beiträgen unterstützt werden. Die maximale Beitragshöhe und die Berechnungsgrundlage bleiben unverändert.

Abs. 2

Dieser Absatz wirkt regulierend und schränkt die Produktpalette auf Verarbeitungsprodukte ein, welche keiner Alkoholsteuer unterliegen und deren Zollansatz höchstens 10 Prozent von ihrem Preis franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, entspricht. Insbesondere auf Grund von Freihandelsabkommen ist der Zollschatz einzelner Produkte verschieden. Es sind dies die Befreiung von Zoll, Präferenzzollansatz oder Normalzoll. Auf Grund des ungleichen Schutzes wäre die Ausrichtung von Beiträgen nur für Produkte mit Nullzoll nicht zielgerecht. Produkte welche einen 10 Prozent übersteigenden Zollschatz genießen, werden grundsätzlich von einer Beitragsleistung ausgeschlossen.

Abs. 3

In diesem Absatz wird der in Abs. 2 verwendete Ausdruck „Preis franko Schweizergrenze, nicht veranlagt“ dahingehend präzisiert, als dabei der Durchschnittspreis desjenigen Landes berücksichtigt wird, aus welchem in den dem Kalenderjahr vorangegangenen vier Jahren die grösste Menge des Produktes eingeführt wurde. Für die Berechnung des Durchschnittspreises wird in der Regel ebenfalls auf diesen Zeitraum abgestellt.

Art. 4b Durchführung der Massnahmen

Über die Frage, ob Beiträge ausgerichtet werden, entscheidet das Bundesamt nur, wenn entsprechende Anträge seitens der Organisationen vorliegen.

Art. 5

Dessen Aufhebung ergibt sich wegen der Streichung der Exportbeiträge durch das Parlament ab 2010.

Art. 6

Da die Berechnungsweise in den Art. 4 Abs. 1 aufgenommen worden ist und mit dem neuen Art. 16 eine allgemeine Vollzugsnorm geschaffen wird, kann dieser Artikel aufgehoben werden.

Art. 7

Dessen Aufhebung ergibt sich wegen der Streichung der Exportbeiträge durch das Parlament ab 2010.

Art. 8 Abs. 2

Dessen Aufhebung ergibt sich wegen der Streichung der Exportbeiträge durch das Parlament ab 2010.

Abschnittstitel vor Art. 9

Dieser Titel kann aufgehoben werden, weil unter diesem Abschnitt ein einziger Artikel steht, der im Zusammenhang mit den im 2. Abschnitt geregelten Beiträgen steht.

Art. 9

Die Buchführungs- und Meldepflicht bleibt nach der Streichung der Exportbeiträge in beschränktem Mass bestehen, um die Datensicherheit für die verbleibenden Inlandmassnahmen zu gewährleisten. Als beitragsberechtigte Nutzniesser gelten für die Herstellung von Obstprodukten künftig nicht nur gewerbliche Mostereien sondern auch andere Verarbeitungsbetriebe. Die Buchführungs- und Berichtspflicht wird auf diese ausgedehnt. Exporthandelsfirmen werden wegen der Streichung der Exportbeiträge durch das Parlament ab 2010 aus der Buchführungs- und Berichtspflicht entlassen.

Art. 9f Abs. 3

Der Vollzugsauftrag wird durch den neuen Art. 16 überflüssig, weshalb es einer entsprechenden Anpassung bedarf.

Art. 9h Kürzung und Verweigerung der Beiträge

Auf Grund des neuen Art. 170 Abs. 3 LwG legt der Bund die Kürzungen und Verweigerung der Beiträge gemäss Abschnitt 3a bei einer Verletzung von Vorschriften verbindlich fest. Dieser Artikel bildet in Verbindung mit dem Anhang die verbindliche Rechtsgrundlage sowohl für die Vollzugs- als auch die richterlichen Instanzen.

Art. 10

Die Anpassung ist erforderlich wegen der Streichung der Exportbeiträge durch das Parlament ab 2010.

Art. 12 Abs. 1

Die Anpassung ist erforderlich wegen der Streichung der Exportbeiträge durch das Parlament ab 2010.

Art 13

Dessen Aufhebung ergibt sich wegen der Streichung der Exportbeiträge durch das Parlament ab 2010.

Art. 14

Dessen Aufhebung ergibt sich wegen der Streichung der Exportbeiträge durch das Parlament ab 2010.

*Art. 15 Datenerhebung**Titel*

Die Anhörung ist durch die Streichung der Exportbeiträge durch das Parlament ab 2010 überflüssig.

Abs. 1

Die Anpassung ist wegen der Streichung der Exportbeiträge durch das Parlament ab 2010 erforderlich.

Abs. 2

Dessen Aufhebung ergibt sich wegen der Streichung der Exportbeiträge durch das Parlament ab 2010.

Art. 16 Vollzug

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeit des BLW für den Vollzug.

Anhang

Dieser stützt sich auf Art. 9h Abs. 2 und enthält analoge Bestimmungen wie in anderen Landwirtschaftsverordnungen.

12.4 Auswirkungen

12.4.1 Bund

Die Änderungen erbringen dem Bund im personellen Bereich die Einsparung einer 100-prozentigen Arbeitsstelle, welche bereits in der Aufgabenverichtsplanung (AVP) berücksichtigt wurde. Die finanziellen Auswirkungen wurden im Finanzplan 2009-2011 berücksichtigt.

12.4.2 Volkswirtschaft

Obwohl das Produktionspotential der Apfelkulturen und Hochstammobstgärten in den letzten Jahren stark reduziert wurde, ist in den nächsten Jahren damit zu rechnen, dass die durchschnittliche Mostobstproduktion den Inlandbedarf übersteigen wird. Die auf finanziell hohem Niveau produzierten Obstprodukte werden im Ausland kaum in grossem Stil Absatz finden, so dass eine Rohstoffpreisanpassung unumgänglich ist und die mostereifernen Produktionsgebiete ihre Rohstoffe aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr abliefern können.

12.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Abschaffung der Exportbeihilfen steht im Einklang mit der allfälligen Einigung der Doha-Runde. In Hongkong wurde als Zwischenlösung die Abschaffung der Exportbeihilfen bis spätestens 2013 vereinbart.

12.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Art. 58 LwG.

12.7 Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung soll, unter Vorbehalt von Ziffer III Bst. b, vor der Ernte 2008 in Kraft treten. Der frühestmögliche Zeitpunkt wird, um die Veröffentlichungsfrist einzuhalten, der 1. August 2008 sein.

Die im Zusammenhang mit der Aufhebung der Exportbeiträge stehenden Bestimmungen bleiben gestützt auf Art. 26 LwG bis am 31. Dezember 2009 in Kraft.

**Verordnung
über Massnahmen zu Gunsten des Obst- und
Gemüsemarktes
(Obst- und Gemüseverordnung)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Obst- und Gemüseverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 10, 170 Absatz 3, 177 Absatz 1 und 185 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998²

1. Abschnitt (Art. 1 – 3)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 4

2. Abschnitt: Beiträge

Art. 4 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Beiträge für die Lagerung der Marktreserve

¹ Beiträge können geleistet werden an die Lager- und Kapitalzinskosten für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat. Die Beiträge werden auf Grund einer unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellten neutralen Berechnung des Einstandspreises für Apfel- und Birnensaftkonzentrat ausgerichtet.

¹ SR 916.131.11

² SR 910.1

² Als betriebsbezogene Marktreserve gilt bei Mostäpfeln und Mostbirnen eine die Normalversorgung übersteigende Verarbeitungsmenge, höchstens aber 30 Prozent der Normalversorgung.

Art. 4a Beiträge zur Herstellung von Kern- und Steinobstprodukten

¹ Beiträge können geleistet werden zur Herstellung von Kern- und Steinobstprodukten in der Höhe von 50 Prozent der Differenz zwischen dem ausländischen und dem inländischen Produzentenpreis des Rohstoffs.

² Beiträge können nur für Obstprodukte ausgerichtet werden, die keiner Alkoholsteuer unterliegen und deren Zollansatz höchstens 10 Prozent von ihrem Preis franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, entspricht.

³ Als Preis franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, gilt der Durchschnittspreis des Produktes desjenigen Landes, aus dem in den vier dem Kalenderjahr vorangegangenen Jahren die grösste Menge des Produktes eingeführt worden ist.

Art. 4b Durchführung der Massnahmen

Das Bundesamt entscheidet auf Antrag der Organisationen über die Ausrichtung der Beiträge.

Art. 5 – 7 sowie 8 Abs. 2

Aufgehoben

Abschnittstitel vor Art. 9

Aufgehoben

Art. 9 Meldepflicht

Gewerbliche Mostereien und Verarbeitungsbetriebe, die Beiträge beantragen, sind verpflichtet, die vom Bundesamt benötigten Daten über den Eingang und die Verarbeitung von Obst sowie die Verwendung und die Vorratshaltung von Obstprodukten innert der von ihm festgelegten Frist zu melden.

Art. 9f Abs. 3

³ Das Bundesamt teilt den Kantonen den Entscheid mit.

Art. 9h Kürzung und Verweigerung der Beiträge

¹ Die Beiträge werden gekürzt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- a. vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- b. Kontrollen erschwert.

² Die Kürzung der Beiträge ist im Anhang festgelegt.

Art. 10

Das Bundesamt kann für Obst und Obstprodukte, für welche Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusancen oder die internationalen Qualitätsnormen.

Art. 12 Abs. 1

¹ Das Bundesamt zieht Organisationen für die Ausrichtung der Beiträge nach dem 2. Abschnitt dieser Verordnung bei.

Art. 13 und 14

Aufgehoben

Art. 15 Datenerhebung

Das Bundesamt erhebt die für die Ausrichtung der Beiträge nach dem 2. Abschnitt dieser Verordnung erforderlichen betriebsspezifischen Daten und wertet diese aus.

Art. 16 Vollzug

Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung.

II

Die Verordnung erhält einen neuen Anhang gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

- a. die Änderung des Ingresses, der Artikel 4 Absatz 1, 4a, 6, 9f Absatz 3, 9h und 16 sowie der Anhang am 1. August 2008;
- b. die Änderung des 1. Abschnitts sowie der Artikel 2, 3, 4 Absatz 2, 4b, 5, 7, 8 Absatz 2, 9, 10, 12 Absatz 1, 13, 14 und 15 am 1. Januar 2010.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Anhang
(Art. 9h Abs. 2)

Kürzung der Beiträge

1 Vorsätzliche oder fahrlässige Falschangaben

1.1 Falsche Flächenangaben

Abweichungen	Massnahmen / Kürzungen
0 bis 5 Prozent, maximal jedoch 25 Aren	Ausrichtung des Beitrages für die effektive Fläche
5 bis 20 Prozent oder über 25 Aren, maximal jedoch 1 Hektare zu viel angegebene Fläche	Ausrichtung des Beitrages für die effektive Fläche abzüglich des aus der Differenz zwischen den Falschangaben und den korrekten Flächendaten berechneten Beitrags
Über 20 Prozent oder über 1 Hektare zu viel angegebene Fläche	Verweigerung des gesamten Beitrags für die betreffende Fläche

Wird bei der Kontrolle eine grössere Fläche festgestellt als zum Beitragsbezug angemeldet wurde, so ist für die zusätzliche Fläche kein Beitrag auszurichten.

Bei Anwendung der Abzüge ist die effektive (gemessene) Fläche als Ausgangsbasis massgebend. Ausschlaggebend für die Berechnung der Abzüge ist die Flächendifferenz der einzelnen Parzellen einer Kultur und nicht die Differenz der Gesamtfläche.

1.2 Falschangaben

Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (z.B. falsche Kultur- oder Sortendeklaration), ist für das laufende und das darauf folgende Beitragsjahr von den Beiträgen für die entsprechende Massnahme auszuschliessen.

2 Behinderung der Kontrollen

Kürzung der Beiträge um 10 Prozent, mindestens jedoch um 200 Franken und maximal um 1000 Franken. Eine Verweigerung der Kontrolle hat vollständige Streichung der Beiträge für die betreffende Massnahme zur Folge.

13 Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung)

13.1 Ausgangslage

Im Rahmen des Agrarabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EG (SR 0.916.026.81, Anlage 5) verpflichteten sich die Vertragsparteien zur gegenseitigen Annäherung ihrer Futtermittelgesetzgebungen, um den Handel mit Futtermitteln zu erleichtern.

Nach der im Dezember 2005 erfolgten Revision sind neue Anpassungen notwendig, damit die genannte Zielsetzung erreicht werden kann. Die Anpassungen betreffen insbesondere die Harmonisierung gewisser Bezeichnungen und die Regelung von unbeabsichtigt enthaltenen GVO in Ausgangsprodukten und Mischfuttermitteln.

13.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Bei den Änderungen handelt es sich hauptsächlich um folgende Punkte:

- Die Verweise auf die Erlasse der EG betreffend gentechnisch veränderte Organismen werden angepasst. Ausserdem werden die Bestimmungen des EDI über die Toleranzen für unbeabsichtigte Spuren gentechnisch veränderter Organismen in Lebensmitteln von der Verordnung vom 23. November 2005 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) übernommen.
- Die Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel werden in Übereinstimmung mit dem EU-Recht verschärft.
- Der Begriff „Einzelfuttermittel“ wird gemäss der europäischen Gesetzgebung gestrichen.
- Da es sich um eine Bundesratsverordnung handelt, werden die damit verbundenen Aufgaben generell an ein Bundesamt delegiert und nicht an eine Forschungsanstalt (ALP). Der Verordnungstext wird entsprechend geändert.

13.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Der Begriff „Einzelfuttermittel“ wird in den Artikeln 1, 2, im Titel des Abschnitts 1a des 2. Kapitels, in den Artikeln 4a, 5, 6, 21a, 22 und 23 gestrichen.

Der Begriff „Forschungsanstalt“ wird in den Artikeln 13, 14, 17, 18, 19, 20d und 21a durch den Begriff "Bundesamt" ersetzt.

Art. 2

In Absatz 1 Buchstabe a wird die Definition der Ausgangsprodukte der europäischen Gesetzgebung angepasst. Ausgangsprodukte können entweder als Bestandteil eines Mischfuttermittels verwendet werden oder unmittelbar zur Tierfütterung bestimmt sein, ohne dass diese spezifische Verwendung mit einem anderen Begriff näher bezeichnet werden muss. Buchstabe b von Absatz 1, der die Einzelfuttermittel definiert, wird daher aufgehoben.

Die neuen Buchstaben n, o und p legen die technologischen, sensorischen bzw. zootechnischen Zusatzstoffe gemäss der europäischen Gesetzgebung fest.

Buchstabe h von Absatz 2, der die unerwünschten Stoffe bestimmt, wird der geltenden europäischen Definition angepasst.

Art. 5

Die vorgeschlagenen Änderungen der Absätze 1, 2, 4 und 6 haben lediglich die Streichung des Ausdrucks „Einzelfuttermittel“ zum Inhalt.

Art. 6

Die Änderungen betreffen lediglich die Streichung des Ausdrucks „Einzelfuttermittel“. Die geltenden Bestimmungen erfahren keine materiellen Änderungen.

Art. 7

Es wird festgehalten, dass soweit nichts anderes bestimmt ist, Mischungen von Zusatzstoffen, die unmittelbar an den Endverbraucher verkauft werden sollen, keiner besonderen Zulassung bedürfen, sofern jeder einzelne Zusatzstoff zugelassen ist und die Bestimmungen nach Artikel 10 FMBV eingehalten werden (Kombination von Zusatzstoffen).

Art. 13 und 14

Die Änderungen bestehen lediglich in der Ersetzung des Begriffs „Forschungsanstalt“ durch den Begriff „Bundesamt“.

Art. 17

Die vorgeschlagene Änderung betrifft nur die Ersetzung des Begriffs „Forschungsanstalt“ durch den Begriff „Bundesamt“.

Art. 18

Die Formulierung von Buchstabe e wird derjenigen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b angepasst.

Art. 19

Die vorgeschlagene Änderung betrifft nur die Ersetzung des Begriffs „Forschungsanstalt“ durch den Begriff „Bundesamt“.

Art. 20 und 20e

Nach der EG-Verordnung Nr. 1831/2003 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene ist der Einzelhandel mit Heimtierfutter vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen. Die vorgeschlagene Aufhebung der Registrierungspflicht und der Vorschrift eines schriftlichen Verfahrens gemäss den HACCP-Grundsätzen für den Einzelhandel mit Heimtierfutter vereinfacht die Kontrollverfahren und verringert den administrativen Aufwand für die interessierten Kreise.

Art. 21a

Die Änderung hat lediglich die Streichung des Begriffs „Einzelfuttermittel“ zum Gegenstand. In Absatz 3 wird nicht mehr auf Artikel 20b, sondern neu auf Artikel 20d verwiesen.

Art. 21b

Der geltende Artikel 21b legt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen eines Futtermittels fest, das unbeabsichtigt Spuren von nicht zugelassenen GVO enthält. Buchstabe c schreibt insbesondere vor, dass die betreffenden GVO entweder in der EU zugelassen sind oder von dieser toleriert werden. Da die diesbezüglichen Bestimmungen des EU-Rechts geändert wurden, sind auch die entsprechenden Verweise anzupassen. Der Artikel nimmt in Buchstabe c Ziffer 5 ausserdem auch auf Artikel 23 der Verordnung vom

23. November 2005 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) Bezug, der die Toleranzen für GVO-Spuren in Lebensmitteln festlegt.

Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. a, b und d und Abs. 2bis

Absatz 1 übernimmt die Terminologie des europäischen Rechts, die in diesem Punkt präziser ist. Mit den Anpassungen von Absatz 2 Buchstaben a und b werden die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel von der europäischen Gesetzgebung übernommen. Dasselbe gilt für Absatz 2bis, der die Kennzeichnungspflicht bei aufgeteilten Sendungen festschreibt.

Art. 23 Abs. 1, 2 und 2bis

Die Änderungen der Absätze 1 und 2 haben lediglich die Streichung des Ausdrucks „Einzelfuttermittel“ zum Gegenstand.

Nach dem neuen Absatz 2bis werden Spuren von GVO-Produkten aus Ausgangsprodukten, deren Zulassung seit weniger als 5 Jahren abgelaufen ist, wie in der EG toleriert.

Art. 24 Abs. 3

Die Änderung von Absatz 3 betrifft nur den französischen Text und ist redaktioneller Art.

Art. 25 Abs. 7

Es wird eine Abweichung eingeführt, damit nicht zugelassene Futtermittel für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden können. Die gemeinschaftliche Gesetzgebung sieht diese Möglichkeit ebenfalls vor.

Art. 28a

Der neue Artikel regelt gemäss dem europäischen Recht die vertrauliche Behandlung von Angaben im Rahmen der Zulassungsverfahren.

13.4 Auswirkungen

13.4.1 Bund

Die Verordnungsänderung hat für den Bund weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

13.4.2 Kantone

Die Kantone sind von der Verordnungsänderung nicht betroffen.

13.4.3 Volkswirtschaft

Mit der Verordnungsänderung werden die Rückverfolgbarkeitsbestrebungen verstärkt, um eine optimale Transparenz zu gewährleisten, wie dies in der EG der Fall ist.

Die Anpassungen betreffend die Toleranzen für unbeabsichtigt vorhandene Spuren von GVO-Ausgangsprodukten tragen den entsprechenden Änderungen der europäischen Gesetzgebung Rechnung. Sie berücksichtigen ausserdem die Behandlung dieses Dossiers im Bereich der menschlichen Ernährung durch das EDI.

13.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorliegenden Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

13.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 159 LwG.

Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Fut- termitteln (Futtermittel-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

² Die Verordnung gilt nicht für:

- a. Ausgangsprodukte, die in einem Landwirtschaftsbetrieb für den Eigenbedarf produziert werden, soweit nichts anderes bestimmt ist;

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, n und o und Abs. 2 Bst. h

¹ Futtermittel sind Stoffe oder Erzeugnisse, inklusive Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Fütterung von Nutztieren oder Heimtieren bestimmt sind; als solche gelten:

- a. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Ausgangsprodukte): die einzelnen pflanzlichen oder tierischen Produkte im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Produkte ihrer industriellen Verarbeitung sowie die einzelnen organischen und anorganischen Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen;
- b. *Aufgehoben*
- ...
- n. technologische Zusatzstoffe: jeder Stoff, der Futtermitteln aus technologischen Gründen zugesetzt wird;
- o. sensorische Zusatzstoffe: jeder Stoff, der einem Futtermittel zugesetzt die organoleptischen Eigenschaften dieses Futtermittels bzw. die optischen Eigenschaften des aus den Tieren gewonnenen Lebensmittels verbessert oder verändert;

¹ SR 916.307

- p. zootechnische Zusatzstoffe: jeder Zusatzstoff, der die Leistung und den Gesundheitszustand von Tieren oder die Auswirkungen auf die Umwelt positiv beeinflussen soll.

² Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- h. unerwünschte Stoffe: Stoffe oder Erzeugnisse, mit Ausnahme von Krankheitserregern, die in oder auf einem zur Tierernährung bestimmten Erzeugnis vorhanden sind und eine potenzielle Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen oder die tierische Erzeugung beeinträchtigen können;

Art. 4a Abs. 2 Bst. b

- b. die Aufnahme eines gentechnisch veränderten Ausgangsprodukts in die GVO-Futtermittelliste nach Artikel 6 verweigern;

Gliederungstitel vor Art. 5

1a. Abschnitt: Ausgangsprodukte

Art. 5 Abs. 1, 2 Einleitungssatz, 4 und 6

¹ Ausgangsprodukte sind zugelassen, wenn sie in der Liste der zugelassenen Futtermittel-Ausgangsprodukte (Futtermittelliste) enthalten sind und die entsprechenden Eigenschaften aufweisen.

² Die Futtermittelliste legt für die einzelnen Ausgangsprodukte die Eigenschaften fest, insbesondere:

⁴ Das Bundesamt kann Ausgangsprodukte provisorisch für längstens sechs Monate zulassen, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen.

⁶ Das Bundesamt kann Ausgangsprodukte, die nicht in der Futtermittelliste enthalten sind, zulassen, wenn sie nur in geringer Menge oder lokal beschränkt in Verkehr gebracht werden.

Art. 6 Sachüberschrift Abs. 1, 2 und 5

*Liste der gentechnisch veränderten
Ausgangsprodukte*

¹ Ausgangsprodukte, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen, solche enthalten oder aus solchen hergestellt wurden, sind zugelassen, wenn sie in der Liste der zugelassenen gentechnisch veränderten Ausgangsprodukte (GVO-Futtermittelliste I) aufgeführt sind und den entsprechenden Anforderungen genügen. Diese Voraussetzungen gelten auch für Futtermittel, die schon in der Futtermittelliste nach Artikel 5 aufgeführt sind.

² Gentechnisch veränderte Ausgangsprodukte werden in die GVO-Futtermittelliste I aufgenommen, wenn sie:

- a. die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllen;

- b. die Anforderungen der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999² erfüllen, falls Ausgangsprodukte aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten.

⁵ Das Bundesamt kann im Ausland bereits bewilligte Ausgangsprodukte, die aus nicht vermehrungsfähigen gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, nach einem vereinfachten Verfahren zulassen.

Art. 7 Abs. 5

⁵ Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedarf es für Mischungen von Zusatzstoffen, die unmittelbar an den Endverbraucher verkauft werden sollen, keiner besonderen Zulassung, sofern die in der Zulassung für jeden einzelnen Zusatzstoff festgelegten Verwendungsbedingungen eingehalten werden.

Art. 13 Abs. 3

³ Wer nach Artikel 7 zugelassene Zusatzstoffe und Diätfuttermittel einführt oder in Verkehr bringt, muss diese dem Bundesamt anmelden. Das Departement regelt die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens.

Art. 14 Abs. 3

³ Wer Vormischungen einführt oder in Verkehr bringt, muss diese dem Bundesamt anmelden. Das Departement regelt das Anmeldeverfahren.

Art. 17 Abs. 1 und 2

¹ Das Gesuch ist zusammen mit vollständigen Unterlagen dem Bundesamt einzureichen.

² Das Bundesamt unterbreitet das Zulassungsgesuch weiteren Bundesstellen und der Fachkommission des Instituts zur Stellungnahme, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist.

Art. 18 Abs. 1 Bst. e und 4

¹ Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, müssen die Gesuchsunterlagen mindestens folgende Angaben enthalten:

- e. den Nachweis, dass das Futtermittel bei vorschriftsgemäsem Gebrauch keine unannehmbaren nachteiligen Nebenwirkungen hat und weder Mensch, Tier noch Umwelt gefährden kann.

⁴ Genügt das Gesuch den Anforderungen nicht, so räumt das Bundesamt dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innerhalb dieser Frist nicht geliefert, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Art. 19 Prüfung des Gesuches

¹ Das Bundesamt ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuches von sich aus zu ergänzen; es hat sich in der Regel darauf zu beschränken, die Unterlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und Erhebungen durchführen oder durchführen lassen.

² Es führt keine solchen Versuche und Erhebungen durch und entscheidet über das Gesuch aufgrund der vorhandenen Unterlagen, wenn der Gesuchsteller:

- a. nicht mitwirkt, indem er beispielsweise für Versuche und Erhebungen das Futtermittel nicht in der benötigten Menge oder bei Versuchen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, Personal, Geräte, Versuchseinrichtungen usw. nicht unentgeltlich zur Verfügung stellt;
- b. die Haftung für Schäden nicht übernimmt, die bei den Versuchen und Erhebungen ohne Verschulden des Bundesamtes oder eines Dritten entstehen könnten.

³ Das Bundesamt berücksichtigt allgemein bekannte Tatsachen über das Futtermittel.

⁴ Es prüft das Gesuch nach den Grundsätzen der Risikoanalyse.

Art. 20 Abs. 1

¹ Wer Futtermittel, auch für den Eigengebrauch, produziert, importiert, lagert, befördert oder in Verkehr bringt, muss für seine Tätigkeit beim Bundesamt registriert sein. Diese Vorschrift gilt nicht für die Abgabe von Heimtierfuttermitteln an den Endverbraucher im Einzelhandel.

Art. 20d Abs. 3

³ Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind während mindestens drei Jahren aufzubewahren und dem Bundesamt auf Verlangen abzugeben.

Art. 20e Abs. 1

¹ Wer Futtermittel produziert, befördert, lagert oder in Verkehr bringt, muss über ein schriftliches Verfahren gemäss den HACCP-Grundsätzen (Hazard Analysis and Critical Control Point) verfügen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Abgabe von Heimtierfuttermitteln an den Endverbraucher im Einzelhandel.

Art. 21a Abs. 1 Einleitungssatz, 3 und 4

¹ Wer als registrierungspflichtige Person nach Artikel 20 Absatz 1 Ausgangsprodukte, Silierungszusätze, Diätfuttermittel, Zusatzstoffe oder Mischfuttermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, sowie Ausgangsprodukte, Silierungszusätze, Diätfuttermittel oder Mischfuttermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, einführt oder in Verkehr bringt, hat beim Inverkehrbringen dem Abnehmer:

³ Wer als registrierungspflichtiger Produzent oder registrierungspflichtige Person Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen, solche enthal-

ten oder daraus hergestellt wurden, einführt oder in Verkehr bringt, muss die Buchführungspflichten nach Absatz 1 oder 2 des Artikels 20d durchführen.

⁴ Die Angaben nach den Absätzen 1 - 3 sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren und dem Bundesamt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und abzugeben.

Art. 21b Bst. c

¹ Futtermittel, die unbeabsichtigt Spuren nicht zugelassener gentechnisch veränderter Organismen enthalten oder aus solchen Ausgangsprodukten hergestellt wurden, dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn:

c.

1. die gentechnisch veränderten Organismen nach der Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 zugelassen sind; oder
2. die gentechnisch veränderten Organismen nach der Verordnung 1829/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 zugelassen sind; oder
3. die Futtermittel nach Artikel 20 der Verordnung 1829/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 in Verkehr gebracht werden dürfen; oder
4. die Zulassung abgelaufen ist und die europäische Kommission das Vorhandensein von Spuren gentechnisch veränderter Organismen nach deren Ablauf geregelt hat; oder
5. die Organismen nach Artikel 23 der Verordnung vom 23. November 2005 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) bewilligt sind.

Art. 22

¹ Bei der Kennzeichnung und Verpackung von Futtermitteln dürfen keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht werden. Es dürfen keine Tatsachen verschwiegen werden, sodass der Käufer über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Futtermittels getäuscht werden kann. Die Kennzeichnung und die Verpackung dürfen weder dem Futtermittel eine Wirkung oder Eigenschaften zuschreiben, die es nicht besitzt, noch zu verstehen geben, dass es besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften aufweisen. Diese Regeln gelten auch für die Werbung und die Aufmachung der Futtermittel.

² Auf allen Verpackungen oder daran angebrachten Etiketten, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung oder bei Ausgangsprodukten auf der Rechnung, müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- a. die Bezeichnung des Futtermittels nach Artikel 2 Absatz 1;
- b. der Name, die Registrierungs- oder Zulassungsnummer und die Adresse der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Firma;

- c. die Art und der Gehalt der Inhalts- und Zusatzstoffe;
- d. die Vorschriften über die Verwendbarkeit des Futtermittels und die Auflagen zu seiner Verwendung; diese Angaben sind bei Ausgangsprodukten nicht erforderlich;
- e. die Bezeichnung des Postens oder jede andere Angabe zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Ausgangsprodukte.

^{2bis} Wird eine in Verkehr gebrachte Sendung aufgeteilt, so sind die Angaben nach Absatz 2, zusammen mit einem Hinweis auf die ursprüngliche Sendung, auf der Verpackung, dem Behältnis oder im Begleitpapier jeder Teilsendung anzugeben.

Art. 23 Abs. 1, 2 und 2^{bis}

¹ Ausgangsprodukte, Silierungszusätze, Diätfuttermittel sowie Mischfuttermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen, solche enthalten oder aus solchen hergestellt wurden, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein.

² Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind Ausgangsprodukte, Silierungszusätze und Diätfuttermittel, die unbeabsichtigt zugelassene gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder unbeabsichtigt aus solchen Organismen hergestellt wurden, wenn:

- a. deren Anteil höchstens 0.9 Massenprozent beträgt; und
- b. belegt werden kann, dass geeignete Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein unerwünschter Verunreinigungen zu vermeiden.

^{2bis} Die gentechnisch veränderten Organismen sind bis zum fünften Jahr nach Ablauf der Zulassung gestattet, wenn sie den Vorschriften nach Absatz 2 entsprechen.

Art. 24 Abs. 3 (betrifft nur den französischen Text)

³ Es kann Höchstgehalte und Aktionsgrenzwerte unterhalb der Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln erlassen und festlegen, in welchen Fahrzeugen und Behältern Futtermittel nicht transportiert werden dürfen.

Art. 25 Abs. 7

⁷ Das Bundesamt kann die Verwendung nicht zugelassener Futtermittel für wissenschaftliche Zwecke bewilligen. Die zuständigen Stellen kontrollieren diese wissenschaftlichen Tätigkeiten. Tiere, die Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen sind, dürfen zur Herstellung von Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn sich die zuständigen Stellen vergewissert haben, dass sich dies nicht schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt auswirkt.

Art. 28a Vertrauliche Behandlung von Angaben

¹ Die Vollzugsbehörden behandeln die Daten, von denen sie im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Zusatzstoffe Kenntnis erhalten und an deren Geheimhaltung ein

schutzwürdiges Interesse besteht, vertraulich, soweit nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse deren Bekanntgabe erfordert.

² Als schutzwürdig gilt insbesondere das Interesse an der Wahrung des Handels-, Fabrikations- und des Geschäftsgeheimnisses einschliesslich der Angaben über die vollständige Zusammensetzung und die in Verkehr gebrachten Mengen.

³ Wenn als vertraulich geltende Angaben durch andere Behörden rechtmässig bekanntgegeben wurden, ist die Behörde, welche die Registrierungs- oder Zulassungsinformationen erhält, nicht mehr zu deren vertraulichen Behandlung verpflichtet.

⁴ In keinem Fall als vertraulich gelten:

- a. der Handelsname;
- b. der Name und die Adresse der anmelde-, mitteilungs- oder meldepflichtigen Person;
- c. die physikalisch-chemischen Eigenschaften;
- d. die Verfahren zur ordnungsgemässen Entsorgung, zur möglichen Wiederverwertung und sonstigen Unschädlichmachung;
- e. die Zusammenfassung der Ergebnisse der toxikologischen und ökotoxikologischen Prüfungen;
- f. der Reinheitsgrad eines Stoffes und die Identität der für die Einstufung relevanten Verunreinigungen und Zusatzstoffe;
- g. die Empfehlungen über Vorsichtsmassnahmen bei der Verwendung und über Sofortmassnahmen bei Unfällen;
- h. die geeigneten Analysemethoden zur Feststellung der Exposition des Menschen und des Vorkommens in der Umwelt.

⁵ Die Behörde, welche die Registrierungs- oder Zulassungsinformationen erhält, kann die Angaben der Zusatzstoff- und Diätfuttermittelliste (Art. 7), die nicht als vertraulich gelten, der Öffentlichkeit zugänglich machen.

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Futtermittel können bis zum 31. Dezember 2008 nach dem bisherigen Recht in Verkehr gebracht und bis zum Verfalldatum, spätestens aber bis zum 31. Mai 2009 verfüttert werden.

III

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Die Bundeskanzlerin:

14 Verordnung des EVD über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung, Silierungszusätzen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung)

14.1 Ausgangslage

Im Rahmen des Agrarabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EG (SR 0.916.026.81, Anlage 5) verpflichten sich die Vertragsparteien zur gegenseitigen Annäherung ihrer Futtermittelgesetzgebungen, um den Handel mit Futtermitteln zu erleichtern.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 23. November 2005 die Futtermittel-Verordnung geändert. Die Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV) des Departements wurde ebenfalls angepasst. Weitere Änderungen dieser Verordnung und der Anhänge sind notwendig, um der Entwicklung der europäischen Futtermittelgesetzgebung Rechnung zu tragen.

14.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die vorgesehenen Änderungen der Departementsverordnung stützen sich auf die europäische Gesetzgebung.

Der Begriff „Einzelfuttermittel“ wird aus dem gesamten Verordnungstext gestrichen.

Ausserdem erfolgt die Einführung einer neuen Kategorie zugelassener Mischfuttermittelproduzenten für Mischungen von Zusatzstoffen, die eine besonders leistungsfähige Mischtechnologie erfordern.

Im Weiteren werden die Deklarationsvorschriften angepasst, um einerseits die Rückverfolgbarkeit bestimmter Ausgangsprodukte zu verbessern und andererseits den Verkauf von losen Futtermitteln in Mengen von bis zu 10 kg zu vereinfachen. Die Deklarationsvorschriften für den Verkauf von Ausgangsprodukten für Heintierfuttermittel im Detailhandel werden ebenfalls vereinfacht.

14.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Der Begriff „Einzelfuttermittel“ wird gestrichen: im Titel des 1. Abschnitts und in den Artikeln 2, 3, 9, 19, 24 und 30 sowie in den Anhängen 1 und 7.

2. Kapitel 1. Abschnitt

Die Änderung betrifft lediglich die Streichung des Begriffs „Einzelfuttermittel“.

Art. 3

Diese Änderung berücksichtigt die europäische Norm, indem für Ausgangsprodukte der Gehalt an salzsäure-unlöslicher Asche von 2 auf 2.2% angehoben wird.

Art. 9

Die Änderung besteht lediglich in der Streichung des Begriffs „Einzelfuttermittel“.

Art. 13

Mit der Änderung dieses Artikels können die Futtermittelhersteller, die nach Artikel 20a der Futtermittelverordnung (SR 916.307) zugelassen sind und über anerkannte geeignete technologische Anlagen verfügen, die genannten Zusatzstoffe den Mischfuttermitteln direkt beifügen.

Art. 15

Ausgangsprodukte, die unerwünschte Stoffe enthalten, müssen den Vermerk "Futtermittel-Ausgangsprodukt für zugelassene Mischfuttermittelbetriebe" aufweisen. Diese Änderung verbessert die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel, die von zugelassenen Betrieben behandelt und eingesetzt werden müssen, und entspricht den europäischen Vorschriften.

Art. 19

Die Deklarationsvorschriften über die Wassergehalte für Ausgangsprodukte, die Kennzeichnung von Futtermittel-Ausgangsprodukten, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe bestehen, und die Kennzeichnung von Futtermittel-Ausgangsprodukten (für Nutz- und Heimtiere), die an einer Verkaufsstelle in einer Menge von bis zu 10 kg vermarktet werden und für den Endverbraucher bestimmt sind, werden an die europäische Gesetzgebung angepasst.

Beim Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Landwirten werden die Deklarationsvorschriften für Ausgangsprodukte vereinfacht.

Art. 20

Buchstabe j wird aufgehoben, da die betreffende Bestimmung in Artikel 22 der Futtermittel-Verordnung (SR 916.307) aufgenommen wurde.

Die Deklarationsvorschriften für den Verkauf von losen Futtermitteln in kleinen Mengen werden denjenigen der gemeinschaftlichen Gesetzgebung angepasst. Ist die Ware für den Endverbraucher bestimmt, reicht eine geeignete Bekanntgabe an der Verkaufsstelle aus.

Art. 22

Für bestimmte Zusatzstoffe (Kokzidiostatika, Vitamine A und B, Kupfer, Selen usw.) wurde die vorgeschriebene Angabe „ausschliesslich für zugelassene und registrierte Produzenten von Vormischungen und Mischfuttermitteln“ im EU-Raum mit der neuen EG-Verordnung 1831/2003 aufgehoben. Entsprechend werden die Artikel 22 und 23 FMBV angepasst. Die Verkaufseinschränkungen werden zwar aufgehoben, aber der Verbraucher der genannten Zusatzstoffe muss alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Bei der Deklaration von Aromastoffen kann die Liste der Zusatzstoffe durch den Ausdruck "Mischung aus Aromastoffen" ersetzt werden. Die vorgeschriebenen Angaben für Spurenelemente werden der europäischen Gesetzgebung angepasst.

Um jede Verunreinigung zu vermeiden, wird unter Absatz 4 die Wiederverwendung von Verpackungen für Zusatzstoffe oder Vormischungen nach dem Beispiel der EG verboten.

Art. 23

Die Deklarationsvorschriften für Zusatzstoffe in Vormischungen werden der europäischen Gesetzgebung angepasst: Der Vermerk „ausschliesslich für zugelassene oder registrierte Produzenten von Vormischungen und Mischfuttermitteln“ wird aufgehoben.

Art. 24

Der Begriff „Einzelfuttermittel“ wird gestrichen. In die Deklarationsvorschriften für Zusatzstoffe in Mischfuttermitteln werden die Wachstumsförderer aufgenommen.

Art. 25

Enthält eine Vormischung Silierungszusätze, muss auf der Etiketle nach dem Vermerk „VORMISCHUNG“ der Begriff „Silierungszusätze“ deutlich angegeben werden. Mit dieser Änderung wird die Gleichwertigkeit der schweizerischen und der europäischen Gesetzgebung erreicht.

Art. 30

Die Änderung hat lediglich die Streichung des Begriffs „Einzelfuttermittel“ zum Gegenstand.

Änderungen der Anhänge

- Anhang 1: Die Änderung hat lediglich die Streichung des Begriffs „Einzelfuttermittel“ zum Gegenstand.
- Anhang 2: Einführung des 3. Teils mit der vollständigen Nomenklatur der Zusatzstoffe.
- Anhang 7: Der Begriff „Einzelfuttermittel“ wird aus dem Text gestrichen.
- Anhang 10: Die Werte für den unerwünschten Stoff "Endosulfan" werden aktualisiert. Camphechlor (Insektizid) wird in die Liste der unerwünschten Stoffe und Produkte aufgenommen.

14.4 Auswirkungen**14.4.1 Bund**

Die Verordnungsänderung hat für den Bund weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

14.4.2 Kantone

Es ist mit keiner Auswirkung für die Kantone zu rechnen.

14.4.3 Volkswirtschaft

Mit der Änderung der Departementsverordnung werden die Anpassungen der Futtermittelmittelverordnung (SR 916.307) umgesetzt. Es ergeben sich daher dieselben volkswirtschaftlichen Auswirkungen wie bei der Futtermittel-Verordnung.

14.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorliegenden Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

14.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 159 LWG.

**Verordnung des EVD
über die Produktion und das Inverkehrbringen von Fut-
termitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung, Silie-
rungszusätzen und Diätfuttermitteln
(Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)**

Änderung vom...

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die Futtermittelbuch-Verordnung des EVD vom 10. Juni 1999¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 3 Absätze 1 und 2, 5 Absatz 3, 6 Absatz 3, 7 Absätze 2 und 4, 7a Absatz 3, 12 Absatz 5, 13 Absätze 3 und 4, 14 Absätze 2 und 3, 17 Absatz 4, 20 Absatz 2, 20d Absatz 2, 20e Absatz 5, 20g Absätze 1 und 2, 22 Absatz 4, 23a Absatz 1, 23b Absatz 3 und 24 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999²,

Gliederungstitel vor Art. 2

1. Abschnitt

Ausgangsprodukte

Art. 3 **Gehaltsanforderungen**

¹ Von den Gehaltsanforderungen für Ausgangsprodukte nach Anhang 1 kann abgewichen werden, wenn zwischen den Parteien anderslautende vertragliche Abmachungen vereinbart werden und die abweichenden Gehalte deklariert werden.

² Falls im Anhang 1 nicht anders vermerkt, darf der Gehalt an salzsäure-unlöslicher Asche 2.2 % (bezogen auf die Trockensubstanz [TS]) nicht übersteigen.

³ Bindemittel dürfen nicht mehr als 3 % des Gesamtgewichtes von Ausgangsprodukten ausmachen.

¹ SR 916.307.1

² SR 916.307

Art. 9 Abs. 4, 5 und 6

⁴ Ergänzungsfuttermittel, die allen Verbrauchern zugänglich sind, dürfen höchstens folgende Gehalte an bewilligten Zusatzstoffen, bezogen auf Futtermittel mit 88 % Trockensubstanz, aufweisen:

- a. Antioxidantien sowie Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis: das Fünffache des festgelegten Höchstgehaltes;
- b. D-Vitamine: 200 000 IE/kg.

⁵ Von den Gehalten nach Absatz 4 Buchstaben a und b ausgenommen sind Ergänzungsfuttermittel für den kurzfristigen Einsatz von maximal fünf Tagen, sofern eine Limitierung des Verzehrs durch geeignete Stoffe sichergestellt wird und die Eidgenössische Forschungsanstalt für Nutztiere (Forschungsanstalt) in begründeten Fällen eine Bewilligung erteilt. Die maximale Einsatzdauer muss in diesem Fall deklariert werden.

⁶ Ergänzungsfuttermittel für die Schweinezucht und -mast, die allen Verbrauchern zugänglich sind, dürfen höchstens einen Zinkgehalt von 1000 mg/kg, bezogen auf Futtermittel mit 88 % Trockensubstanz, aufweisen; Mineralfuttermittel dürfen höchstens 12 000 mg/kg Zink aufweisen.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a und g und Abs. 2

¹ An folgende Personen dürfen abgegeben werden:

- a. Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis, die Spurenelemente Kupfer und Selen, Wachstumsförderer sowie die Vitamine A und D: an zugelassene Produzenten von Vormischungen und Mischfuttermitteln, sofern:
 1. die Zulassungsregelung für den Zusatzstoff eine direkte Beigabe zu den Mischfuttermitteln vorsieht, wenn der Zusatzstoff Gegenstand einer bestimmten Zubereitung ist; und
 2. vor Ort festgestellt worden ist, dass der Hersteller über die geeignete Technologie verfügt, um die betreffende Zubereitung direkt dem Mischfuttermittel beizugeben.
- g. andere Futtermittel als nach den Buchstaben a bis f: an Endverbraucher.

² Die Eintragung der Hersteller nach Absatz 1 Buchstabe a in die Liste nach Artikel 20 Absatz 3 der Futtermittelverordnung erfolgt unter den Sonderrubriken „Hersteller von Mischfuttermitteln, die berechtigt sind, den Mischfuttermitteln unmittelbar Kokzidiostatika und andere Arzneimittel sowie Wachstumsförderer beizugeben“ und „Hersteller von Mischfuttermitteln, die berechtigt sind, den Mischfuttermitteln unmittelbar Kupfer, Selen, Vitamin A und Vitamin D beizugeben“.

Art. 15 Abs. 4 Einleitungssatz Bst. a (betrifft nur den deutschen Text), b und c

⁴ Ein Ausgangsprodukt mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den Höchstgehalt nach Anhang 10 Teil 1 überschreitet:

- a. darf nicht zu Verdünnungszwecken mit gleichen oder anderen Produkten gemischt werden;

- b. darf nach der Entgiftung mittels eines validierten Verfahrens durch einen zugelassenen Produzenten in Verkehr gebracht werden; und
- c. muss als „Futtermittel-Ausgangsprodukt für zugelassene Mischfuttermittelbetriebe“ gekennzeichnet werden.

Art. 19 Sachüberschrift Abs. 1 Bst. c und e, I^{bis}, 2, 3 Einleitungssatz, 5 Einleitungssatz, 6, 7, 8 und 9

Deklarationsvorschriften für Ausgangsprodukte

¹ Zusätzlich zu den in Artikel 22 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 vorgeschriebenen Angaben müssen die folgenden Angaben für Ausgangsprodukte auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loselieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung oder auf der Rechnung, gemacht werden:

- c. das Nettogewicht; bei flüssigen Produkten das Nettovolumen oder das Nettogewicht; bei Ausgangsprodukten, die gewöhnlich stückweise in Verkehr gebracht werden, entweder die Stückzahl oder das Nettogewicht;
- e. der Wassergehalt des Futtermittel-Ausgangsproduktes, wenn er 14 % des Gewichts dieses Produkts überschreitet, unter Vorbehalt der für jedes einzelne Ausgangsprodukt vorgeschriebenen Angaben nach Anhang 1.

^{1bis} Futtermittel-Ausgangsprodukte, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen bestehen, welche aus Säugetiergewebe gewonnen werden, sind mit folgender Angabe zu kennzeichnen: „Dieses Futtermittel-Ausgangsprodukt besteht aus proteinhaltigen Erzeugnissen, die aus Säugetiergewebe gewonnen wurden und die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“ Diese Bestimmung gilt nicht für:

- a. Milch und Milchprodukte;
- b. Gelatine;
- c. hydrolisierte Proteine mit einem Molekulargewicht von weniger als 10 000 Dalton;
- d. Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen.

² Die Angaben nach Buchstabe b von Absatz 1 müssen nicht aufgeführt werden, falls es sich um ein Ausgangsprodukt handelt und falls vermerkt wird, dass das Produkt nur zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet werden darf.

³ Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben dürfen für Ausgangsprodukte nur die folgenden Angaben auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loselieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, gemacht werden:

⁵ Werden in Anhang 1 genannte Produkte zur Denaturierung oder zum Binden von Ausgangsprodukten verwendet, sind folgende Angaben zu machen:

⁶ Bei für den Endverbraucher bestimmten Futtermittel-Ausgangsprodukten von bis zu 10 kg können die Angaben nach diesem Artikel und nach Artikel 22 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 dem Käufer an der Verkaufsstelle in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

⁷ Bei für den Endverbraucher bestimmten Heimtierfutter-Ausgangsprodukten von bis zu 10 kg werden die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe b nicht verlangt.

⁸ Die Angaben nach Absatz 1 werden nicht verlangt für Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, die gegebenenfalls einer einfachen mechanischen Behandlung unterzogen, nicht aber mit Zusatzstoffen — es sei denn, es handelt sich um Konservierungsstoffe — versetzt wurden und von einem Landwirt/Erzeuger an einen Tierhalter/Verbraucher abgegeben werden, wobei beide in der Schweiz ansässig sein müssen.

⁹ Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe c werden nicht verlangt für das Inverkehrbringen von Nebenprodukten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die bei einem gewerblichen Verarbeitungsprozess anfallen und einen Wassergehalt von mehr als 50 % aufweisen.

Art. 20 Abs. 1 Bst. j und 9

¹ Zusätzlich zu den in Artikel 22 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 vorgeschriebenen Angaben müssen für Mischfuttermittel auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loselieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, die folgenden Angaben gemacht werden:

j. Aufgehoben

⁹ Bei für den Endverbraucher bestimmten Mischfuttermitteln in Loselieferungen von bis zu 10 kg können die Angaben nach Absatz 1 dem Käufer an der Verkaufsstelle in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 22 Abs. 1 und 4

¹ Zusätzlich zu den in Artikel 22 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 vorgeschriebenen Angaben müssen die folgenden Angaben für Zusatzstoffe auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loselieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, gemacht werden:

- a. die spezifische Bezeichnung des Zusatzstoffes: bei Enzymen und deren Zubereitungen: spezifische Bezeichnung des aktiven Bestandteils oder der aktiven Bestandteile nach Massgabe seiner oder ihrer Enzymaktivität und Identifikationsnummer der International Union of Biochemistry; bei Mikroorganismen und deren Zubereitungen: Angabe des Stammes oder der Stämme gemäss den anerkannten internationalen Nomenklaturcodices und Stammhinterlegungsnummer(n);
- b. das Nettogewicht oder bei flüssigen Zusatzstoffen entweder das Nettogewicht oder das Nettovolumen;
- c. zusätzlich bei Enzymen und deren Zubereitungen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen sowie Zusatzstoffen zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis:
 1. der Name und die Adresse des Herstellers, wenn dieser für das Inverkehrbringen nicht verantwortlich ist,
 2. der Wirkstoffgehalt,

3. der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an; bei Enzymen und deren Zubereitungen sowie bei Mikroorganismen: zusätzlich die Lagertemperatur und die Pelletierstabilität,
 4. die Kontrollnummer der Charge und das Herstellungsdatum,
 5. die Gebrauchsanweisung,
 6. Empfehlungen für einen sicheren Gebrauch, wenn für einen Zusatzstoff in der Liste der bewilligten Zusatzstoffe, Spalte „sonstige Bestimmungen“, solche Empfehlungen vorgesehen sind,
- d. zusätzlich bei Vitaminen, Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen, die chemisch eindeutig beschrieben sind:
1. der Wirkstoffgehalt (bei Vitamin E: der Gehalt an α -Tocopherylacetat),
 2. der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;
- e. zusätzlich bei Spurenelementen, färbenden Stoffen einschliesslich Pigmenten, konservierenden Stoffen und anderen Zusatzstoffen mit Ausnahme von Aromastoffen: der Wirkstoffgehalt;
- f. bei Aromastoffen: die Zusatzmenge in Vormischungen;
- g. im Fall von Aromastoffen kann die Liste der Zusatzstoffe durch den Ausdruck "Mischung aus Aromastoffen" ersetzt werden. Dies gilt nicht für Aromastoffe mit einer mengenmässigen Beschränkung bei der Verwendung in Futtermitteln.
- ⁴ Zusatzstoffe und Vormischungen dürfen nur in geschlossenen Verpackungen oder geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden, die so verschlossen sein müssen, dass der Verschluss beim Öffnen beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann.

Art. 23 Abs. 1 Bst. h, h^{bis} und i

Aufgehoben

Art. 24 Sachüberschrift Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b Einleitungssatz

Deklarationsvorschriften für Zusatzstoffe in Mischfuttermitteln sowie in Ausgangsprodukten

¹ Bei Ausgangsprodukten und Mischfuttermitteln mit Zusatzstoffen müssen auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loselieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, zusätzlich zu den in Artikel 22 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 vorgeschriebenen die folgenden Angaben gemacht werden:

- b. Enzyme und deren Zubereitungen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen, Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis, Vitamine A, D und E sowie Wachstumsförderer:

Art. 25 Abs. 3

³ Enthält eine Vormischung Silierungszusätze, muss auf der Etikette nach dem Vermerk „VORMISCHUNG“ der Begriff „Silierungszusätze“ deutlich angegeben werden.

Art. 30 Toleranzen

Für die Erfüllung der Gehaltsanforderungen und -angaben gelten für die Ausgangsprodukte und Mischfuttermittel die in Anhang 7 aufgeführten Toleranzen.

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Die Futtermittel können bis zum 31. Dezember 2008 nach dem bisherigen Recht in Verkehr gebracht und bis zum Verfalldatum, spätestens aber bis zum 31. Mai 2009 verfüttert werden.

III

Die Anhänge 1, 2, 7 und 10 erhalten die neue Fassung gemäss Beilagen.

IV

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

...

Eidgenössisches Volkswirtschafts-
departement:

Doris Leuthard

*Verzeichnis der Anhänge 1 bis 11**Titel von Anhang 1:*

Liste der zugelassenen Ausgangsprodukte (Futtermittelliste)

Anhang 1

Streichung des Begriffs „Einzelfuttermittel“

Titel des Anhangs, Ziffern 2 und 3

Liste der zugelassenen Ausgangsprodukte (Futtermittelliste)

2. Die Angaben in den Spalten 5 und 6 gelten als Deklarationsvorschriften für Ausgangsprodukte. Sie beziehen sich auf das Gewicht des Ausgangsproduktes im jeweils gegebenen Zustand.

3. Die Angaben in der Spalte 7 beziehen sich auf das Gewicht der Trockensubstanz des Ausgangsproduktes mit Ausnahme des Wassergehaltes und der Nummern 2.30, 4.21, 7.5, 9.4, 9.5, 9.6 und 10.1.

Titel des Teils 1

Teil 1: Tierische, pflanzliche und mineralische Ausgangsprodukte

Titel des Teils 2

Teil 2: Liste der zugelassenen Kategorien von Ausgangsprodukten für Heimtierfuttermittel

Folgeseite von Teil 2: Titel und Ziffern I, II, III und IV

Allgemeine Bestimmungen über Ausgangsprodukte

I. Die Liste der Ausgangsprodukte (Futtermittelliste) ist in die folgenden zwölf Kapitel unterteilt:

1. Getreidekörner, deren Produkte und Nebenprodukte
2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Produkte und Nebenprodukte
3. Körnerleguminosen, deren Produkte und Nebenprodukte
4. Knollen, Wurzeln, deren Produkte und Nebenprodukte
5. Andere Samen und Früchte, deren Produkte und Nebenprodukte
6. Grünfutter und Raufutter
7. Anderen Pflanzen, deren Produkte und Nebenprodukte
8. Milchprodukte
9. Produkte von Landtieren
10. Fische, andere Meerestiere, deren Produkte und Nebenprodukte
11. Mineralische Ausgangsprodukte
12. Verschiedenes

II. Vorschriften zur botanischen Reinheit

Gemäss Artikel 4 der FMBV.

Die Gehaltsangaben beziehen sich auf das Gewicht des Ausgangsproduktes im gegebenen Zustand.

III. Vorschriften zur Bezeichnung

Enthält der Name eines Ausgangsproduktes ein oder mehrere eingeklammerte Worte, so können diese Worte weggelassen werden.

IV. Vorschriften zum Glossar

Das nachfolgende Glossar bezieht sich auf die wichtigsten zur Herstellung von den in der Futtermittelliste aufgeführten Ausgangsprodukten verwendeten Verfahren. Beinhalten die Bezeichnungen für die Ausgangsprodukte einen Trivialnamen oder einen Begriff aus diesem Glossar, muss das verwendete Verfahren den dort aufgeführten Definitionen entsprechen.

Anhang 2
(Art. 3, 8, 12, 27a)

Teil III

Nomenklatur der Zusatzstoffgruppen

In die Kategorie „technologische Zusatzstoffe“ werden folgende Funktionsgruppen aufgenommen:

- a) **Konservierungsmittel:** Stoffe oder gegebenenfalls Mikroorganismen, die Futtermittel vor den schädlichen Auswirkungen von Mikroorganismen oder deren Metaboliten schützen;
- b) **Antioxidationsmittel:** Stoffe, welche die Haltbarkeit von Futtermitteln und Futtermittel-Ausgangsprodukten verlängern, indem sie sie vor den schädlichen Auswirkungen der Oxidation schützen;
- c) **Emulgatoren:** Stoffe, die es ermöglichen, die einheitliche Dispersion zweier oder mehrerer nicht mischbarer Phasen in einem Futtermittel herzustellen oder aufrecht zu erhalten;
- d) **Stabilisatoren:** Stoffe, die es ermöglichen, den physikalisch-chemischen Zustand eines Futtermittels aufrecht zu erhalten;
- e) **Verdickungsmittel:** Stoffe, welche die Viskosität eines Futtermittels erhöhen;
- f) **Geliermittel:** Stoffe, die einem Futtermittel durch Gelbildung eine verfestigte Form geben;
- g) **Bindemittel:** Stoffe, welche die Tendenz der Partikel eines Futtermittels, haften zu bleiben, erhöhen;
- h) **Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden:** Stoffe, welche die Absorption von Radionukliden verhindern oder ihre Ausscheidung fördern;
- i) **Trennmittel:** Stoffe, welche die Tendenz der einzelnen Partikel eines Futtermittels, haften zu bleiben, herabsetzen;
- j) **Säureregulatoren:** Stoffe, die den pH-Wert eines Futtermittels regulieren;
- k) **Silierzusatzstoffe:** Stoffe, einschliesslich Enzyme oder Mikroorganismen, die Futtermitteln zugesetzt werden, um die Silageerzeugung zu verbessern;
- l) **Vergällungsmittel:** Stoffe, die, wenn sie bei der Herstellung verarbeiteter Futtermittel verwendet werden, den Herkunftsnachweis für bestimmte Lebensmittel oder Futtermittel-Ausgangsprodukte ermöglichen.

2. In die Kategorie „sensorische Zusatzstoffe“ werden folgende Funktionsgruppen aufgenommen:**a) Farbstoffe:**

- i) Stoffe, die einem Futtermittel Farbe geben oder die Farbe in einem Futtermittel wiederherstellen;
- ii) Stoffe, die bei der Verfütterung an Tiere Lebensmitteln tierischen Ursprungs Farbe geben;
- iii) Stoffe, welche die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv beeinflussen;

b) Aromastoffe: Stoffe, deren Zusatz zu Futtermitteln deren Geruch oder Schmackhaftigkeit verbessert.

3. In die Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ werden folgende Funktionsgruppen aufgenommen:

- a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung;
- b) Verbindungen von Spurenelementen;
- c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge;
- d) Harnstoff und seine Derivate.

4. In die Kategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ werden folgende Funktionsgruppen aufgenommen:

- a) **Verdaulichkeitsförderer:** Stoffe, die bei der Verfütterung an Tiere durch ihre Wirkung auf bestimmte Futtermittel-Ausgangsprodukte die Verdaulichkeit der Nahrung verbessern;
- b) **Darmflorastabilisatoren:** Mikroorganismen oder andere chemisch definierte Stoffe, die bei der Verfütterung an Tiere eine positive Wirkung auf die Darmflora haben;
- c) Stoffe, welche die Umwelt günstig beeinflussen;
- d) sonstige zootechnische Zusatzstoffe.

Anhang 7
(Art. 6, 30)

Teil I

Toleranzen bei der amtlichen Untersuchung von Ausgangsprodukten

Einleitungssatz:

Ergeben die amtlichen Untersuchungen von Ausgangsprodukten Abweichungen nach der wertmindernden Seite gegenüber einem deklarierten oder geforderten Gehalt, so werden folgende Abweichungen toleriert:

und Streichung des Begriffs:

Einzelfuttermittel

Anhang 10
(Art. 15, 17)

Teil I

Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe und Produkte in Futtermitteln

wird in der Liste geändert:

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt in mg je kg
1	2	3
Endosulfan <i>(Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)</i>	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,1
	- Maiskörner und daraus hergestellte Produkte	0,2
	- Ölsaaten und daraus hergestellte Produkte, ausgenommen rohes Pflanzenöl	0,5
	- rohes Pflanzenöl	1.0
	Alleinfuttermittel für Fische	0,005

wird in die Liste aufgenommen:

Camphechlor	Fisch, sonstige Seetiere, ihre Produkte und Nebenprodukte, ausgenommen Fischöl	0,02
	Fischöl (**)	0,2
	Futtermittel für Fische (**)	0.05

**15 Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion
(Milchkontingentierungsverordnung)**

Die Erläuterungen zur Aufhebung der Milchkontingentierungsverordnung sind im Kommentar zur Totalrevision der Milchpreisstützungsverordnung (Nr. 16) zu finden.

**Verordnung
über die Kontingentierung der Milchproduktion
(Milchkontingentierungsverordnung, MKV)**

Aufhebung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

Einziger Artikel

Die Milchkontingentierungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird auf den 1. Mai 2009 aufgehoben.

... Juni 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ AS 1999 1209, 2007 6431, 2000 404, 2001 841, 2001 1410, 2001 3553, 2002 569, 2002 3733, 2003 152, 2003 1199, 2004 107, 2004 2091, 2004 5479, 2005 2541, 2006 891

16 Milchpreisstützungsverordnung

16.1 Ausgangslage

Allgemein sind bei der Milch Änderungen in drei Bereichen nötig. Änderungsbedarf besteht bei

- der Milchpreisstützung (Bereinigung der Milchpreisstützungsverordnung MSV 98¹ SR 916.350.2 und Aufhebung der zugehörigen EVD-Verordnung SR 916.350.21),
- im Zusammenhang mit der Aufhebung der Milchkontingentierung (Aufhebung der Milchkontingentierungsverordnung MKV SR 916.350.1 und der Verordnung über den Ausstieg aus der Milchkontingentierung VAMK SR 916.350.4) und
- im Einfuhrregime verschiedener Milchprodukte (Überarbeitung der Agrareinfuhrverordnung AEV SR 916.01 sowie Aufhebung der Milch- und Speiseöleinfuhrverordnung VEMSK SR 916.355.1 und der Buttereinfuhrverordnung SR 916.357.1)

Kernelement der AP 2011 ist die Reduktion der heute zur Preisstützung eingesetzten Mittel und deren Umlagerung in produktunabhängige Direktzahlungen. Der Abbau aller Preisstützungen im Milchbereich war schon in der AP 2002 festgeschrieben. Im Artikel 188 Absatz 3 des Gesetzes über die Landwirtschaft (LwG) steht: *Die Artikel 38-42 gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zehn Jahre.* Der Bundesrat hat diesen Artikel in der Folge am 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Mit den Gesetzesänderungen im Rahmen der AP 2011 wurde die Geltungsdauer von Artikel 38 über die Zulage für verkäste Milch und Artikel 39 über die Zulage für Fütterung ohne Silage über den 1. Januar 2009 hinaus verlängert. Es können aber im Milchbereich keine Beihilfen mehr ausgerichtet werden. Die MSV muss deshalb angepasst werden.

Gemäss Artikel 36a LwG wird die Milchkontingentierung per 30. April 2009 generell aufgehoben. Somit werden auch die MKV und die VAMK obsolet. Gewisse Elemente dieser Verordnungen (Meldepflicht von Milchdaten) behalten ihre Gültigkeit auch nach Aufhebung der Milchkontingentierung. Diese Bestimmungen werden in die neue MSV transferiert.

16.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Regelung über die Beihilfen stellt einen wesentlichen Teil der aktuellen Verordnung dar. Alle Bestimmungen betreffend Inlandbeihilfen und Ausfuhrbeihilfen entfallen per Ende 2008. Dies betrifft einen Grossteil der geltenden Artikel, insbesondere diejenigen der bisherigen Abschnitte 3 und 4. Zur bessern Übersicht für die Anwender wird deshalb vorgeschlagen, eine Totalrevision der bestehenden Verordnung vorzunehmen.

Die Meldepflicht für die Vertrags-, Produktions-, Verwertungs- und Direktvermarktungsdaten bleibt nach der Aufhebung der Milchkontingentierung bestehen und erhält im Dienste einer wichtiger werdenden Marktbeobachtung zunehmende Bedeutung. Die Datenerfassung ist denn auch eine staatliche Aufgabe, die in Artikel 43 LwG explizite verankert ist. Die Bestimmungen zur Meldung der erwähnten Daten waren bisher in verschiedenen Verordnungen (MSV, MKV, VAMK) festgelegt. Sie werden in den 3. Abschnitt der neuen MSV überführt.

Die Begriffe Kontrollorgan und Kontrolle sind durch die Begriffe Inspektionsorgan und Inspektion ersetzt worden, um damit die einheitliche Terminologie des BLW zu übernehmen.

¹ AS 1999 1226, 2000 406, 2001 842, 2002 213 3050, 2003 5491, 2005 2545, 2006 893, 2007 1469
139

16.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Titel Verordnung über Zulagen und Datenerfassung im Milchbereich

Beihilfen werden ab 1. Januar 2009 keine mehr gewährt. Dem entsprechend ist dieser Begriff aus dem Titel zu entfernen. Nebst der verbleibenden Milchpreisstützung durch Zulagen geht es in der MSV neu vermehrt um die Erfassung von Daten (Umsetzung von Art. 43 LwG). >Die vorgeschlagene Titelerweiterung trägt dieser Akzentverschiebung Rechnung.

1. Abschnitt: Zulagen

Art. 1 Zulage für verkäste Milch

Im Sinne einer Vereinfachung ist eine Aktualisierung des ganzen Artikels 2 der MSV 98 sinnvoll.

Bezüglich Definition der verkästen Milch folgende allgemeine Bemerkung: Käsezubereitungen sind gemäss Art. 43 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108) Produkte, die als Zutaten unter anderem Käse enthalten, wie zum Beispiel Fertigfondue oder Käse-Chips. Für den dazu verwendeten Käse als Rohstoff konnte die Zulage bereits geltend gemacht werden. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, müssen Käsezubereitungen deshalb ausgeschlossen bleiben. Dies wird erreicht, indem für die Definition der verkästen Milch nur auf Artikel 36 und nicht auch auf Artikel 43 der vorangehend zitierten Verordnung verwiesen wird.

Abs 1

Absatz 1 definiert wie bis anhin die Höhe der Zulage, die für zu Käse verarbeitete Milch und für Rohziger ausbezahlt wird. Unter Buchstabe a wird mittels Verweis auf die entsprechende Stelle im Lebensmittelrecht (Art. 36 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Lebensmittel tierischer Herkunft) zudem genauer definiert, was als verkäste und somit zulageberechtigte Milch gilt. Nach diesem Artikel 36 der erwähnten Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft gilt Ziger nicht als Käse; er ist in Artikel 61a unter Molkenkäse aufgeführt. Diese Abgrenzung ist darauf zurückzuführen, dass für die Herstellung von Ziger Molke als Rohstoff dient. Anders verhält es sich bei Ziger, der zur Herstellung von Kräuterkäse verwendet und aus Magermilch hergestellt wird. Unter Buchstabe b wird für die zu Rohziger als Rohstoff für Kräuterkäse verarbeitete Milch wie bisher eine Zulage ausbezahlt.

Abs. 2

Absatz 4 von Artikel 2 der MSV 98 wird ohne materielle Änderungen übernommen.

Abs. 3

Absatz 2 von Artikel 2 der MSV 98 wird ohne Änderungen übernommen.

Abs. 4

Mit dem Verweis auf das Lebensmittelrecht bezüglich der Definition von Käse erübrigt es sich, die zu Mascarpone verarbeitete Milch explizit als zulageberechtigt zu nennen. Diese ist in der allgemeinen Definition eingeschlossen. Mascarpone muss jedoch in der neuen Verordnung trotzdem namentlich aufgeführt werden, weil dieser Käse aus Rahm hergestellt wird und für die Auszahlung der Zulage folglich ein anderes Berechnungssystem angewandt werden muss. Vorgegangen wird dabei wie bis anhin, indem bei der Berechnung der Zulage auf den Fettgehalt des verarbeiteten Rahms abgestützt wird.

Abs. 5

Artikel 2a der MSV 98 wird ohne materielle Änderungen übernommen.

Art. 2

Der Artikel 3 der MSV 98 wird ohne materielle Änderungen übernommen.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 3

Absatz 1 von Artikel 5 der MSV 98 wird ohne materielle Änderungen übernommen.

Art. 4 Abs. 1-2

Absatz 1 und 2 von Artikel 4 der MSV 98 werden ohne materielle Änderungen übernommen.

Art. 4 Abs. 3

Absatz 2 von Artikel 5 der MSV 98 wird ohne materielle Änderungen übernommen

Art. 5

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 19 der MSV 98; er wird insofern angepasst, als die Beihilfen nicht mehr erwähnt sind.

Art. 6

Artikel 20 der MSV 98 wird ohne materielle Änderungen übernommen.

3. Abschnitt: Meldung von Milchdaten

Art. 7 Meldung der Vertragsdaten

Artikel 16 Absatz 1 der VAMK wird ohne materielle Änderungen übernommen und redaktionell angepasst, indem nur die Buchstaben a und b aufgenommen werden. Buchstabe c über die Meldung der vermarkteten Milch wird sinngemäss in Artikel 9 Absatz 2 übertragen.

Art. 8 Meldung der Produktionsdaten

Artikel 12 Absatz 1 bis 2 der MKV wird ohne materielle Änderungen übernommen. Absatz 3 des erwähnten Artikels ist nicht mehr nötig, weil die Sömmerungsbetriebe nach Aufhebung der Milchkontingentierung keine spezielle Regelung mehr benötigen.

Art. 9 Meldung der Verwertungsdaten

In diesem Artikel werden die Bestimmungen von Artikel 21 MSV 98 neu gruppiert. Die Absätze 1 Buchstabe b und 2 bis 2^{ter} werden ohne materielle Änderungen übernommen. Absatz 1 Buchstabe a betrifft die Meldung der Produktionsdaten und wird sinngemäss in Artikel 8 Absatz 1 aufgenommen.

Art. 10 Meldung der Direktvermarktung

Artikel 13 der MKV wird ohne materielle Änderungen übernommen. Nach Artikel 4 Absatz 2 LBV gelten Direktvermarkter auch als Milchverwerter. Ein separater Artikel soll beibehalten werden, um den direkt Betroffenen die Anwendung zu erleichtern.

Art. 11 Aufbewahrung der Daten

Artikel 21 Absatz 3 der MSV 98 wird ohne materielle Änderungen übernommen; ausser dass er die Beihilfen nicht mehr erwähnt. Indem er nun separat steht, bezieht er sich nicht mehr nur auf die Verwertungsdaten, sondern auf alle Milchdaten.

4. Abschnitt: Administrationsstelle

Art. 12

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 17 der MSV 98; er wird nur insofern angepasst, als die Beihilfen nicht mehr erwähnt sind.

Art. 13

Der bisherige Artikel 18 der MSV wird unverändert übernommen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Artikel 22 der MSV 98 wird ohne materielle Änderungen übernommen.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgrund der Totalrevision muss die MSV 98 aufgehoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Artikel 10, 11 und 13 werden erst auf den 1. Mai 2009 in Kraft gesetzt, weil die MKV und die VAMK bis zu diesem Zeitpunkt noch gelten.

16.4 Auswirkungen

16.4.1 Bund

Mit der im Rahmen der AP 2007 beschlossenen Aufhebung der Milchkontingentierung lassen sich zwei bis drei Stellen einsparen. Mit der Umlagerung der Milchpreisstützung zu den Direktzahlungen ergibt sich eine weitere Einsparung von einer Stelle. Diese Auswirkungen wurden in der Botschaft zur AP 2011 dargelegt und der Abbau ist im Rahmen der AVP bereits weitgehend umgesetzt.

Mit dem Abbau der Milchpreisstützung reduziert sich der Mittelbedarf im Bereich Milchwirtschaft um rund 271 Millionen Franken. Davon wurden 66 Millionen Franken schon im Jahre 2007 zu den Direktzahlungen umgelagert. Diese Auswirkungen wurden auch in der Botschaft zur AP 2011 dargelegt.

16.4.2 Kantone

Die Kantone sind von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen.

16.4.3 Volkswirtschaft

Die starke Reduktion der Milchpreisstützung wird insbesondere auf der ersten Verarbeitungsstufe den Wettbewerb erhöhen. In verschiedener Hinsicht schafft dieser Abbau vermehrt Innovationsanreize. Diese Auswirkungen wurden bereits in der Botschaft zur AP 2011 dargelegt.

16.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

16.6 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen bilden die Artikel 38, 39 und 43 LwG.

Verordnung über Zulagen und Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 28 Absatz 2, 38 Absatz 2, 39 Absatz 2, 43 Absatz 1 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),

verordnet:

1. Abschnitt: Zulagen

Art. 1 Zulage für verkäste Milch

¹ Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen und wird den Produzenten und Produzentinnen pro Kilogramm Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:

- a. Käse nach Artikel 36 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005² über Lebensmittel tierischer Herkunft oder
- b. Rohziger als Rohstoff für Kräuterkäse.

² Für die zu Quark und Frischkäsegallerte verarbeitete Milch wird keine Zulage ausgerichtet.

³ Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.

⁴ Die Berechnung der Zulage für Mascarpone stützt sich auf den Fettgehalt des verarbeiteten Rahms.

⁵ Die Zulage wird auch für die zu Käse verarbeitete Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet.

Art. 2 Zulage für Fütterung ohne Silage

¹ Für die von Kühen ohne Silagefütterung stammende Milch richtet der Bund den Produzenten und Produzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn diese zu Käse der folgenden

¹ SR 910.1

² SR 817.022.108

Festigkeitsstufen nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005³ über Lebensmittel tierischer Herkunft verarbeitet wird:

- a. extra hart;
- b. hart;
- c. halbhart.

² Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem betreffenden Faktor nach Anhang multipliziert.

³ Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 3 Abrechnungsperiode

Zulagen werden für die Periode vom 1. November bis zum 31. Oktober (Abrechnungsperiode) ausgerichtet.

Art. 4 Gesuche

¹ Die Milchverwerter und die Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle nach Artikel 12 grundsätzlich monatlich ein Gesuch um Ausrichtung der Zulagen stellen.

² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.

³ Gesuche sind spätestens am 15. Dezember nach Ablauf der Abrechnungsperiode einzureichen. Bei verspäteter Gesuchseinreichung verfällt der Anspruch auf Zulagen für die abgelaufene Abrechnungsperiode.

Art. 5 Entscheid über die Gesuche und Auszahlung

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet über die Gesuche.

² Es zahlt die Zulagen aus.

Art. 6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht des Milchverwerter

Die Milchverwerter und die Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1 und 2:

³ SR 817.022.108

- a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen er die zu Käse verarbeitete Milch gekauft hat, weiterzugeben;
- b. in der Abrechnung über den Milchkauf (Milchgeldzahlung) separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich bleibt, welche Beiträge er für die Zulagen erhalten und ausbezahlt hat.

3. Abschnitt: Meldung von Milchdaten

Art. 7 Meldung der Vertragsdaten

Die Milchverwerter und die Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden:

- a. bis zum 10. Juni die mit den Produzentinnen und Produzenten für das laufende Milchjahr vereinbarten Mengen und die Laufzeit der abgeschlossenen Milchkaufverträge;
- b. bis zum 10. Tag des dem Vertragsbeginn folgenden Monats die im Laufe des Milchjahres vereinbarten Änderungen und die neuen Milchkaufverträge.

Art. 8 Meldung der Produktionsdaten

¹ Die Milchverwerter und die Milchverwerterinnen müssen die Milchmengen, die ihnen die Produzentinnen und die Produzenten liefern, täglich in Kilogramm aufzeichnen.

² Sie müssen die pro Monat je Produzentin und Produzent gelieferte Menge der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden.

Art. 9 Meldung der Verwertungsdaten

¹ Die Milchverwerter und die Milchverwerterinnen haben eine tägliche Verwertungskontrolle zu führen und diese den Inspektionsorganen des BLW auf Verlangen vorzuweisen. Aus der Verwertungskontrolle muss ersichtlich sein, welche Rohstoffmengen:

- a. zugekauft wurden;
- b. unverarbeitet verkauft wurden;
- c. im Betrieb verarbeitet wurden.

² Für die im Betrieb verarbeitete Rohstoffmenge sind anzugeben:

- a. die Menge der verarbeiteten Rohstoffe;
- b. die Art der hergestellten Produkte;
- c. die Menge der hergestellten Produkte.

⁴ SR 172.056.1

³ Die Milchverwerter und die Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Milch verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.

Art. 10 Meldung der Direktvermarktung

Die Direktvermarkter und die Direktvermarkterinnen müssen die Milchmenge, die sie für die Direktvermarktung verwenden, täglich in Kilogramm aufzeichnen und die Menge pro Monat und deren Verwertung bis zum 10. Tag des folgenden Monats der Administrationsstelle melden.

Art. 11 Aufbewahrung der Daten

Die Milchverwerter und die Milchverwerterinnen und die Direktvermarkter und die Direktvermarkterinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Zulagen mindestens drei Jahre aufzubewahren.

4. Abschnitt: Administrationsstelle

Art. 12

¹ Das BLW bezeichnet für die Verwaltung der Zulagen und der Meldung der Milchdaten eine verwaltungsexterne Stelle (Administrationsstelle). Die Administrationsstelle muss rechtlich, organisatorisch und finanziell von den einzelnen milchwirtschaftlichen Organisationen und Unternehmen unabhängig sein,

² Die Administrationsstelle hat namentlich folgende Aufgaben :

- a. Sie bearbeitet die Gesuche um Zulagen.
- b. Sie übermittelt dem BLW die Daten, welche dieses für den Entscheid über die Gesuche und zur Auszahlung benötigt.
- c. Sie erstellt je Gesuchsperiode zuhanden jedes Gesuchstellers oder jeder Gesuchstellerin eine detaillierte Abrechnung über die auszahlenden Zulagen.
- d. Sie führt über die Zulagen eine Datenbank.
- e. Sie erhebt weitere Produktions- und Verwertungsdaten.
- f. Sie stellt dem BLW die Vertrags-, Produktions-, und Verwertungsdaten zur Verfügung.

³ Die Administrationsstelle untersteht der Aufsicht des BLW.

Art. 13 Leistungsauftrag

¹ Das BLW legt die Aufgaben der Administrationsstelle in einem Leistungsauftrag fest. Umfang, Verfahren, Bedingungen und Abgeltung der verlangten Leistungen sind in diesem Vertrag zu regeln.

² Der Leistungsauftrag wird nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994⁵ über das öffentliche Beschaffungswesen vergeben.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 14** Vollzug

¹ Das BLW vollzieht diese Verordnung.

² Das BLW führt stichprobenweise Inspektionen durch und eröffnet bei Verdacht auf Widerhandlungen eine Untersuchung.

³ Das BLW erlässt die Verwaltungsmassnahmen nach den Artikeln 169–171 LwG.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998⁶ über Zulagen und Beihilfen im Milchbereich wird aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt von Absatz 2, am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Artikel 7, 8 und 10 treten am 1. Mai 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

⁵ SR 172.056.1

⁶ AS 1999 1226, 2000 406, 2001 842, 2002 213 3050, 2003 5491, 2005 2545, 2006 893, 2007 1469

Anhang
(Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs.2)

**Umrechnungsfaktoren für die Zulagen für Milch, die mittels
Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt wird**

Fettgehalt in Gramm Fett je Kilogramm Milch	Faktor
0–5	1.120
>5–10	1.103
>10–15	1.086
>15–20	1.069
>20–25	1.051
>25–30	1.034
>30–31	1.031
>31–32	1.027
>32–33	1.024
>33–34	1.021
>34–35	1.017
>35–36	1.014
>36–37	1.010
>37–38	1.007
>38–39	1.003
>39	1.000

17 Verordnung über die Verwertung der inländischen Schafwolle

17.1 Ausgangslage

Die Verordnung vom 26. November 2003 über die Verwertung der inländischen Schafwolle (SR 916.361) regelt seit dem 1. Januar 2004 die bundesrechtliche Unterstützung. Seit 2004 sind jährlich Fr. 800'000.- im Bundesbudget für die Verwertungsmassnahmen eingestellt.

Seit dem Jahr 1962 unterstützt der Bund das Einsammeln, Sortieren und Pressen der inländischen Schafwolle mit Beiträgen. Zur Zeit wird rund die Hälfte der jährlich schätzungsweise rund 600 Tonnen eingesammelten Wolle exportiert. Nach dem Waschen im Ausland werden davon rund 100 Tonnen für weitere Verarbeitungs- und Verwertungsschritte in die Schweiz reimportiert. In Zukunft sollen nur noch Beiträge ausgerichtet werden, wenn die Schafwolle im Inland mindestens sortiert und gewaschen wird.

Zusätzlich werden seit dem 1. Januar 2004 maximal Fr. 200'000.- aus dem Jahresbudget von Fr. 800'000.- für die Anstossfinanzierung innovativer Projekte zur sinnvollen Verwertung der Wolle im Inland ausgerichtet. Mit den innovativen Projekten wird die Wolle im Inland nicht nur eingesammelt, sortiert und gepresst, sondern bereits vermehrt auch gewaschen und anschliessend für Produkte wie Isolationsmatten oder Textilien verwendet.

17.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Für die Beitragsbemessung war bisher die verwertete Wollmenge massgebend, wobei als verwertete Menge die eingesammelte Wollmenge herangezogen wurde. In Zukunft sollen noch mehr Verarbeitungsschritte bis hin zu Produkten im Inland erfolgen und da das Sortieren und das Waschen der Wolle eine Grundvoraussetzung dafür ist, ist es sinnvoll, die Beiträge neu nach der Menge der im Inland sortierten und gewaschenen Wollmenge auszurichten. Für diese Massnahme sollen höchstens Fr. 600'000.- pro Jahr zur Verfügung stehen.

Innovative Projekte zur Schafwollverwertung sollen neu während maximal dreier Jahre unterstützt werden. Für die innovativen Projekte stehen die nach Abzug der Beiträge für die sortierte und gewaschene Wollmenge verbleibenden Gelder zur Verfügung. Aus dem unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Parlament vorgesehenen Budget 2009 und Finanzplan 2010-2012 von Fr. 800'000.- pro Jahr, sind dies folglich mindestens Fr. 200'000.- pro Jahr.

17.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Beiträge zur Verwertung der inländischen Schafwolle

Die Beitragsbemessung erfolgt neu nach der im Inland sortierten und gewaschenen Wollmenge. Damit soll die nachhaltige Verwertung der Schafwolle für die Herstellung von Produkten im Inland gefördert werden. Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben a und b (Selbsthilfeorganisation und eigene Rechtspersönlichkeit) entsprechen den bisherigen Voraussetzungen. Der Beitrag beträgt höchstens Fr. 2.-/kg sortierte und gewaschene Wolle. Sofern die eingestellten Gelder von Fr. 600'000 nicht reichen, kürzt das Bundesamt für Landwirtschaft den Beitrag pro kg sortierte und gewaschene Wolle.

Art. 2 Innovative Projekte zur Schafwollverwertung

Mit der Befristung der Projektunterstützung auf drei Jahre und der Beschränkung der Beiträge auf maximal 80 Prozent der anrechenbaren Kosten eines Projektes, soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass die Projekte in absehbarer Zeit ohne Bundesunterstützung weiter bestehen können.

Art. 3 Gesuche

Beitragsgesuche sollen wie bisher zweimal pro Jahr eingereicht werden können.

Folgende Angaben müssen mittels Gesuch bis zum 15. Mai eingereicht werden:

Die definitive Wollmenge der Herbstschur des vorangehenden Kalenderjahres sowie die mutmassliche Wollmenge der Frühjahrsschur und Herbstschur des laufenden Kalenderjahres. Basierend auf dieser mutmasslichen Jahreswollmenge wird ein provisorischer Beitrag pro Kilogramm sortierte und gewaschene Wolle für das laufende Kalenderjahr festgelegt und anschliessend ist eine Akontozahlung für die Frühjahrsschur möglich. Der provisorische Beitrag wird berechnet, indem der maximal zur Verfügung stehenden Budgetbetrag durch die mutmassliche Wollmenge des Kalenderjahres dividiert wird. Gemäss Artikel 1 Absatz 3 darf dieser Beitrag indessen höchstens 2 Franken pro Kilogramm sein. Für die definitive Abrechnung der Herbstschur des vorangehenden Kalenderjahres ist der festgelegte Beitrag pro Kilogramm Wolle dieses Kalenderjahres massgebend.

Folgende Angabe muss mittels Gesuch bis zum 15. November eingereicht werden: Die definitive Wollmenge der Frühjahrsschur des laufenden Kalenderjahres. Nach diesem Zeitpunkt legt das Bundesamt für Landwirtschaft den definitiven Beitrag pro Kilogramm sortierte und gewaschene Wolle für die Frühjahrs- und Herbstschur des laufenden Kalenderjahres auf Grund der zur Verfügung stehenden Finanzmittel fest. Es rechnet die Frühjahrsschur definitiv ab und kann für die Herbstschur eine Akontozahlung von höchstens 80 Prozent leisten.

Um verfügbare Budgetmittel für innovative Projekte zur Schafwollverwertung besser auf die zu unterstützenden Projekte aufteilen zu können, sind Gesuche bis jeweils am 31. Oktober vor dem Kalenderjahr einzureichen. Erstmals wird diese Frist am 31. Oktober 2009 greifen, und zwar für Projekte für die ab 2010 eine finanzielle Unterstützung beantragt wird.

Art. 4 Vollzug

Wie bisher vollzieht das Bundesamt für Landwirtschaft diese Verordnung.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Weil sehr viele Bestimmungen ändern, wird die Verordnung total revidiert. Die Verordnung vom 26. November 2003 über die Verwertung der inländischen Schafwolle (SR 916.361) kann daher aufgehoben werden.

Art. 6 Übergangsbestimmung

Die Herbstschur 2008 wird erst definitiv nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung abgerechnet. Es ist daher eine Übergangsbestimmung nötig, welche besagt, dass diese Schur nach bisherigem Recht abgerechnet wird. Damit kann ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Die Verordnung soll auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten.

17.4 Auswirkungen

17.4.1 Bund

Keine

17.4.2 Kantone

keine

17.4.3 Volkswirtschaft

Dank der weitergehenden Verarbeitung im Inland kann im Inland zusätzliche Wertschöpfung geschaffen werden. Es kommt hinzu, dass die umweltbelastenden Camiontransporte für zurzeit jährlich rund 300 Tonnen – diese Schafwolle wird zwecks Waschung ins Ausland, vor allem nach Belgien, transportiert - wegfallen würden.

17.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

17.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 51^{bis} LwG.

Verordnung über die Verwertung der inländischen Schafwolle

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,

verordnet:

Art. 1 Beiträge zur Verwertung der inländischen Schafwolle

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite können Beiträge in der Höhe von maximal 600 000 Franken pro Jahr an die Verwertung der im Inland anfallenden Wolle ausgerichtet werden.

² Die Beiträge werden nur an Organisationen ausgerichtet, die:

- a. als Selbsthilfeorganisationen konzipiert sind und sich aus Schafhaltern sowie Verwertern zusammensetzen;
- b. eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und Sitz in der Schweiz haben;
- c. die eingesammelte Wolle im Inland mindestens sortieren und waschen.

³ Der Beitrag beträgt höchstens 2 Franken pro Kilogramm sortierte und gewaschene Wolle. Genügt der Höchstbetrag nach Absatz 1 nicht, so wird der Beitrag pro Kilogramm sortierte und gewaschene Wolle vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entsprechend gekürzt.

Art. 2 Innovative Projekte zur Schafwollverwertung

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite können Beiträge für innovative Projekte zur ökologisch sinnvollen Verwertung der Wolle im Inland ausgerichtet werden.

² Die Beiträge werden auf Gesuch hin während maximal 3 Jahren an Trägerschaften ausgerichtet, wenn die im Projekt vorgesehenen Verwertungsschritte aufeinander abgestimmt sind.

³ Die Höhe eines Beitrages beträgt maximal 80 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Realisierung eines Projektes.

¹ SR 910.1

Art. 3 Gesuche

Beitragsgesuche sind an das BLW zu richten. Sie sind mit dem dafür vorgesehenen Formular wie folgt einzureichen:

- a. Gesuche nach Artikel 1 für die Herbstschur bis am 15. Mai des folgenden Kalenderjahres und Gesuche für die Frühjahrsschur bis am 15. November des gleichen Kalenderjahres;
- b. Gesuche nach Artikel 2 bis am 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres.

Art. 4 Vollzug

Das BLW vollzieht diese Verordnung.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. November 2003² über die Verwertung der inländischen Schafwolle wird aufgehoben.

Art. 6 Übergangsbestimmung für die Herbstschur 2008

Die Herbstschur 2008 wird nach bisherigem Recht abgerechnet. Die Gesuche sind bis zum 15. Mai 2009 an das BLW zu richten.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² AS 2003 4943

18 Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (TVD-Verordnung)

18.1 Ausgangslage

In der Tierverkehr-Datenbank (TVD) sind Informationen zu Tierhaltungen mit Rindvieh und deren Rindviehbeständen zentral gespeichert. Diese Daten werden jedoch bislang nicht für die Festsetzung des massgebenden Rindviehbestandes und der anschliessenden Berechnung der Direktzahlungen je Tierhalter verwendet. Die Rindviehhalter müssen heute noch ihre Tierbestände am 1. Januar und am sogenannten Stichtag auf einem Formular selber deklarieren.

Tierhalter sind verpflichtet, Daten nach Artikel 4 Absatz 1 der TVD-Verordnung, beispielsweise den Zugang eines Rindes, an den Betreiber der Datenbank zu melden. Diese Meldepflicht konnte bisher nicht an Dritte bzw. an Mandanten übertragen werden.

18.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Anstelle der bisherigen Selbstdenklaration der Rindviehbestände am 1. Januar und am Stichtag werden die Daten für die Festlegung des massgebenden Rindviehbestandes ab dem Beitragsjahr 2009 von der TVD bezogen. Der massgebende Rindviehbestand dient zur Berechnung der RGVE-, TEP-, BTS- und RAUS-Beiträge, auf die ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Anspruch hat. In der TVD muss neu die Nutzungsart bei Muttertieren erfasst werden, weil für gemolkene und nicht gemolkene Muttertiere unterschiedliche GVE-Faktoren gelten. Zudem werden die Aufgaben des Betreibers der TVD (Identitas AG) hinreichend ergänzt.

Die Tierhalter sollen künftig die Möglichkeit erhalten, ihre Meldepflicht gegenüber der TVD an Dritte mittels Mandat zu übertragen. Die Einsichtsrechte der Beauftragten in die Daten der TVD werden neu geregelt und allfällige Kosten ebenfalls präzisiert.

18.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Für die Delegation von Vollzugsaufgaben im Bereich der Direktzahlungen wird die TVD-Verordnung neu auch auf das Landwirtschaftsgesetz abgestützt.

Änderung eines Ausdrucks

In Art. 7 Abs. 2 und 3 und Art. 8 Abs. 1-3 wird definierten Gruppen ein Verwendungsrecht auf Daten der Tierverkehr-Datenbank eingeräumt. Um Daten verwenden zu können, müssen diese Daten aber vorgängig den Zugriffsberechtigten verfügbar gemacht werden. In diesem Sinne wird der Ausdruck „verwenden“ durch „beim Betreiber beschaffen und verwenden“ ersetzt. Aus den Erläuterungen zur Totalrevision dieser Verordnung vom November 2005 ist ebenfalls ersichtlich, dass unter dem Begriff „verwenden“ das „Einsichtsrecht“ mit eingeschlossen war.

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Als Folge der Aufnahme von Vollzugsaufgaben im Bereich der Direktzahlungen muss auch der Gegenstand und Geltungsbereich hinreichend angepasst werden.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziffer 8, b Ziffer 8, c Ziffer 6, g^{bis}

Am 1. Januar 2009 soll die Änderung der Direktzahlungsverordnung (DZV) in Kraft treten. In Art. 29 Abs. 2 DZV wird verordnet, dass neu die in der TVD erfassten Daten zur Berechnung des für die Beitragsberechnung massgebenden Bestandes von Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln beigezogen werden sollen. Mit dem neuen Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziffer 8, b Ziffer 8 und c Ziffer 6 sowie g^{bis} wird die Rechtsgrundlage zur Meldung und Erfassung der Nutzungsart bei Muttertieren geschaffen. Dies ist erforderlich, weil unterschiedliche GVE-Faktoren für "Milchkühe" (gemolkene Kühe mit oder ohne Verkehrsmilch) sowie „andere Kühe“ (nicht gemolkene Mutter- und Ammenkühe, Ausmastkühe und auf andere Betriebe verstellte Galtkühe, etc.) festgelegt werden. Diese haben unterschiedliche Beitragszahlungen zur Folge. Die Nutzungsart soll im Jahr 2008 durch den Betreiber der Tierverkehr-Datenbank (Identitas AG) erstmals für alle Kühe erfasst bzw. von den Tierhaltern im Rahmen einer Datenbereinigung deklariert werden. Anschliessend wird die Nutzungsart gleichzeitig mit der ersten Abkalbung, mit einer Zugangsmeldung oder einer Einfuhrmeldung erfasst, bestätigt oder mutiert. Der Aufwand für die Meldung wird nur geringfügig erhöht.

Art. 4 Abs. 3

Wegen den unterschiedlichen GVE-Faktoren gemäss dem geänderten Anhang zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (SR 910.91) werden die Nutzungsarten „Milchkühe“ sowie „andere Kühe“ unterschieden.

Art. 4a Daten zum Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes

Die berechneten und bereinigten Bestandesdaten für Tiere der Rindergattung sollen in der TVD pro Tierhaltung gespeichert werden. Zusätzlich zur Berechnung des massgebenden Bestandes ist eine grafische Übersicht zur Bestandesentwicklung während der Referenzzeit erwünscht.

Bei den in der TVD erfassten Meldungen über den Tierverkehr und deren Auswertung zur Ermittlung der massgebenden Bestände handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten. In Art. 29 Abs. 2 DZV wird die Rechtsgrundlage für die Berechnung des massgebenden Tierbestandes anhand der in der TVD erfassten Tierverkehrsdaten geschaffen. Die Verwendung der TVD-Daten ersetzt beim Rindvieh die Deklaration dieser Tierbestände anhand der Fragebogen nach Artikel 4 der Landwirtschaftlichen Datenverordnung.

Wie in Artikel 9 festgelegt darf der Tierhalter auf die Daten seiner Tierhaltung unbeschränkt und ohne Kostenfolge Einsicht nehmen. Er darf die Daten auch beschaffen und verwenden.

Art. 9 Tierhalter

Es wird präzisiert, dass die Einsichtnahme auf die Auflistung des eigenen Tierbestandes ohne Kostenfolge gewährt wird. Im Weiteren wird ergänzt, dass auch das Beschaffen und Verwenden derselben Daten zu den Rechten des Tierhalters gehören und ebenfalls kostenlos sind. Beide Ergänzungen entsprechen der heutigen Praxis.

Art. 9a Beauftragte

Ab dem TVD-Release vom 26. April 2008 wird es für den Tierhalter möglich sein, seine Meldepflicht gegenüber der TVD an Dritte im Mandatsverhältnis zu übertragen. Mandate werden natürlich nur auf freiwilliger Basis abgeschlossen. Um sein Mandat ausüben zu können, braucht der Beauftragte dieselben Einsichtsrechte in die Daten wie sein Mandatgeber. Der Beauftragte darf die Daten des Mandatgebers auch beschaffen und verwenden. Mandate werden in die TVD registriert.

Beauftragte mit bis zu 3 Aufträgen leisten meistens eine kostenlose Dienstleistung zu Gunsten einem nahestehenden Tierhalter. Die Aufgabenteilung innerhalb einer Betriebszweiggemeinschaft ist ein Beispiel dafür. De facto existieren solche Aufträge heute schon in der Praxis: der Tierhalter gibt dem Beauftragten seine Account-Nummer und seinen PIN-Code, so dass dieser für ihn die Meldungen an

die TVD machen kann. Der Beauftragte kann die Daten seiner bis zu 3 Mandatgeber ohne Kostenfolge beschaffen und verwenden.

Beauftragte mit mehr als 3 Aufträgen üben meistens eine gewerbliche Tätigkeit. Für sie soll das Beschaffen und Verwenden von TVD-Daten kostenpflichtig sein. Dabei werden Gebühren nach der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr für bezogene Daten aller Mandatgeber erhoben. Das Melden von Daten über den Tierverkehr ist jedoch selbstverständlich kostenlos.

Art. 10 Einsichtnahme Dritter

Es wird hier präzisiert, dass die Einsichtnahme Dritter für Zucht- oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke auch ohne Kostenfolge gewährt wird.

Art. 12a Aufgaben des Betreibers zum Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung

Der Betreiber der TVD wird mit der Berechnung der für den Vollzug der Direktzahlungen benötigten Daten auf Basis der TVD beauftragt.

In Absatz 2 wird der Zeitpunkt bestimmt, an dem die jährliche Bestandesdaten den Tierhaltern bzw. Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen mit Anrecht auf Direktzahlungen zur Kenntnisnahme und allfälligen Bereinigung zugestellt wird. Der Zeitpunkt wird fixiert, weil die Daten für den Vollzug durch die Kantone so früh als möglich zur Verfügung stehen müssen. Da die Bereinigung auch für die Tierhalter rechtsverbindlich ist, werden diese Termine und Fristen in der Verordnung fixiert.

Absatz 3 3: Die Datenbereitstellung zu Händen der Kantone und Bundesämter kann hingegen im Vertrag zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft und der Identitas AG vom 24.11.2005 betreffend Betrieb der Tierverkehr-Datenbank geregelt werden (Vorgabe durch das Bundesamt für Landwirtschaft).

Nach Artikel 14 ist der Betreiber der TVD verpflichtet, die Daten generell während 18 Jahren zu archivieren. Dies trifft auch für die Daten nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziffer 8, b Ziffer 8, c Ziffer 6, g^{bis} und die Daten nach Art. 4a zu. Zusätzlich müssen jedoch auch die bereinigten Ausgangsdaten, anhand denen die Daten nach Art. 4a berechnet worden sind, separat „eingefroren“ bzw. gespeichert werden. Damit wird sichergestellt, dass die Berechnung auch in Rekursfällen nachvollzogen werden kann oder die entsprechenden Ausgangsdaten der Berechnung unverändert zur Verfügung stehen.

Art. 16a Berichtigung von Daten

Die Liste nach Artikel 12a Absatz 1 mit der Berechnung der GVE wird den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von der beauftragten Stelle ab Mitte bis Ende Mai zur Kenntnisnahme zugestellt. Die Berechnung der massgebenden GVE wird mit der Auflistung der Einzeltiere, gruppiert nach Tierkategorien, nachvollziehbar dargelegt. Bei Unstimmigkeiten können die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mit den Beweismitteln eine Korrektur der Angaben beantragen. Wenn der Korrekturantrag nicht berücksichtigt werden kann, haben die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Möglichkeit, die Beitragsabrechnung bzw. deren Grundlagen Ende Jahr auf dem ordentlichen Rechtsweg der Direktzahlungen anzufechten. Für die Festlegung des massgebenden Tierbestandes wird kein separater Rechtsweg eröffnet.

Art. 20a Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Ab dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung am 1. August 2008 werden die Tierhalter verpflichtet, die Nutzungsart der Kühe zu melden. Da für die Berechnung der rindviehbezogenen Direktzahlungen im Jahr 2009 aber die Bestände vom 1. Mai 2008 bis zum 30. April 2009 massgebend sind, muss die Periode vom 1. Mai 2008 bis zur Inkrafttretung der Verordnung mit einer Übergangsbestimmung abgedeckt werden. Die Tierhalter werden verpflichtet, die massgebenden Daten ab dem 1. Mai bis zum 31. Juli 2008 bis spätestens Ende 2008 nachzumelden.

Der Betreiber der TVD wird die nötige Infrastruktur aber bereits ab dem 1. Mai 2008 zur Verfügung stellen, so dass die Nutzungsart der Kühe freiwillig durch die Tierhalter erfasst werden kann. Die freiwillige Meldung würde allen Beteiligten einen geringeren Aufwand bereiten als eine Nacherhebung und Nachverfassung.

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr wird ergänzt mit dem Begriff des "Beauftragten". Beauftragte müssen dieselben Datenbezugsgebühren bezahlen wie Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste.

18.4 Auswirkungen

18.4.1 Bund

Für den Bund entstehen im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Betreiberin der Tierverkehr-Datenbank einmalige Aufwendungen (Investitionskosten) im Rahmen von maximal 500'000 Franken. Im Betrieb der TVD können Mehrkosten entstehen, wenn der Aufwand für die jährlich erforderlichen Datenbereinigungen den Aufwand für die bisherigen Bereinigungsprozesse übersteigt.

Die Investitionskosten auf Seite der Tierverkehr-Datenbank werden aus dem Konto "Betriebsausgaben TVD" (Nr.311 990 9050) finanziert. Für das Jahr 2008 sind in diesem Konto CHF 770'000.-- – nicht nur für dieses Projekt – reserviert. Gebührenerhöhungen sind keine vorgesehen.

Im Herbst 2008 wird das Modul für die Auswertungen zu Händen der Tierhalter und der Amtsstellen realisiert. Falls der Systemwechsel in der Anhörung mehrheitlich abgelehnt würde, besteht das Risiko, dass die Investitionen zur fristgerechten Entwicklung des ersten Moduls und für die erste Bestandesbereinigung mit Angabe der Nutzungsrichtung für Kühe verloren wären. Das Risiko einer Ablehnung des Systemwechsels wird jedoch als gering beurteilt.

Mit dem Heranziehen der TVD-Daten als Bemessungsgrundlage für Direktzahlungen wird die Datenqualität der TVD verbessert.

18.4.2 Kantone

In personeller Hinsicht sind für die Kantone keine Auswirkungen zu erwarten. Die EDV-Systeme müssen an die neuen Voraussetzungen angepasst werden. Dies kann jedoch im Rahmen einer normalen Wartungsrunde vorgenommen werden.

Die Erfassung der Selbstdeklarationen der Rindviehbestände im Rahmen der koordinierten landwirtschaftlichen Datenerhebung entfällt.

18.4.3 Volkswirtschaft

Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen werden von der Selbstdeklaration der Rindviehdaten entlastet. Dabei handelt es sich um eine administrative Entlastung, die für den einzelnen Betrieb keine hohe Bedeutung hat bzw. nur geringfügige Einsparungen bewirkt.

Höhere Bedeutung kommt der im Kommentar zur Änderung der Direktzahlungsverordnung beschriebenen Umstellung von der Stichtagserhebung der Tierbestände auf einen ganzjährigen Durchschnittsbestand zu. Die Erhebungsmethode hat künftig keinen Markteinfluss mehr. Preisänderungen aufgrund der Stichtagserhebung können künftig ausgeschlossen werden. Damit wird eine Forderung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie von den Vermarktungsorganisationen erfüllt.

18.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

18.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 15a Absatz 4 und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 910.40) sowie Artikel 177 Absatz 1 und 185 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1).

18.7 Inkrafttreten

Die Änderung der TVD-Verordnung wird grundsätzlich auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt. Die neuen Artikel 4a, 12a und 16a stehen in direktem Zusammenhang mit der Berechnung der Direktzahlungen ab dem Jahr 2009. Sie werden deshalb wie die Änderung der Direktzahlungsverordnung am 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (TVD-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die TVD-Verordnung vom 23. November 2005¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 15a Absatz 4 und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966² sowie die Artikel 177 Absatz 1 und 185 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998³,

Änderung eines Ausdrucks

In den Artikeln 7 Absätze 2 und 3 sowie 8 wird der Ausdruck „verwenden“ durch „beim Betreiber beschaffen und verwenden“ ersetzt.

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Bearbeiten von Daten in einer zentralen Datenbank und den Betrieb dieser Datenbank.

² Sie gilt beim Vollzug:

- a. der Tierseuchengesetzgebung für Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung einschliesslich Büffel und Bisons, ausgenommen Zootiere;
- b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung und für Wasserbüffel.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziffer 8, b Ziffer 8, c Ziffer 6, g^{bis} und 3

¹ Die folgenden Daten sind in die Tierverkehr-Datenbank aufzunehmen:

- a. bei der Geburt eines Tieres:

¹ SR 916.404
² SR 910.40
³ SR 910.1

8. die Nutzungsart des Muttertieres, sofern es die erste Abkalbung ist;
- b. bei der Einfuhr eines Tieres:
 8. die Nutzungsart des Tieres, sofern es bereits einmal gekalbt hat;
- c. beim Zugang eines Tieres von einer anderen Tierhaltung im Inland:
 6. die Nutzungsart des Tieres, sofern es bereits einmal gekalbt hat;
- g^{bis}. bei der Änderung der Nutzungsart eines Muttertieres:
 1. die Nummer der Tierhaltung,
 2. die Identifikationsnummer des Tieres,
 3. die Nutzungsart des Tieres,
 4. das Datum der Meldung;

³ Die Nutzungsart nach Absatz 1 ist innert 3 Arbeitstagen zu melden. Als Nutzungsart gelten:

1. Milchkühe;
2. andere Kühe.

Art. 4a Daten zum Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes

Die folgenden Daten sind jährlich in die Tierverkehr-Datenbank aufzunehmen:

1. der nach Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁴ berechnete massgebende Bestand an Tieren der Rindergattung und an Wasserbüffeln pro Tierhaltung mit Auflistung aller Einzeltiere;
2. der nach Artikel 30 Absatz 3 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 berechnete Sömmerungszuschlag für gesömmernte Tiere der Rindergattung und für Wasserbüffel pro Tierhaltung mit Auflistung aller Einzeltiere;
3. die Bestände an Tieren der Rindergattung und an Wasserbüffeln nach Tierkategorien pro Tierhaltung am Stichtag nach Artikel 5 Absatz 1 der Landwirtschaftlichen Datenverordnung vom 7. Dezember 1998⁵;
4. die Bestände an Tieren der Rindergattung und an Wasserbüffeln nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs-, Gemeinschaftsweide- und Hirtenbetrieben nach Artikel 24 Absatz 3 der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007⁶;
5. die Entwicklung des Bestandes an Tieren der Rindergattung und an Wasserbüffeln nach Tierkategorien pro Tierhaltung während der Referenzzeit nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998.

Art. 9 Tierhalter

¹ Die Tierhalter dürfen unbeschränkt und ohne Kostenfolge Einsicht nehmen in die Daten betreffend der eigenen Person, der eigenen Tierhaltung, der Tiere, die sich bei

⁴ SR 910.13

⁵ SR 919.117.71

⁶ AS 2007 6139

ihnen befinden oder befunden haben, sowie deren Tiergeschichte. Diese Daten dürfen sie auch unbeschränkt und ohne Kostenfolge beim Betreiber beschaffen und verwenden.

² Sie dürfen unbeschränkt und ohne Kostenfolge Einsicht nehmen in die Auflistung des eigenen Tierbestandes zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt. Diese Daten dürfen sie auch unbeschränkt und ohne Kostenfolge beim Betreiber beschaffen und verwenden.

Art. 9a Beauftragter

¹ Ein vom Tierhalter Beauftragter, der die Meldepflicht nach Artikel 4 Absatz 2 übernommen hat, hat dieselben Einsichtsrechte wie der Tierhalter selbst. Er darf diese Daten auch beim Betreiber beschaffen und verwenden.

² Von Tierhaltern Beauftragte mit bis zu 3 Aufträgen zur Meldung von Daten nach Artikel 4 Absatz 2 dürfen ohne Kostenfolge die Daten ihrer Auftraggeber beim Betreiber beschaffen und verwenden.

Art. 10 Einsichtnahme Dritter

Das Bundesamt kann auf Gesuch hin Dritten die Erlaubnis geben, für Zucht- oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke ohne Kostenfolge in Daten über die Tiergeschichte hinaus Einblick zu nehmen, sofern der Abnehmer sich schriftlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Art. 12a Aufgaben des Betreibers zum Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung

¹ Der Betreiber berechnet und ermittelt aus den nach Artikel 4 erfassten Daten die Daten nach Artikel 4a und speichert diese in der Datenbank.

² Er stellt dem Tierhalter, der einen Anspruch auf Direktzahlungen hat, zwischen dem 15. und 30. Mai ein Verzeichnis seiner Tiere der Rindergattung und seiner Wasserbüffel mitsamt den Angaben nach Artikel 4a Ziffern 1 und 2 zu.

³ Er stellt die Daten nach Artikel 4a den zuständigen Stellen der Kantone, dem Bundesamt für Statistik und dem Bundesamt gemäss den Vorgaben des Bundesamtes zur Verfügung.

⁴ Er speichert die mit dem Tierhalter nach Artikel 16a bereinigten Ausgangsdaten zur Berechnung nach Absatz 1 in der Datenbank.

Art. 16a Berichtigung von Daten

Tierhalter können innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer Meldung nach Artikel 12a Absatz 2 beim Betreiber der Datenbank mit schriftlicher Begründung eine Ergänzung oder eine Korrektur der gemeldeten Daten beantragen. Der Antrag muss mit den Begleitdokumenten nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27.

Juni 1995⁷ und mit der schriftlichen Zustimmung der anderen, von der Ergänzung bzw. der Korrektur betroffenen Tierhalter versehen sein.

Art. 20a Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Für den Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis zum 31. Juli 2008 sind die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 8, b Ziffer 8, c Ziffer 6 und g^{bis} bis spätestens am 31. Dezember 2008 nachzumelden.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. Juni 2006⁸ über die Gebühren für den Tierverkehr wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a und d

Diese Verordnung regelt die Gebühren:

- a. die von den Tierhaltern nach den Ziffern 1 bis 7 des Anhangs erhoben werden;
- d. die von den Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdiensten und von den Tierhaltern Beauftragten nach Ziffer 8 des Anhangs erhoben werden.

Anhang Ziff. 8 Einleitungssatz

Gebühren für Abfragen nach Artikel 6 Absatz 2, sofern sie nicht kostenlos sind, und für die Datenbeschaffung und -verwendung nach den Artikeln 8 und 9a der TVD-Verordnung vom 23. November 2005⁹:

III

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. August 2008 in Kraft.

² Die Artikel 4a, 12a und 16a treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

7 SR 916.401
8 SR 916.404.2
9 SR 916.404

19 Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung)

19.1 Ausgangslage

Das Stichtagsprinzip zur Erhebung des für die Berechnung der Direktzahlungen massgebenden Rindviehbestandes ist seit Jahren umstritten, da in der Rindviehhaltung die Tierzahl über die Stichtage beeinflusst wird. Eine Arbeitsgruppe des BLW hat zusammen mit Kantonsvertretern und der Identitas AG eine Lösung für die Verwendung der Rindviehdaten aus der Tierverkehr-Datenbank erarbeitet. Der Bezug dieser Daten für die Direktzahlungen und für Kontrollzwecke betreffend Sömmerung bedingt auch eine Ergänzung der Landwirtschaftlichen Datenverordnung. Gleichzeitig wird eine Anpassung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben k, l und q (neu) vorgeschlagen.

19.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Mit den Ergänzungen soll der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank rechtlich verpflichtet werden, die Rindviehbestände anhand der Bewegungsmeldungen zu ermitteln und zu berechnen und die Daten den berechtigten Bundesämtern und den Kantonen elektronisch bereit zu stellen.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 14. November 2007 wurden die Datenbezüge für Labelorganisationen und Zertifizierungsstellen geregelt. Aus der Anhörung heraus ergab sich eine Formulierung, die nun analog auch für die schon bestehende Regelung des Datenbezuges für Produzenten- und Branchenorganisationen (Buchstabe l) übernommen werden soll.

Zusätzlich wird der mögliche Datenbezug der akkreditierten Zertifizierungsstellen nach Artikel 28 der Bio-Verordnung (SR 910.18) mit demjenigen für die übrigen Kontrollorganisationen harmonisiert. Weiter soll der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) der Datenzugang zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion über die Inspektions- und Zertifizierungsstellen ermöglicht werden.

19.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Erhebungsorgane und erhobene Daten

Abs. 9

Mit dem neuen Absatz 9 wird auf Artikel 12a der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank Bezug genommen. Damit wird die Konsistenz zwischen dem Verordnungstext und Anhang 2 gewahrt.

Art. 15

Abs. 1 Bst. k

Der mögliche Datenbezug wird zwischen den Biokontrollorganisationen und den übrigen Kontrollorganisationen harmonisiert. Buchstabe k wurde daher umgestaltet und kürzer abgefasst.

Abs. 1 Bst. l

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Anhörung zum ersten Verordnungspaket AP 2011 wird die Formulierung von Buchstabe l an den neuen Buchstaben p von Artikel 15 Absatz 1 angeglichen. Für die bisherigen Datenbezüge wird sich dadurch nichts ändern.

Abs. 1 Bst. q

Der SAS soll der Datenzugang zur Unterstützung der Entscheidungsfindung bezüglich Konformität von Inspektions- und Zertifizierungsstellen gewährt werden. Sowohl die Normen ISO/IEC 17020 und

EN 45011 beinhalten Sachverhalte, die Bestandteil der Datenverordnung sind und für die Oberaufsichtstätigkeit der SAS notwendig sind.

Anhänge 1 und 2

Im Abkürzungsverzeichnis (Anhang 1) wird die SAS und unter den Forschungsanstalten das Nationalgestüt (für pferdebezogene Daten) neu aufgenommen. Anhang 2 wird gemäss den obgenannten Erläuterungen angepasst.

19.4 Auswirkungen

19.4.1 Bund

In personeller Hinsicht sind für den Bund keine Auswirkungen zu erwarten. Die EDV-Systeme für die Administration der Direktzahlungen sind im Rahmen der Wartung anzupassen.

19.4.2 Kantone

In personeller Hinsicht sind für die Kantone keine Auswirkungen zu erwarten. Die EDV-Systeme für die Administration der Direktzahlungen sind im Rahmen der Wartung anzupassen.

19.4.3 Volkswirtschaft

Durch die Elimination der doppelten Erfassung der Rindviehbestände für Direktzahlungen bzw. der einzeltierbezogenen Bewegungsmeldungen zuhanden des Betreibers der Tierverkehr-Datenbank wird das Meldewesen für den Landwirte einfacher.

19.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

19.6 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen bilden Artikel 177 Absatz 1, Artikel 181 Absatz 1^{bis}, Artikel 185 des Landwirtschaftsgesetzes sowie Artikel 25 des Bundesstatistikgesetzes.

Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Datenverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 9

⁹ Die Berechnung und Ermittlung der Tierbestände für die Rindergattung sowie Wasserbüffel richtet sich nach Artikel 12a der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank vom 23. November 2005².

Art. 15 Abs. 1 Bst. k, l und q

¹ Das Bundesamt kann gemäss den Anhängen 1–3 weitergeben:

- k. an die ZSBIO: Daten gemäss Anhang 2 mit Ausnahme der Daten der Nummern VI, X, XII, XVIII – XXI.
- l. an die durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bezeichneten Produzenten- und Branchenorganisationen: Betriebs- und Bewirtschafter-sowie Tier- und Flächendaten aus Anhang 2. Der genaue Datenumfang wird organisationsspezifisch jeweils in einer Vereinbarung mit dem Bundesamt festgelegt.
- q. an die Schweizerische Akkreditierungsstelle: Daten gemäss Anhang 2 mit Ausnahme der Daten der Nummern VI, XVIII – XXI.

II

Die Anhänge 1, 2 und 3 enthalten die neue Fassung gemäss Beilage.

¹ SR 919.117.71
² SR 916.404

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

*Anhang 1***1 Beteiligte Institutionen am Informationssystem**

ASMB	Administrationsstelle Milchbeihilfen
ASMK	Administrationsstelle Milchkontingentierung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFS	Bundesamt für Statistik
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Bereich Ernährung
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen
EAV	Eidgenössische Alkoholverwaltung
FA	Eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalten (inkl. Nationalgestüt)
HS	Hochschulen (Universitäten, ETH, Fachhochschulen)
IVI	Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe
KLA	Kantonale Landwirtschaftsämter
KO	Kontrollorganisationen (öffentlich-rechtlich)
KSH	Zuständige kantonale Stelle für Hofdünger
KVA	Kantonale Veterinärämter
KL	Kantonale Laboratorien
LAB	Labelinhaber und deren Kontrollstellen
OZD	Oberzolldirektion
PBO	Produzenten- und Branchenorganisationen
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle
SBV	Schweizerischer Bauernverband
TVD	Tierverkehr-Datenbank
ZSAOP	akkreditierte Zertifizierungsstellen nach Artikel 19 der GUB/GGA- Verordnung vom 28. Mai 1997 ²
ZSBA	akkreditierte Zertifizierungsstellen nach Artikel 12 der Berg- und Alp-Verordnung vom 8. November 2006 ³
ZSBIO	akkreditierte Zertifizierungsstellen nach Artikel 28 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 ⁴

² SR 910.12³ SR 910.19⁴ SR 910.18

2 **Datenweitergabe an andere Systeme**

BFS-Zählungen	Zählungsdatenbank für statistische Zwecke, die vom BFS betrieben wird.
ESSA	Ernährungssicherungsstrategie für die Angebotslenkung: Informationssysteme des BWL (ER)
OZD	Informationssystem der Oberzolldirektion

3 **Zugriffsberechtigungen**

A	Direktzugriff (sichten, mutieren, löschen, archivieren)
B	Mutationsmeldungen mittels E-Mail
C	<i>Datenempfänger</i> : Beschaffung der Daten mittels Datenträgeraustausch (elektronische Datenträger, Kassetten, Papierlisten oder Formulare) oder E-Mail.
D	<i>Datenlieferant</i> : Bekanntgabe der Daten mittels Datenträgertausch (elektronische Datenträger, Kassetten, Papierlisten oder Formulare) oder E-Mail (beinhaltet auch die Datenrücklieferung durch den Empfänger gemäss C)
L	Online – Zugriff für die zuständigen kantonalen Stellen (beinhaltet auch den Datenempfang gemäss C)

4 **Diverse Abkürzungen**

TZ	Talzone
BZ	Bergzone
GVE	Grossvieheinheit
HZ	Hügelzone
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche

Anhang 2

Inhalt und Zugriff auf die Informationssysteme

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBOKO	LAB ZSAOP ZSBA SAS
I	– Kantonale Betriebsnummer			A	C	L		C	C	C	C	D,L	C	C	C	C	C	C
	– Milchlieferanten-Nummer			A	C	C				C	C	C	C,D	C				
	– Standort des Betriebes	Standortgemeinde, Weiler, Hofname, Strasse, Koordinaten etc.		A	C	L	C	C	C	C	C	D,L	C	C	C	C	C	C
	– Betriebs- und Gemein- schaftsform			A	C	L	C	C		C	C	D,L	C	C	C	C	C	C
	– Gebietszugehörigkeit (Tal-, Berg-, Sömmerungsgebiet)			A	C	L	C			C	C	D,L	C	C	C	C	C	C
	– Betriebszone			A	C	L	C			C		D,L	C	C	C	C	C	C
	– Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	FAT-Typologie		D	C	L	C	C		C	C	L	C		C	C	C	
	– TVD-Nummern			A		L				D	C	L		C		C		C
II	– Kantonale Personennummer			A		L		C		C	C	D,L	C	C	C	C	C	C
	– Name, Adresse und Wohnsitzgemeinde der Person oder Sitzgemeinde der Gesellschaft			A		L		C		C	C	D,L	C,D	C	C	C	C	C
	– Telefonnummer, E-Mail			A		L		C		C	C	D,L	C	C	C	C	C	C
	– Jahrgang des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafterin oder Gründungsjahr des Unternehmens			A	C	L		C		C	C	D,L	C	C	C	C	C	C
	– Haupttätigkeit (beruflich)			A		L		C		C	C	D,L	C	C	C			

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBOKO	LAB ZSAOP ZSBA SAS
	– Rechtsform			A	C	L		C		C	C	D,L	C	C	C	C	C	C
	– Bank- oder Postverbindung mit Zahlungsadresse			A						C		D						
III	Anzahl Tiere folgender Tier- kategorien:	Tierkategorien gemäss Fragebogen																
	– Rindvieh			A	C	C	C	C	C	C,D	C	C,D	C	C	C	C	C	C
	– Tiere der Pferdegattung			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C
	– Schafe			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C	C	C	C	C	C
	– Ziegen			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C	C	C	C	C	C
	– Andere Raufutterverzehrer		ESSA	A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C
	– Schweine			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C
	– Nutzgeflügel			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C
	– Andere Tiere			A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C
IV	Angaben des ganzjährig bewirtschafteten Betriebs:	Tierkategorien und Sömmerungsdauer gemäss Fragebogen																
	– Anzahl und Kategorien der gesömmerten Tiere			A	C	C	C		C	C,D		C,D	C		C	C	C	C
	– Sömmerungsdauer			A	C	C	C		C	C,D		C,D	C	C	C	C	C	C
	– Bewirtschaftungsart Flächen (nach ÖLN, Bio)			A	C	L	C		C	C	C	D,L	C	C	C	C	C	C
V	– Betriebsfläche			A	C	C	C	C	C			D	C		C	C	C	C
	– Wald			A	C	C	C		C			D	C		C	C	C	C
	– Unproduktive Fläche			A	C	C	C		C			D	C		C	C	C	C
	– Flächen ohne landwirt- schaftliche Hauptzweck- bestimmung			A	C	C	C		C			D	C		C	C	C	C
	– Landwirtschaftliche Nutz- fläche			A	C	L	C	C	C			D,L	C	C	C	C	C	C

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBOKO	LAB ZSAOP ZSBA SAS
	– Offenes Ackerland auf- geteilt nach Kulturen	Flächenangaben gemäss Fragebogen	BFS- Zählun- gen	A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C
	– Grünland, aufgeteilt nach Nutzungsart			A	C	C	C	C	C			D	C		C	C	C	C
	– Dauerkulturen, aufgeteilt nach Kulturen	Flächenangaben gemäss Fragebogen		A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C
	– Kulturen in geschütztem Anbau, aufgeteilt nach Kulturen		ESSA	A	C	C	C	C	C	C	C	D	C		C	C	C	C
	– Weitere Flächen innerhalb der LN, aufgeteilt nach Kulturen (Streuland, Torfland, Hecken- und Feldgehölze)			A	C	C	C	C	C			D	C		C	C	C	C
	– Pachtland			A	C	C	C	C	C			D	C		C	C	C	C
	– Angestammte Flächen im Ausland			A	C	C	C	C	C			D	C		C	C	C	C
	– Nicht angestammte Flächen im Ausland			A	C	C	C	C	C			D	C		C	C	C	C
	– Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen (ab 30 % Hangneigung)			A				C				D			C		C	C
VI	Anzahl beschäftigte Personen aufgeteilt nach Beschäftigungsgrad: – Betriebsleiter – Betriebsleiterin (ohne Haushaltarbeiten)	Arbeitskräfte gemäss Basisformular und Beitragsgesuch	BFS- Zählun- gen	A	C	L	C	C				D,L						
			ESSA	A	C	L	C	C				D,L						

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBOKO	LAB ZSAOP ZSBA SAS
	– Ehegatte oder übrige männliche mitarbeitende Familienmitglieder			A	C	L	C	C				D,L						
	– Ehegattin oder übrige weibliche mitarbeitende Familienmitglieder (ohne Haushaltarbeiten)			A	C	L	C	C				D,L						
	– Männliche familienfremde Arbeitskräfte			A	C	L	C	C				D,L						
	– Weibliche familienfremde Arbeitskräfte (ohne Haushaltarbeiten)			A	C	L	C	C				D,L						
VII	– Kontingentstyp	Daten gemäss jährlicher Erhebung durch die Administrationsstellen		A	C	C	C						D	C				
	– Grundkontingent			A	C	C	C					C	D	C		C	C	
	– Zusatzkontingent	Milchkontingentierung und Milchbeihilfen		D	C	C	C					C	C	C		C	C	
	– Kontingentsanpassungen aufgeteilt nach Grund			A	C	C							D	C				
	– vermarktete Milch in kg			A	C	C	C			C	C	C	C	D		C	C	
	– Überlieferungsabgabe			A	C	C	C						D	C				
	– Kontingentsübertrag			A	C	C							D	C				
	– Lieferrecht			A	C	C						C	D	C				
	– Direkt vermarktete Milch			A	C	C				C	C	C	C	D		C	C	
	– Milchgehalt (Fett, Eiweiss)			A	C	C							D	C				
	– Status Silagefütterung			A	C	C							D	C				

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBOKO	LAB ZSAOP ZSBA SAS
VIII	– Beitragsberechtigte Nutz- fläche nach Flächen- kategorien	Auszahlungsdaten für den Flächenbeitrag		A	C	C						D				C	C	C
	– Abzug infolge Überschrei- tung der Einkommens- und Vermögensgrenze			A	C	C						D						
	– Flächenbeitrag			A	C	C						D						
IX	Beitragsberechtigte Öko-Aus- gleichsflächen:																	
	– Extensiv genutzte Wiesen, aufgeteilt nach Beitrags- kategorien			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Streueflächen, aufgeteilt nach Beitragskategorien			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Hecken und Feldgehölze, aufgeteilt nach Beitrags- kategorien			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Wenig intensiv genutzte Wiesen, aufgeteilt nach Beitragskategorien			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Buntbrachen			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Rotationsbrachen			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Ackerschonstreifen			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Hochstamm-Feldobstbäume (1 Stück = 1 Are)			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Total Flächen beitrags- berechtigte Elemente (I)			A	C	C			C			D				C	C	C

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBOKO	LAB ZSAOP ZSBA SAS
	Nicht beitragsberechtigte, aber anrechenbare Öko-Ausgleichsflächen:	Öko-Ausgleichsflächen																
	– Extensiv genutzte Weiden		A	C	C				C			D				C	C	C
	– Waldweiden		A	C	C				C			D				C	C	C
	– Hochstamm-Feldobstbäume (1 Stk. = 1 Are)		A	C	C			C	C			D				C	C	C
	– Einheimische standortgerechte Einzelbäume (1 Stück = 1 Are)		A	C	C				C			D				C	C	C
	– Hecken und Feldgehölze		A	C	C				C			D				C	C	C
	– Wassergraben, Tümpel, Teich		A	C	C				C			D				C	C	C
	– Ruderalfläche, Steinhaufen und –wälle		A	C	C				C			D				C	C	C
	– Trockenmauer		A	C	C				C			D				C	C	C
	– Unbefestigte, natürliche Wege		A	C	C				C			D				C	C	C
	– Rebflächen mit hoher Artenvielfalt		A	C	C				C			D				C	C	C
	– Weitere ökologische Ausgleichsflächen		A	C	C				C			D				C	C	C
	– Total Flächen nicht beitragsberechtigte Elemente (II)		A	C	C				C			D				C	C	C
	– Total Öko-Ausgleichsflächen (I + II)		A	C	C				C			D				C	C	C
X	– Beitrag total für den Bio-Landbau	Auszahlungsdaten für Öko-Beiträge (Bio-Landbau)	A	C	C							D						

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBOKO	LAB ZSAOP ZSBA SAS
XI	– Anzahl beitragsberechtigte Nutztiere der Rindergattung in GVE	Auszahlungsdaten für Etho-Beiträge: Besonders tierfreundliche Stallhaltung		A	C	C			C			D				C	C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte Ziegen und Kaninchen in GVE			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte Schweine in GVE			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte Geflügel in GVE			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Beitrag total für besonders tierfreundliche Stallhaltung			A	C	C						D						
	– Anzahl beitragsberechtigte Nutztiere der Rindergattung in GVE	Auszahlungsdaten für Etho-Beiträge: Regelmässiger Auslauf im Freien		A	C	C			C			D				C	C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte übrige Raufutter verzehrende Nutztiere und Kaninchen			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte Schweine in GVE			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte Geflügel in GVE			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Beitrag total für regelmässigen Auslauf im Freien			A	C	C						D						
XII	– Auszahlungsbetrag total	Totalbetrag Öko- und		A	C	C						D						

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBOKO	LAB ZSAOP ZSBA SAS
Ethobeiträge																		
XIII	– Anzahl RGVE	Auszahlungsdaten für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere		A	C	C			C			D				C	C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte RGVE nach Beitragskate- gorien			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Anzahl RGVE nach Förder- limite			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Anzahl gesömmerte RGVE			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Milchkontingent			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Abzug infolge Überschreitung der Einkommens- und Vermögensgrenze			A	C	C						D						
	– Auszahlungsbetrag			A	C	C						D						
XIV	– Anzahl RGVE	Auszahlungsdaten für die Tierhaltung unter erschwerten Produktions- bedingungen		A	C	C			C			D				C	C	C
	– Anzahl beitragsberechtigte RGVE			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Bruttobetrag			A	C	C						D						
	– Abzug infolge Überschreitung der Einkommens- und Vermögensgrenze			A	C	C						D						
	– Auszahlungsbetrag			A	C	C						D						
XV	– Fläche in Hanglagen im Futter- und Ackerbau nach Beitragskategorien	Auszahlungsdaten für Hangbeiträge im Acker-, Futter- und Rebbau		A	C	C			C			D				C	C	C

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBOKO	LAB ZSAOP ZSBA SAS
	– Fläche in Steillagen im Futter- und Ackerbau nach Beitragskategorien			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Fläche in Steillagen (30–50 %) im Rebbau			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Flächen in Steillagen (50 % und mehr) im Rebbau			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Flächen in Terrassenlagen (ab 30 %) im Rebbau			A	C	C			C			D				C	C	C
	– Abzug infolge Überschreitung der Einkommens- und Vermögensgrenze			A	C	C						D						
	– Auszahlungsbetrag Hangbeiträge im Futter- und Ackerbau			A	C	C						D						
	– Auszahlungsbetrag Hangbeiträge im Rebbau			A	C	C						D						
XVI	Für Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetriebe:	Struktur- und Auszahlungsdaten für Sömmerungsbeiträge																
	– Anzahl der gesömmerten Tiere pro Tierkategorie			A	C	C			C	C,D	C	C,D				C	C	C
	– Sömmerungsdauer			A	C	C			C	C	C	D				C	C	C
	– Fläche Sömmerungsweiden		ESSA	A	C	C	C		C	C		D	C		C	C	C	C
	– Verfügter Normalbesatz			A	C	C						D				C	C	C
	– Aktueller Besatz			A	C	C						D				C	C	C
	– Kürzungen nach Art. 16 SöBV			A	C	C						D				C	C	C
	– Auszahlungsbetrag Sömmerungsbeiträge			A	C	C						D						

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBOKO	LAB ZSAOP ZSBA SAS
XVII –	Flächen mit Raps, Soja, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Lein und Hanf (Ölsaaten)	Auszahlungsdaten für Anbaubeiträge		A	C	C			C			D				C	C	C
–	Fläche mit Ackerbohnen, Lupinen und Eiweisserbsen zu Futterzwecken (Körnerleguminosen)			A	C	C			C			D				C	C	C
–	Flächen mit Faserpflanzen ohne Hanf, aufgeteilt nach Kulturen			A	C	C			C			D				C	C	C
–	Auszahlungsbetrag Ölsaaten			A	C	C						D				C	C	C
–	Auszahlungsbetrag Körnerleguminosen			A	C	C						D						
–	Auszahlungsbetrag Faserpflanzen			A	C	C						D						
–	Anbauflächen und Kulturen im Ausland			A	C	C						D				C	C	C
–	Auszahlungsbetrag total für die Anbaubeiträge			A	C	C						D						
XVIII –	Bestand Obstkulturen	Jährliche Erhebung über die Obstkulturen in der Schweiz	BFS-Zählungen	A	C	C						C,D						
–	Stichprobe Sortenerträge	Ertrag und Verwendung der Apfel- und Birnenkulturen der Schweiz		A	C	C												
–	Stichprobe Ertragsverwendung			A	C	C												
–	Stichprobe Behangsdichte und Fruchtdurchmesser	Schätzung des Ertrages der Apfel- und Birnenkulturen der Schweiz		A	C	C												

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBOKO	LAB ZSAOP ZSBA SAS
XIX	Kernobstbuchführung:																	
	– Herkunft, Verarbeitung und Ausgang von Äpfeln und Birnen	Statistische Zwecke und Auszahlungsdaten für Beiträge an die Obstverwertung		A	C	C												
	– Eingang, Verwertung, Ausgang und Vorratshaltung von Apfel- und Birnenprodukten			A	C													
	– Lagerhaltung von Obst und Obstprodukten	Planung der Ernährungssicherung							C									
XX	– Betriebsdaten	Daten für Strukturverbesserungen		C,D	C													
	– Technische Beschreibung bez. Verbesserungsart			C,D	C													
	– Gesamtinvestitionskosten			C,D	C													
	– Beitragsberechtigte Kosten			C,D	C													
	– Investitionshilfen			C,D	C													
XXI	– Betriebshilfe	Betriebshilfedaten		C,D	C													
XXII	Kontrolldaten:																	
	– Kontrolldatum			C						C,D	C,D	C,D				C,D	C,D	C
	– Kontrollierende Stelle			C						C,D	C,D	C,D				C,D	C,D	C
	– Risikokategorien			C						C,D	C,D	C,D				C,D	C,D	
	– Kontrolltyp (z.B. angemeldet)			C						C,D	C,D	C,D				C,D	C,D	C

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weiter- gabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA TVD	BAG KL	KLA KSH	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO	PBOKO	LAB ZSAOP ZSBA SAS
	– Kontrollbereich			C						C,D	C,D	C,D				C,D	C,D	C
	– Kontrollaufwand			C						C,D	C,D	C,D				C,D	C,D	
	– Kontrollergebnis			C						C,D	C,D	C,D				C,D	C,D	C
	– Kontrollkonsequenzen			C						C,D	C,D	C,D				C,D	C,D	

Anhang 3

Inhalt und Zugriff auf die Informationssysteme

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weitergabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA	BAG KL	KLA	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO
I	– Identifikationsnummer – Name der Firma – Adresse – Rechtsform – Bank- oder Postverbindung mit Zahlungsadresse	Betriebsidentifikation	ESSA	C C C C C	C C	C C C C C	C C C C			C C C C	C C C C			D D D D D	C C C C	
II	– Name, Adresse der Person – Telefonnummer – Beruf – Funktion – Bank- oder Postverbindung mit Zahlungsadresse	Personenidentifikation	ESSA	C C C C C		C C C C C	C C C C			C C C C	C C C C			D D D D D	C C C C	
III	Rohstoffeingang – Milch – Milchprodukte	Menge, Produkt Produktebezeichnung gemäss Verzeichnis Produkteliste ASMB (Homepage BLW)	 ESSA	C C	C C	C C	C C			C C	C C			D D	C C	
IV	Rohstoffausgang – Milch – Milchprodukte	Menge, Produkt Magermilch, Butter, Sirtenrahm, Milchzentrifugenrahm, Milchersatzfuttermittel	 ESSA	C C	C C	C C	C C			C C	C C			D D	C C	

Nr.	Beschreibung Inhalt	Bemerkungen	Weitergabe an andere Systeme	BLW	FA HS SBV	BFS	BWL	EAV	BAFU	BVET IVI KVA	BAG KL	KLA	ASMK	ASMB	OZD	ZSBIO
V	Milchverwertung	Menge, Produkt														
	– Input: Eingesetzte Milch und Milchprodukte	Produktebezeichnung gemäss Verzeichnis Produktliste ASMB (Homepage BLW)	ESSA	C	C	C	C			C	C			D	C	
	– Output: daraus hergestellte Milchprodukte		ESSA	C	C	C	C			C	C			D	C	
	– Betrag der ausgerichteten Zulagen und Beihilfen			C	C									D		
VI	Ausfuhr von Milch und Milchprodukten mit Beihilfen des Bundes	Menge, Produkt														
	– Ausgeführte Milch und Milchprodukte	Produktebezeichnung gemäss Verzeichnis Produktliste ASMB (Homepage BLW)		C	C	C	C			C	C			D		
	– Betrag der ausgerichteten Beihilfen			C	C									D		
VII	Bio-Verordnung															
	– Name, Adresse des Unternehmens			C						C	C					D
	– Art der Tätigkeit und der Erzeugnisse			C						C	C					D
	– Sämtliche Parzellen, Zeitpunkt der letzten Anwendung zulässiger Mittel			C						C	C					D